

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

Begründung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

Dezember 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1. Einführung
2. Planungsrechtliche Ausgangslage und aktuelle Rechtsprechung
3. Planungsziele
4. Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie
5. Ergebnisse der Potenzialanalyse
6. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB
7. Ergebnisse der Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB in Bezug auf die Flächenkulisse im weiteren Planverfahren
8. Ergebnisse der erneuten Offenlage gemäß § 4a(3) BauGB i.V.m. §§ 3(2) und 4(2) BauGB
9. Der Windenergie *substanziell Raum geben*
10. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen
11. Wirtschaftlichkeit
12. Auswirkungen der Planung
 - 12.1 Verkehr und Erschließung
 - 12.2 Immissionsschutz
 - 12.3 Höhenentwicklung und Nachbarschaft
 - 12.4 Landschaftsbild
 - 12.5 Eiswurf
 - 12.6 Brandschutz, Wasserwirtschaft
 - 12.7 Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - 12.8 Altlasten und Kampfmittel
 - 12.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - 12.10 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 12.11 Eingriff in Natur und Landschaft
 - 12.12 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 12.13 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 12.14 Windenergienutzung im Wald
 - 12.15 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung
13. Flächenbilanz
14. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (08/2014): 76. FNP Änderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“, Umweltbericht nach § 2a BauGB zur erneuten Offenlage, Nachtrag Oktober 2014

Teil III: Anlagen

- Anlage 1: Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (11/2013):
Potenzialflächenanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung
- Anlage 2: Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen
- Anlage 3: Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (08/2014):
Stadt Rheda-Wiedenbrück, 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ - Artenschutzprüfung zur erneuten Offenlage
- Anlage 4: Planungsbüro Tischmann Schrooten (04/2014): Auswirkungen einer Rücknahme des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen von 1.000 m auf 750 m

Teil I: Begründung

1. Einführung

Der aktive Klimaschutz stellt eine immer wichtiger werdende Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen dar. Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, beim Klimaschutz eine Vorreiterrolle einzunehmen und hat Ende Juni 2011 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzzielen auf den Weg gebracht. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent zu reduzieren. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist hierbei ein wichtiger Baustein. Für den Anteil der Energieerzeugung aus Windenergie bedeutet dies, dass der Anteil von gegenwärtig 4 % bis zum Jahr 2020 auf mindestens 15 % gesteigert werden soll.

Um die vorhandenen Windenergiepotenziale zu ermitteln und Planungsbehörden sowie möglichen Betreibern Planungsgrundlagen an die Hand zu geben, hat das Land NRW eine Potenzialstudie¹ beauftragt, auf die verwiesen wird. Diese landesweite Potenzialstudie gibt auch für den Kreis Gütersloh einen ersten Überblick hinsichtlich geeigneter Bereiche für die Nutzung der Windenergie.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verfolgt mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) das Ziel, der Windenergie substanziell mehr Raum zu schaffen und die Standortwahl im Stadtgebiet aktiv zu steuern. Unter Berücksichtigung der Windpotenzialflächenanalyse 2012 des Kreises Gütersloh, in der das gesamte Kreisgebiet auf Grundlage erster ausgewählter Kriterien untersucht wurde, hat die Stadt eine konkrete **Potenzialflächenanalyse** beauftragt. Zur räumlichen Eingrenzung möglicher geeigneter Flächen im Stadtgebiet wurden - in Abstimmung mit der Verwaltung - diverse Kriterien (Tabuflächen, Abstände etc.) als erste Grundlage für diese Untersuchung festgelegt.

Der Entwurf zur Erneuten Offenlage der 76. FNP-Änderung stellte die unter naturschutzfachlichen, landschaftspflegerischen und städtebaulichen Aspekten ermittelten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet dar. Die ursprüngliche Flächenkulisse hatte sich aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise deutlich reduziert. Im Ergebnis wurden im Flächennutzungsplan 14 Konzentrationszonen dargestellt, die sich auf drei Bereiche im Stadtgebiet verteilen. Im Rahmen der erneuten Offenlage gemäß § 4a(3) BauGB wurden weitere Abwägungsmaterialien zu den einzelnen Flächen gesammelt. Diese wurden anschließend geprüft und im Rahmen der Abwägung bewertet.

Ziel der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist es, nach Abschluss des vorliegenden Planverfahrens im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch/naturräumlich geeignete Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2012): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40)

2. Planungsrechtliche Ausgangslage und aktuelle Rechtsprechung

a) Planungsrechtliche Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat den Kommunen im Zuge der zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Novellierung des § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen eröffnet.

Diese Änderung des BauGB beinhaltet zunächst eine grundsätzliche Privilegierung derartiger Anlagen im Außenbereich, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. **Windenergieanlagen** (WEA) können somit wie landwirtschaftliche Betriebe **überall im Außenbereich errichtet werden**. Da somit jedoch etliche Anlagen langfristig verstreut im Stadtgebiet errichtet werden könnten, sind unkoordinierte Entwicklungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit denkbar, wenn z.B. künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben. Dieses erfordert auf kommunaler Ebene eine planerische Koordination mittels Flächennutzungsplan, um in der Gesamtprüfung die unstrittig raumwirksamen Anlagen frühzeitig ordnen und an geeigneten Standorten bündeln zu können. Potenzielle Konflikte mit anderen Raumanprüchen sollen frühzeitig sachgerecht gemindert werden. Im anschließenden Genehmigungsverfahren sind für Windenergieanlagen, die innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen errichtet werden sollen, insbesondere die Themen Immissions- und Artenschutz im Detail zu prüfen.

In diesem Sinne hat der Gesetzgeber einen so genannten „**Planvorbehalt**“ in § 35(3) S. 3 BauGB aufgenommen². Grundgedanke ist es, auf Grundlage eines **schlüssigen Gesamtkonzepts** für das **gesamte Stadtgebiet** sinnvolle Konzentrationsflächen zu erarbeiten und in der Gesamtabwägung im FNP festzulegen (= *positive Standortzuweisung*). Damit einhergehend kann auch bestimmt werden, dass nach Festlegung geeigneter Konzentrationsflächen der übrige Planungsraum von Anlagen freigehalten werden soll und die Anlagen hier somit nicht mehr allgemein privilegiert sind (= *negative Ausschlussfunktion*). Anders als z.B. bei der Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen nicht „**Baurecht neu gegeben**“, sondern vorrangig „**Baurecht an anderer Stelle genommen**“.

Die Kommune muss daher nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (siehe BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, AZ. 4 CN 1.11). Eine sorgfältige und nachvollziehbare städtebauliche Planung ist erforderlich, um den aus einer solchen Planung resultierenden Eingriff in die durch Artikel 14 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer durch Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen zu rechtfertigen. Die Rechtsprechung stellt daher an Planverfahren, die zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit Ausschlussfunktion für andere Flächen führen, hohe Anforderungen.

² § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB: *Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben ... in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP ... eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*

Die Auswirkungen gemäß § 35(3) S. 3 BauGB sind in ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar und können z.B. im Wege der Normenkontrolle angegriffen werden (siehe BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, AZ. 4 CN 3/06 und Ausführungen im Windenergie-Erlass 2011, Kapitel 4.8).

Darüber hinaus muss das Plankonzept der Kommune der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zuzulassen, Rechnung tragen und ausreichend Flächen, auf denen die Windenergienutzung zulässig ist, ausweisen. Die Kommune muss der **Windenergienutzung substanziiell Raum verschaffen** bzw. **belassen**.

Von der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen können im Einzelfall untergeordnete Anlagen z.B. für die Eigenversorgung landwirtschaftlicher Hofstellen ausgenommen werden.

Bei der Darstellung von Konzentrationszonen sind folgende Ziele/Vorgaben der Landes- und Bezirksregierung zu berücksichtigen:

▪ **Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW):**

In Ziel D.II.2.4 trifft der LEP folgende Festlegungen: Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.

Für erneuerbare Energien, für die aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen weitläufige Suchräume zur Verfügung stehen, sind - wie bei allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch - Standortentscheidungen aufgrund umfassender Abwägung zu treffen. Das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer umwelt- und ressourcenschonender Energien ist in solchen Fällen als besonderer Belang in Abwägungsentscheidungen einzustellen. Dies gilt insbesondere für Standorte für eine linien- und flächenhafte Bündelung von Windkraftanlagen, die aufgrund der Naturgegebenheiten von zunehmender planerischer Relevanz sind.

Der **Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW**³ formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Detmold 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen. „Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird.“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-2).

³ Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf Stand 25.06.2013

▪ **Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“**

Im Regionalplan wird bezüglich der Thematik Nutzung erneuerbarer Energien/ Windenergie auf den *Sachlichen Teilabschnitt Nutzung der Windenergie* verwiesen. Hier wurden sieben Ziele textlich formuliert und erläutert:

- Ziel 1:** *Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.*
- Ziel 2:** *Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöffigkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Gebiets- und des Landesentwicklungsplanes (GEP, LEP) vereinbar sind. (...)*
- Ziel 3:** *Folgende Bereiche kommen im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die hier verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele des GEP nicht nachhaltig beeinträchtigt werden:*
- *Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung (BSLE)*
 - *Regionale Grünzüge*
 - *Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz*
 - *(...)*
- Ziel 5:** *Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für:*
- *Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)*
 - *Waldbereiche*
 - *(...)*
- Ziele 4, 6 und 7:** *Diese Ziele behandeln vorrangig Flächen, die entweder nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie geeignet sind sowie Abstandserfordernisse zu den schützenswerten Flächen.*

Zur landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPIG hat die Bezirksregierung Detmold wie folgt Stellung genommen: *Waldf Flächen stellen im Regionalplan dargestellte Wald ein planerisches Tabu dar, eine Nutzung für die Errichtung von Wind-*

energieanlagen ist ausgeschlossen. Dies wurde bisher im Grundsatz auch im Plan-konzept der Stadt berücksichtigt, allerdings ist der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf. Die Abgrenzung der im Regionalplan dargestellten Waldflächen wurden der Stadt in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Geltungsbereiche wurden entsprechend verkleinert.

Darüber hinaus kommen die Bereiche, in denen sich Biotopverbundflächen und Bereiche zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagern, für eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Gemäß § 1(4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Plankarte und Begründung der 76. FNP-Änderung werden entsprechend geändert.

▪ **Flächennutzungsplan/Bebauungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde im Rahmen der 39. Änderung im Bereich St. Vit/Batenhorst eine Fläche von 468 ha als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Aufgrund einzu-haltender Abstände zu Siedlungsbereichen bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich kommen hiervon jedoch nur etwa 50 ha für eine Windenergienutzung in Frage.

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 361 „Windkraft St. Vit“ reduzierte sich dieses Flächenpotenzial aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes auf 6 Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 26,7 ha. Zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbilds wurde sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan bislang eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen von 100 m festgesetzt.

Bislang wurden im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück noch keine Windenergieanlagen errichtet.

b) Aktuelle Rechtsprechung

Die Planung der Stadt Rheda-Wiedenbrück orientierte sich bislang u.a. an der bisherigen Rechtsprechung des **BVerwG vom 13.12.2012**⁴. Das auf eine Normenkontrollklage beim OVG Berlin-Brandenburg⁵ zurückgehende Urteil macht deutlich, dass die Kommune *harte* und *weiche Tabuzonen* voneinander abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren muss. *Harte Tabuzonen* entsprechen dabei Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen wird. Bei den *weichen Tabuzonen* handelt es sich um die Flächen, auf denen nach einheitlich angewandten Kriterien und nach den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten. Das BVerwG hat nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kommune ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erarbeiten hat, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. *„Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.“* (siehe dort, Rd.-Nr. 9).

⁴ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11

⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, Az. 2 A 2.09

Weiterhin wurde ausgeführt, dass sich die Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie substanziell Raum verschafft, nicht ausschließlich anhand der Differenz zwischen den letztlich im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und der Größe der Potenzialflächen (= Außenbereichsflächen abzüglich Fläche der harten Tabuzonen) ergibt. (siehe dort, Rd.-Nr. 18 ff.)

Das **Oberverwaltungsgericht NRW** hat in seiner Entscheidung vom **01.07.2013**⁶ ebenso auf die zwingende Differenzierung zwischen *harten* und *weichen Tabuzonen* hingewiesen. Die Entscheidungsgründe sind durch die Kommune nachvollziehbar zu dokumentieren. Als Hilfestellung werden in den Entscheidungsgründen des Urteils die *harten Tabuzonen* aufgeführt (siehe dort, Seite 19 ff.). Hierzu zählen demnach nur noch Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope. Unter Umständen können hierzu je nach Planungssituation auch Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete zählen. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung und der Planungspraxis kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Die Themenkomplexe *Natur und Landschaft* sowie *Artenschutz/planungsrelevante Arten* verlieren somit auf der Ebene des Flächennutzungsplans an Bedeutung.

Mögliche Konflikte diesbezüglich werden im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert. Beschränkungen der Mindestgröße der Konzentrationszonen, der Mindestanzahl aufzustellender Anlagen oder der Anlagenart und -größe können nicht im Vorfeld pauschal festgelegt werden, sondern sind im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Ggf. können auch mehrere kleinere Windenergieanlagen unterhalb einer festgelegten Maximalhöhe wirtschaftlich betrieben werden.

Entgegen der häufigen Praxis in der Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sind nach dem vorliegenden Urteil des OVG NRW pauschale Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes zu Siedlungsgebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich als *harte Tabuzone* nicht (mehr) zulässig. Vielmehr besteht die Auffassung, dass in den angelegten Restriktionsflächen eine Windenergienutzung absehbar zwingend auf Dauer nicht nachbarrechtskonform gelingen kann.

Zur Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie „substanziell Raum verschafft“ hat das OVG NRW festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien eine Konzentrationsflächenplanung dieser Zielvorstellung entspricht.

⁶ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

3. Planungsziele

Die angestrebte Energiewende bietet Chancen und Möglichkeiten für eine ressourcenschonende und effiziente Energiegewinnung. Für Kommunen bedeutet dies zunächst, Einsparpotenziale zur Steigerung der Energieeffizienz zu nutzen, was z.B. durch die energetische Optimierung von Siedlungsbereichen und von kommunalen Gebäuden erreicht werden kann. Darüber hinaus sollen soweit möglich fossile Energieträger durch erneuerbare Energien ersetzt werden.

Eine Möglichkeit der effizienten Energiegewinnung ist die verstärkte Nutzung der Windenergie. Neben einer klimafreundlichen Stromerzeugung hat die Windkraft als kommunale Energiequelle weitere Positiveffekte:

- Steigerung der Eigenversorgung mit Energie;
- Regionale Wertschöpfung: Gemeinde- und Bürgerwindparks bieten die Chance, die Bürger der Kommune am wirtschaftlichen Erfolg eines Windparks partizipieren zu lassen;
- Imagegewinn: Erneuerbare Energien stehen für eine moderne, fortschrittliche Energieversorgung.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 361 (insbesondere zur Höhenentwicklung) entsprechen nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet substanziell mehr Raum geben zu können, verfolgt die Stadt Rheda-Wiedenbrück mit der Aufstellung der vorliegenden 76. FNP-Änderung folgende Ziele:

- Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Anforderungen;
- Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen in denen mehrere Anlagen errichtet werden können bzw. kleinere Flächen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen und auf denen Einzelanlagen errichtet werden können;
- Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche (z.B. im Umfeld der Autobahn A 2);
- Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen;
- „Aufhebung“ der im Rahmen der 39. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, die tatsächlich nicht sinnvoll nutzbar sind;
- Aufhebung der getroffenen Höhenfestsetzung von 100 m Gesamthöhe;
- Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 361 „Windkraft St. Vit“.

4. Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie

Planungspraxis und Rechtsprechung haben für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ein vier-Stufen-Modell entwickelt:

1. **Schritt:** Anhand so genannter *harter Tabukriterien* werden die Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist. Zu diesen *harten Tabuzonen* gehören z.B. Siedlungsbereiche, Infrastrukturanlagen und gesetzlich geschützte Biotope.
2. **Schritt:** Die Kommune erarbeitet weitere (*weiche*) *Tabukriterien*, die der Abwägung unterliegen und die sie einheitlich auf ihr gesamtes Stadtgebiet anwenden will. Hierzu gehören z.B. Schutzabstände zu Siedlungsbereichen, die aus Vorsorgegründen (als Ergebnis der Prüfung und Abwägung) getroffen werden sollen.
3. **Schritt:** Nach Abzug dieser *harten* und *weichen Tabuzonen* verbleiben Potenzialflächen. Für diese Flächen erfolgt dann eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen. Grundlage der Abwägung sind u.a. die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Als Ergebnis dieser Abwägung legt die Kommune Flächen fest, die als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden sollen.
4. **Schritt:** Die Kommune prüft, ob die nach dieser Abwägung verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ zu geben. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum eingeräumt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z.B. ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

Die Bearbeitung der 76. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß der o.g. Aufzählung. Grundlage für die **Bearbeitungsschritte 1 und 2** ist die **Potenzialflächenanalyse Windenergie**⁷, hierauf wird verwiesen (siehe Anlage 1).

Im **1. Bearbeitungsschritt** (Stufe I der Potenzialflächenanalyse) wurden - in Abstimmung mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück - für das Stadtgebiet *harte Tabuzonen* anhand des FNPs, des Regionalplans etc. ermittelt. Diese kommen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht bzw. sind für eine derartige Nutzung ungeeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen auch nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen. In Anlage 2 werden die einzelnen Kriterien ausführlich erläutert, hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

⁷ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (11/2013): Potenzialflächenanalyse Windenergie

Harte Tabukriterien sind:

Siedlung	ggf. Pufferwert
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen (mit Erholungs-/ Ruhefunktion), Satzungsgebiete nach § 34 BauGB gemäß Bauleitplanung	- ohne -
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß Regionalplan	- ohne -
Wohnnutzungen im Außenbereich, Satzungsgebiete nach § 35 BauGB	- ohne -
Gewerbliche Bauflächen, sonstige Sonderbauflächen	- ohne -
Infrastruktur (Trassen/Flächen und gesetzlich festgelegte Mindestabstände)	
Bundesautobahnen	40 m
Bundesstraßen	20 m
Landes- und Kreisstraßen	- ohne -
Bahnstrecken	- ohne -
Freileitungen	- ohne -
Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände	- ohne -
Militärische Anlagen	- ohne -
Natur und Landschaft	
Wald	- ohne -
Naturschutzgebiete	- ohne -
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie § 62 LG NRW	- ohne -
Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG)	- ohne -
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	- ohne -
Stehende und fließende Gewässer	- ohne -
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 5 ha	50 m
Gewässerrandstreifen	5 m

Bei den im **2. Bearbeitungsschritt** (Stufe II) definierten *weichen Tabuzonen* handelt es sich um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ggf. möglich sein kann, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Kommune anhand eigener Kriterien entwickelt hat, jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese Kriterien unterliegen der Abwägung im Rat und seinen Fachausschüssen und sind für die einzelnen Tabuzonen jeweils nachvollziehbar zu begründen.

Die *weichen Tabuzonen* umfassen i.W. Vorsorgeabstände - sogenannte „Puffer“ - zu Siedlungsbereichen, Wohnnutzungen im Außenbereich aus Gründen des Immissions-schutzes sowie Bauschutzbereiche für den Luftverkehr und Schutzgebiete nach Maß-gaben des Naturschutzes. In Anlage 2 werden die einzelnen Kriterien, die zu einer Berücksichtigung als *weiche Tabuzone* geführt haben, ausführlich erläutert (siehe dort).

Innerhalb des 2. Bearbeitungsschritts wurde wie nachfolgend erläutert differenziert:

Der **Stufe IIa weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen** werden zugeordnet:

Siedlung	ggf. Pufferwert
Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen, Satzungsbereichen nach § 34 BauGB, Ggf. auch Abstände zu/für Entwicklungsperspektiven der Kommune	500 m
Infrastruktur	
Bauschutzbereiche Luftverkehr	- ohne -
Modellflugplätze	- ohne -
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze	- ohne -
Natur und Landschaft	
FFH- und Vogelschutzgebiete	- ohne -
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	- ohne -
Landschaftsschutzgebiete mit <i>besonderen</i> Festsetzungen	- ohne -
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II	- ohne -

Darüber hinaus werden in der **Stufe IIb sonstige weiche Tabukriterien** definiert. Hierbei werden einige Kriterien, wie z.B. Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich bereits in der Vorentwurfsfassung berücksichtigt. **Sonstige weiche Tabukriterien** sind:

Siedlung	ggf. Pufferwert
Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Satzungsbereiche nach § 35 BauGB, Wohnnutzungen in Misch- und Gewerbegebieten	300 m
Städtebau allgemein	- ohne -
Natur und Landschaft	
Abstände zu Naturschutzgebieten	- ohne -
Abstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten	- ohne -
Kompensationsflächen	- ohne -
Sonstige Belange	
Bereiche zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	- ohne -
Mindestflächengröße, Flächengeometrie, Restflächen in landschaftlich bedeutsamen Teilräumen	- ohne -

Die auf den o.g. Kriterien basierenden „harten“ und „weichen“ Tabuzonen wurden auf einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Kartengrundlage dargestellt und miteinander verschnitten. Die verbleibenden „weißen Flächen“ im Stadtgebiet wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Im Ergebnis werden einzelne kleinere Flächen, die aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße und ihrer ungünstigen Flächengeometrie für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht geeignet sind, in den weiteren Untersuchungen nicht mehr betrachtet. Gleiches gilt für Flächen aufgrund ihrer soli-

tären Lage im Landschaftsraum bzw. zu Wohnsiedlungsbereichen. Die **entfallenen Flächen** werden in der **Plankarte 2** zum Vorentwurf bzw. Karte 4 der Potenzialflächenanalyse (siehe Anlage 1) dokumentiert. Sollte sich im Rahmen des weiteren Verfahrens herausstellen, dass die verbliebene Flächenkulisse der Windenergie im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück nicht „substanziell Raum“ schaffen kann, sind auch die o.g. entfallenen Flächen erneut zu betrachten bzw. die aufgeführten Tabukriterien anzupassen.

Im **3. Bearbeitungsschritt** erfolgte u.a. die Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der **frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB**. Als Ergebnis wurde die Flächenkulisse, unter Berücksichtigung der nachfolgenden **ergänzenden umweltfachlichen Kriterien der Stufe III** konkretisiert:

Siedlung	ggf. Pufferwert
Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen, Satzungsbereichen nach § 34 BauGB, Ggf. auch Abstände zu/für Entwicklungsperspektiven der Kommune	1.000 m
Natur und Landschaft	
Artenschutz	- ohne -
Kompensationsflächen (<i>Aufforstung/Wald</i>)	- ohne -
Landschaftsbild	- ohne -
Denkmalschutz (<i>Haus Ausseel, Haus Nottbeck</i>)	1.000 m
Naherholung	- ohne -
Gewässer	
Überschwemmungsgebiete § 78 Abs.1 WHG, Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete § 78 Abs.6 WHG	- ohne -

Auf die Sitzungsvorlage des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 29.04.2014 (siehe BeratungsvorlageV-110/2012, 5. Erg.) und Kapitel 6 dieser Begründung wird verwiesen.

Als Zwischenergebnis wurden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie als Planentwurf ausgearbeitet und im Rahmen der **Offenlage nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB** vorgestellt.

Als **Ergebnis der Offenlage** und der eingegangenen **Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage** reduziert sich die Flächenkulisse nochmals:

a) Stellungnahme Bezirksregierung Detmold vom 10.07.2014 zur landesplanerischen Anfrage der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Im Regionalplan dargestellte Waldflächen sowie Flächen in denen sich Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Flächen des Biotopverbunds überlagern, werden von der überlagernden Darstellung Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgenommen. Gemäß § 1(4) BauGB ist die vorliegende Planung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

b) Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 28.07.2014

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse bzgl. ein Vorkommens der Rohrweihe südlich des Stadtteils Batenhorst Die Stellungnahme des Kreises Gütersloh wird als ergänzende umweltfachliche Kriterien der Stufe III berücksichtigt.

Auf die Sitzungsvorlage des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 11.09.2014 (siehe BeratungsvorlageV-110/2012, 6. Erg.) und Kapitel 7 dieser Begründung wird verwiesen.

Als weiteres Zwischenergebnis wurde die Flächenkulisse der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie als Planentwurf zur erneuten Offenlage nach § 4a (3) BauGB ausgearbeitet. In diesem Rahmen wurden weitere Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Flächen gesammelt, abgewogen und ggf. berücksichtigt. Die Flächenkulisse hat sich zum Feststellungsbeschluss nicht geändert.

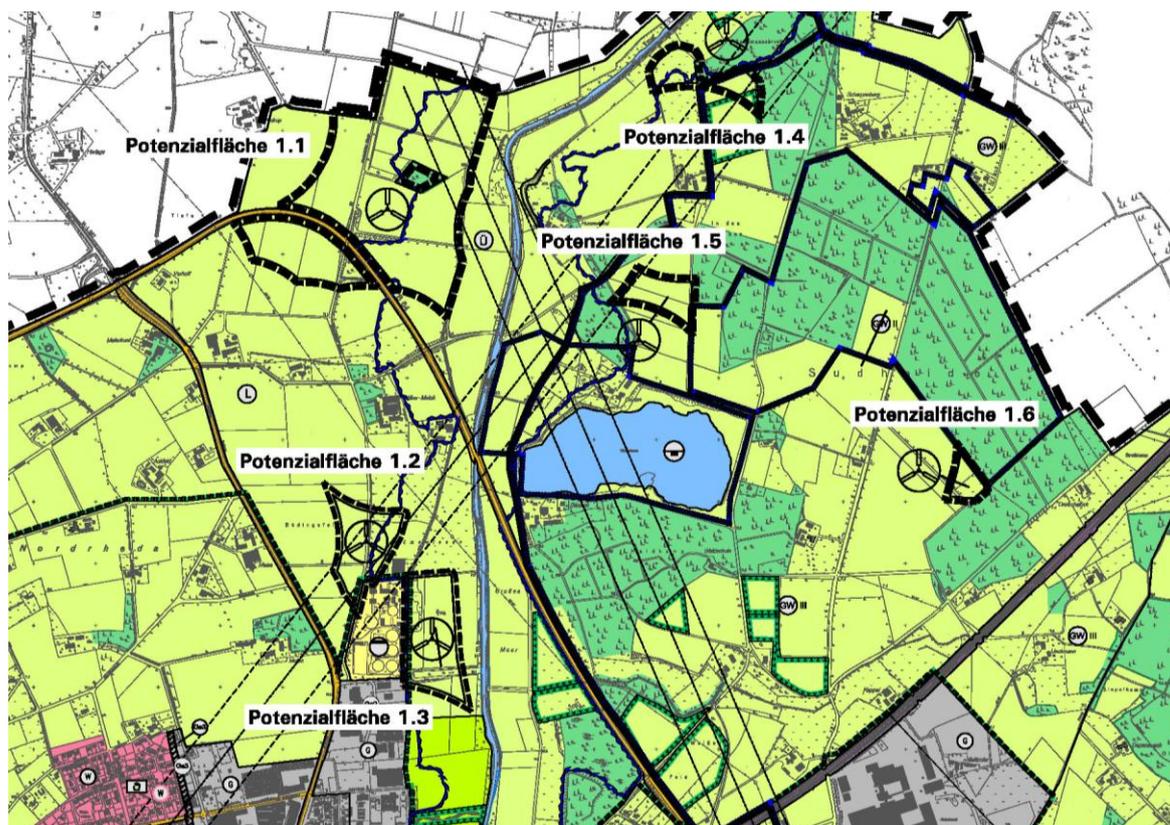
Nach Einschätzung der Kommune geben die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen der Windenergie „substanziell Raum“, auf Kapitel 9 wird verwiesen. Das Planverfahren wird abgeschlossen.

5. Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse Windenergie

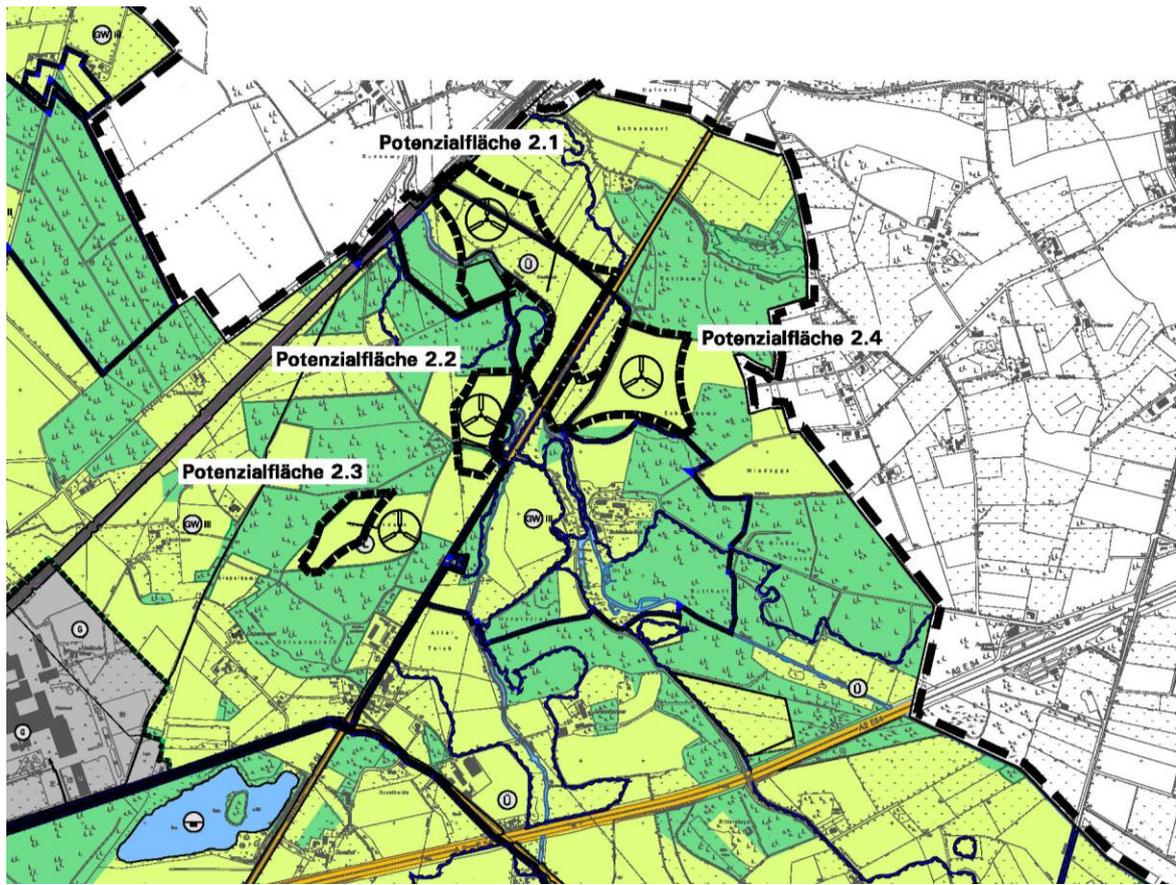
Als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse⁸ kamen die Suchräume 1 bis 13 für eine Nutzung der Windenergie grundsätzlich in Frage. Die Kriterien, die für eine Eignung der o.g. Flächen sprechen, werden dort ausführlich erläutert. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

In den nachfolgenden Steckbriefen werden die einzelnen Suchräume, unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte näher beschrieben:

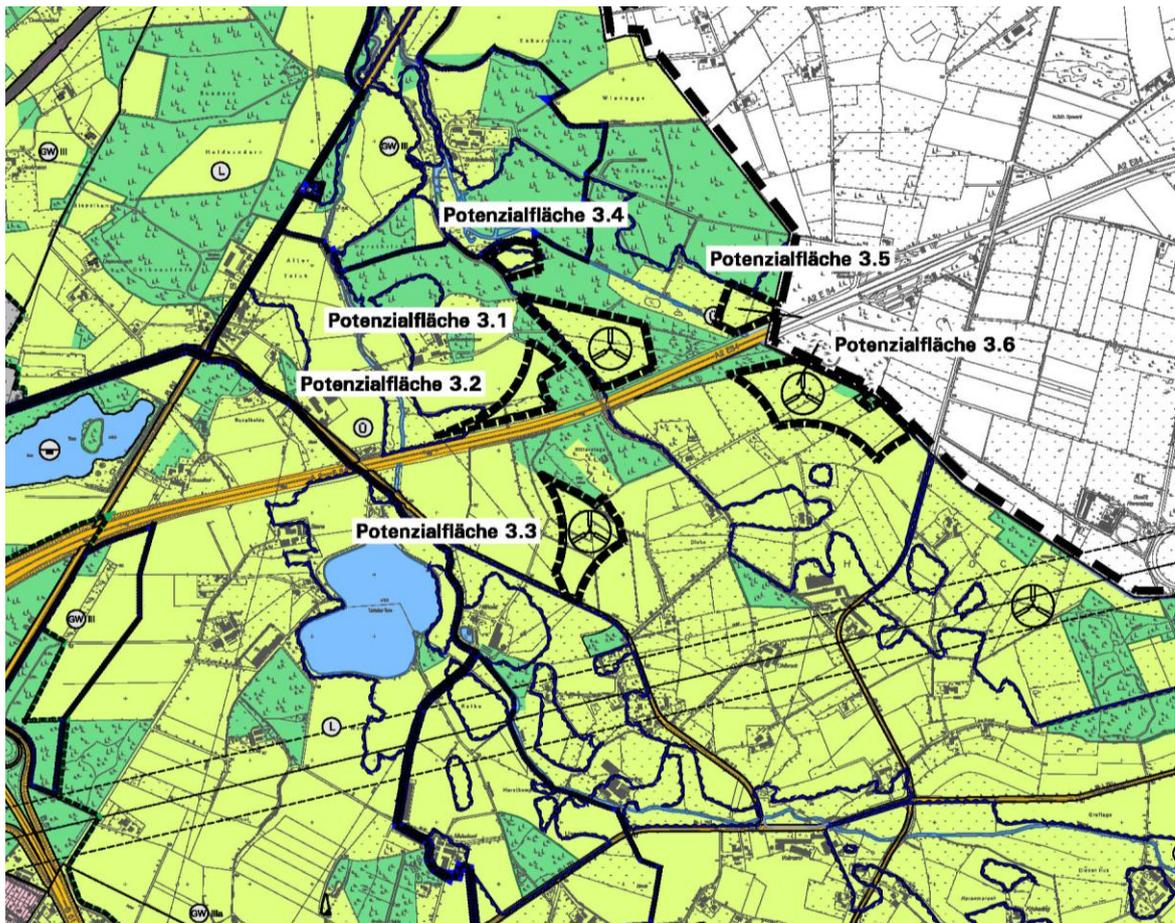
⁸ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (10/2013): Potenzialflächenanalyse Windenergie



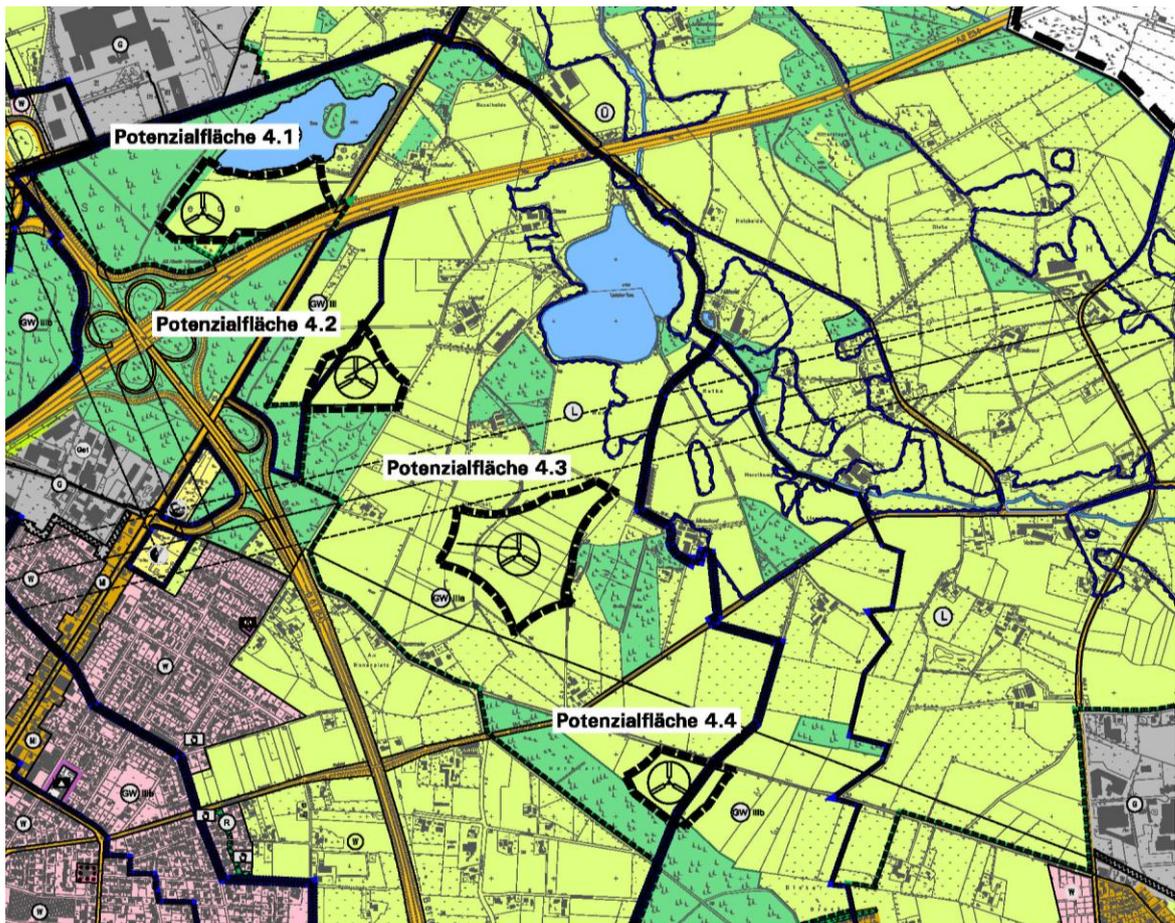
Potenzialflächen 1.1 bis 1.6	
Lage	Lage im nördlichen Teil des Stadtgebiets; Potenzialflächen 1.2 und 1.3 grenzen an Kläranlage östlich der Straße <i>Nordrheda</i> (L 927); Teilbereiche durch <i>Bundesstraße B 64</i> und <i>Ems</i> getrennt
Größe	Insgesamt 47,0 ha (Fläche 1.1 = 32,2 ha, Fläche 1.2 = 4,0 ha, Fläche 1.3 = 5,7 ha, Fläche 1.4 = 2,2 ha, Fläche 1.5 = 2,0 ha, Fläche 1.6 = 0,9 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	6
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise 5,75 bis 6,00 m/s bzw. 6,25 bis 6,50 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie Regionale Grünzüge; im westlichen Bereich der Potenzialfläche 1.1 Darstellung Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze sowie Überschwemmungsbereich; im Bereich der Potenzialflächen 1.4, 1.5 überlagernde Darstellung Grundwasser- und Gewässerschutz
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Potenzialfläche 1.1 liegt ca. 630 m südlich der Siedlung Pixel; Potenzialfläche 1.3 liegt ca. 550 m nördlich Siedlungsbereich Straße <i>Am Bödingsfeld</i> im Ortsteil Rheda



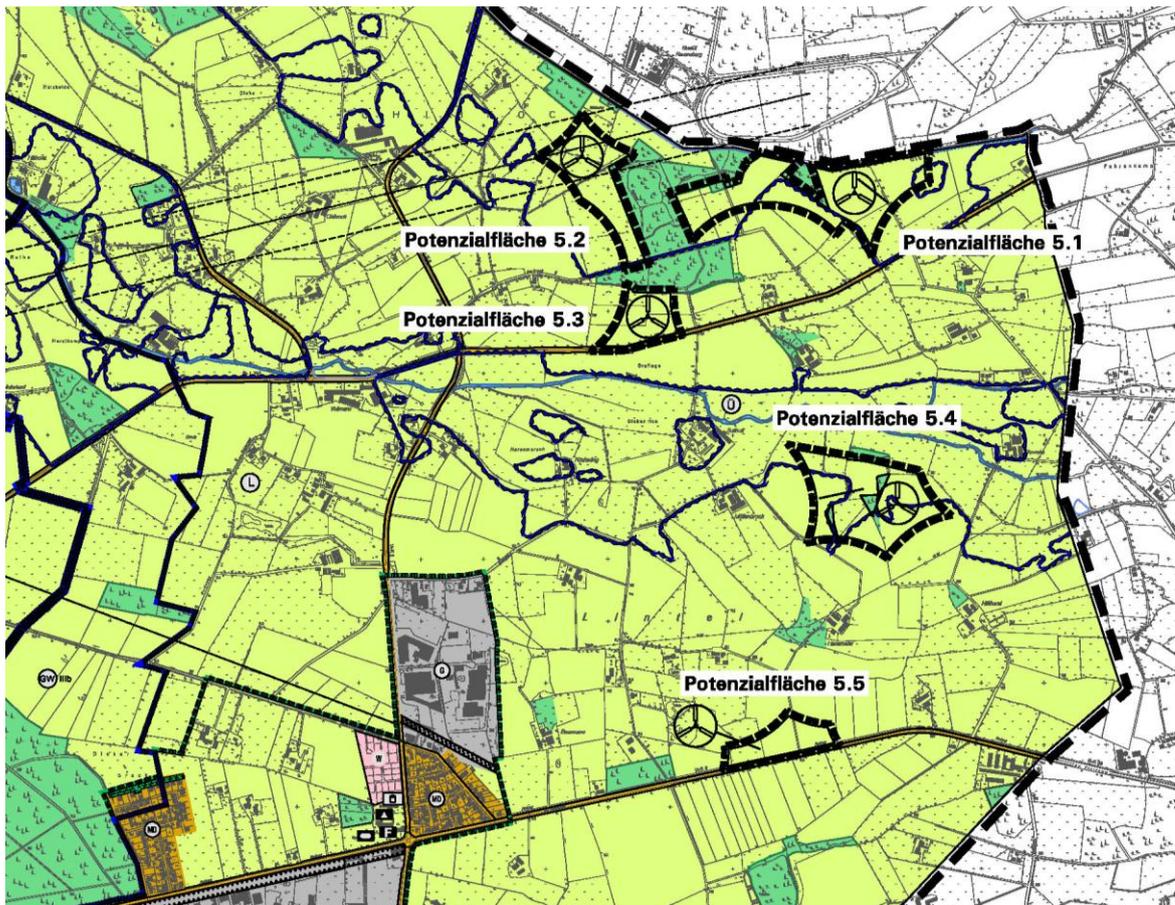
Potenzialflächen 2.1 bis 2.4	
Lage	Lage am nordöstlichen Rand des Stadtgebiets zwischen der <i>Bahntrasse Hannover-Ruhrgebiet</i> und der <i>Autobahn A2</i> ; Teilbereiche durch <i>Bielefelder Straße (B 61)</i> getrennt
Größe	Insgesamt 28,0 ha (Fläche 2.1 = 13,7 ha, Fläche 2.2 = 3,9 ha), Fläche 2.3 = 2,3 ha, Fläche 2.4 = 8,1 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	4
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s stellenweise auch zusammenhängende Bereiche mit 5,75 bis 6,00 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie Regionale Grünzüge; im Bereich der Potenzialflächen 2.1 bis 2.3 auch Überlagerung durch Darstellung Grundwasser- und Gewässerschutz; und Überschwemmungsbereiche auf den Flächen 2.1 und 2.2
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Im Umkreis von 1.000 m keine Ortslagen vorhanden



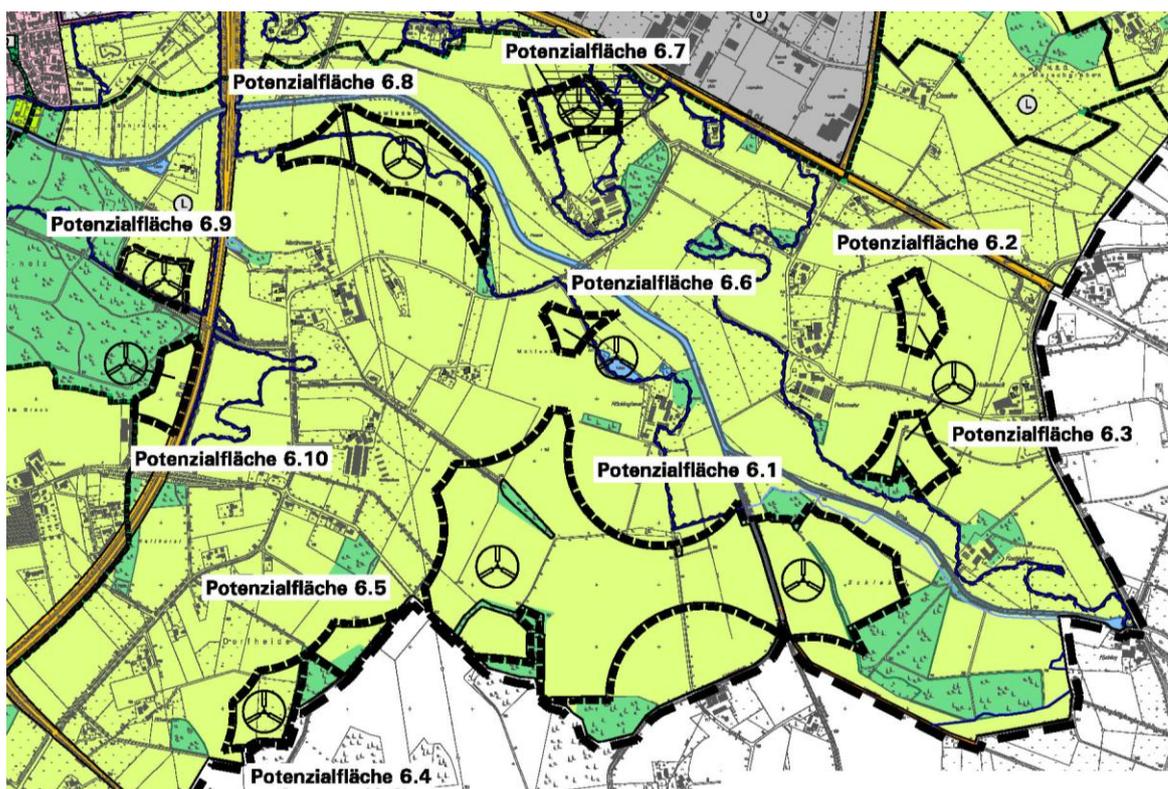
Potenzialflächen 3.1 bis 3.6	
Lage	Lage am nordöstlichen Rand des Stadtgebiets, westlich der Autobahnraststätte Gütersloh; Teilbereiche durch <i>Autobahn A2</i> getrennt
Größe	Insgesamt 19,3 ha (Fläche 3.1 = 5,1 ha, Fläche 3.2 = 1,7 ha, Fläche 3.3 = 3,7 ha, Fläche 3.4 = 0,9 ha, Fläche 3.5 = 1,3 ha, Fläche 3.6 = 6,6 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	6
Windhöflichkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise auch zusammenhängende Bereiche mit 5,75 bis 6,00 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie Regionale Grünzüge und im Bereich der Potenzialflächen 3.1, 3.2 und 3.4 Überschwemmungsbereiche
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Im Umkreis von 1.000 m keine Ortslagen vorhanden



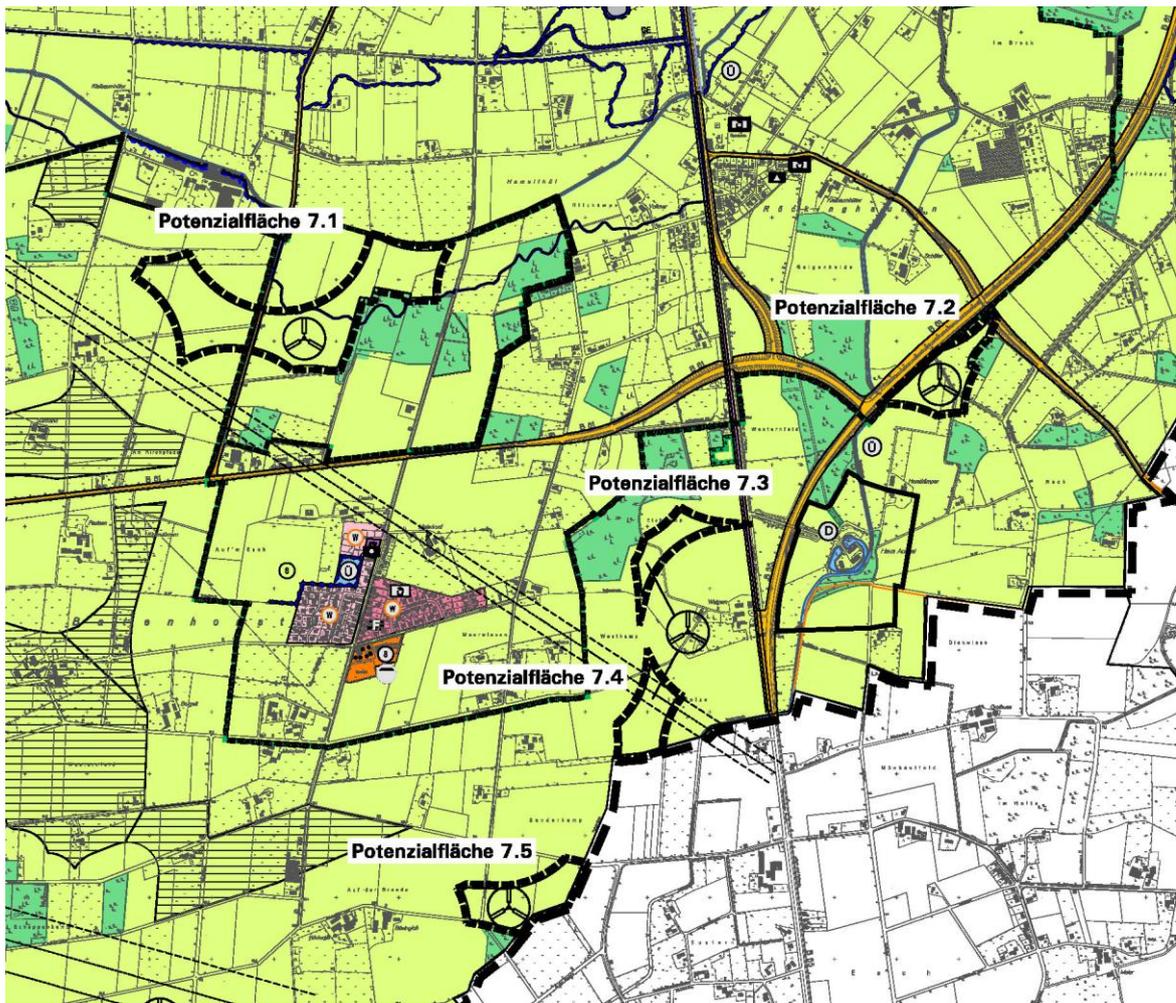
Potenzialflächen 4.1 bis 4.4	
Lage	Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets östlich/südöstlich der Autobahnausfahrt Rheda-Wiedenbrück; Teilbereiche durch <i>Autobahn A2</i> bzw. <i>Varenseller Straße (L 791)</i> getrennt
Größe	Insgesamt 27,5 ha (Fläche 4.1 = 8,1 ha, Fläche 4.2 = 4,2 ha, Fläche 4.3 = 11,2 ha, Fläche 4.4 = 4,0 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	4
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Die mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund liegt im Bereich der Potenzialflächen 4.1, 4.2 und 4.4 zwischen 5,75 und 6,00 m/s, im Bereich der Potenzialfläche 4.3 beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise auch 6,25 bis 6,50 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Ca. 500 m Abstand zu den östlichen Wohnsiedlungsbereichen von Wiedenbrück, dazwischen <i>Autobahnzubringer B 61/64</i> in Dammlage



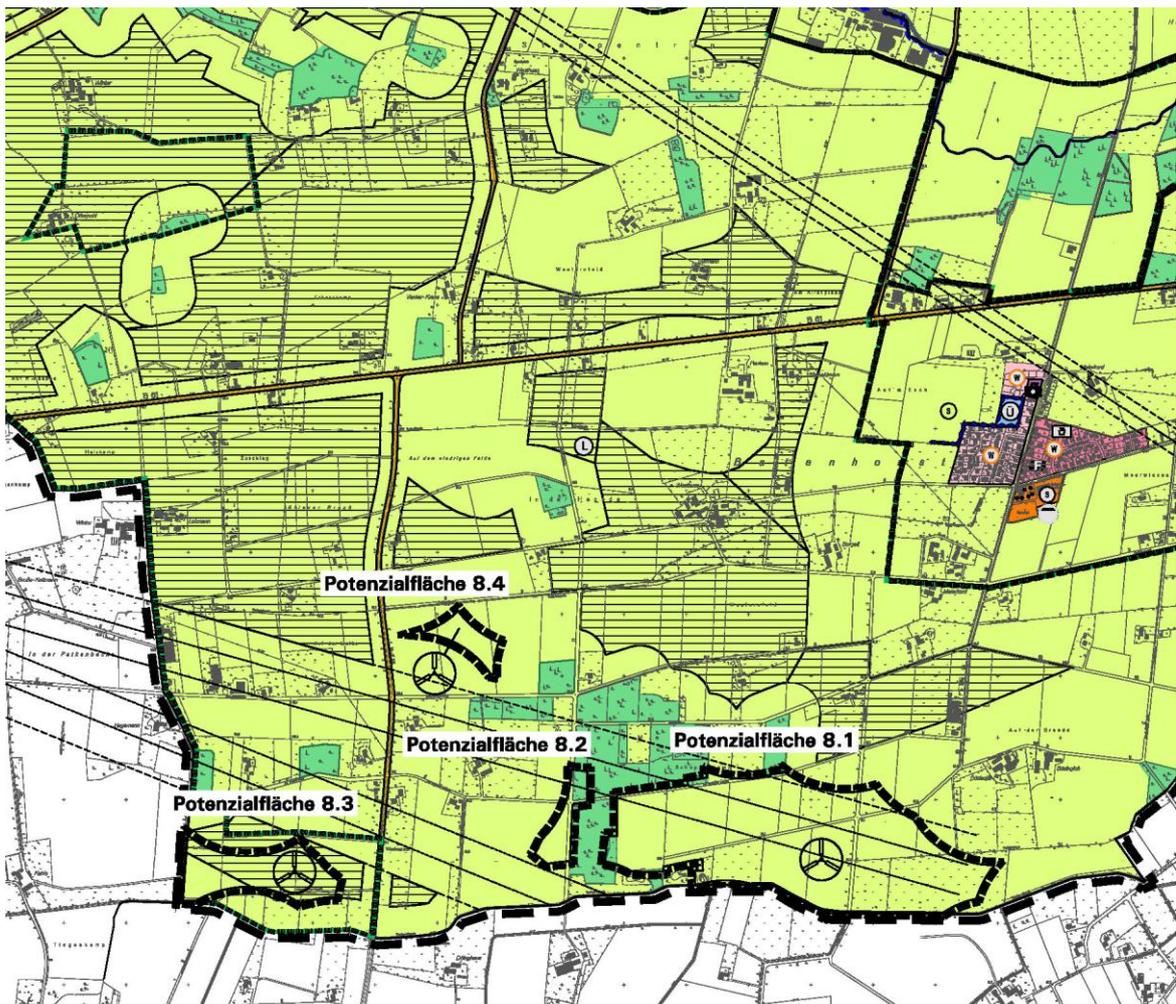
Potenzialflächen 5.1 bis 5.5	
Lage	Lage am östlichen Rand des Stadtgebiets, nordöstlich/östlich des Stadtteils Lintel; Teilbereiche durch <i>Varenseller Straße (L 791)</i> bzw. den Bachlauf der <i>Wapel</i> getrennt
Größe	Insgesamt 28,8 ha (Fläche 5.1 = 10,1 ha, Fläche 5.2 = 5,0 ha, Fläche 5.3 = 2,7 ha, Fläche 5.4 = 8,5 ha, Fläche 5.5 = 2,5 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	5
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise 6,25 bis 6,50 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; im Bereich der Potenzialflächen 5.1 und 5.2 stellenweise Überlagerung durch Überschwemmungsbereiche
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Potenzialfläche 5.5 ca. 700 m östlich Wohnsiedlungsbereich Lintel, sonst im Umkreis von 1.000 m keine Ortslagen vorhanden



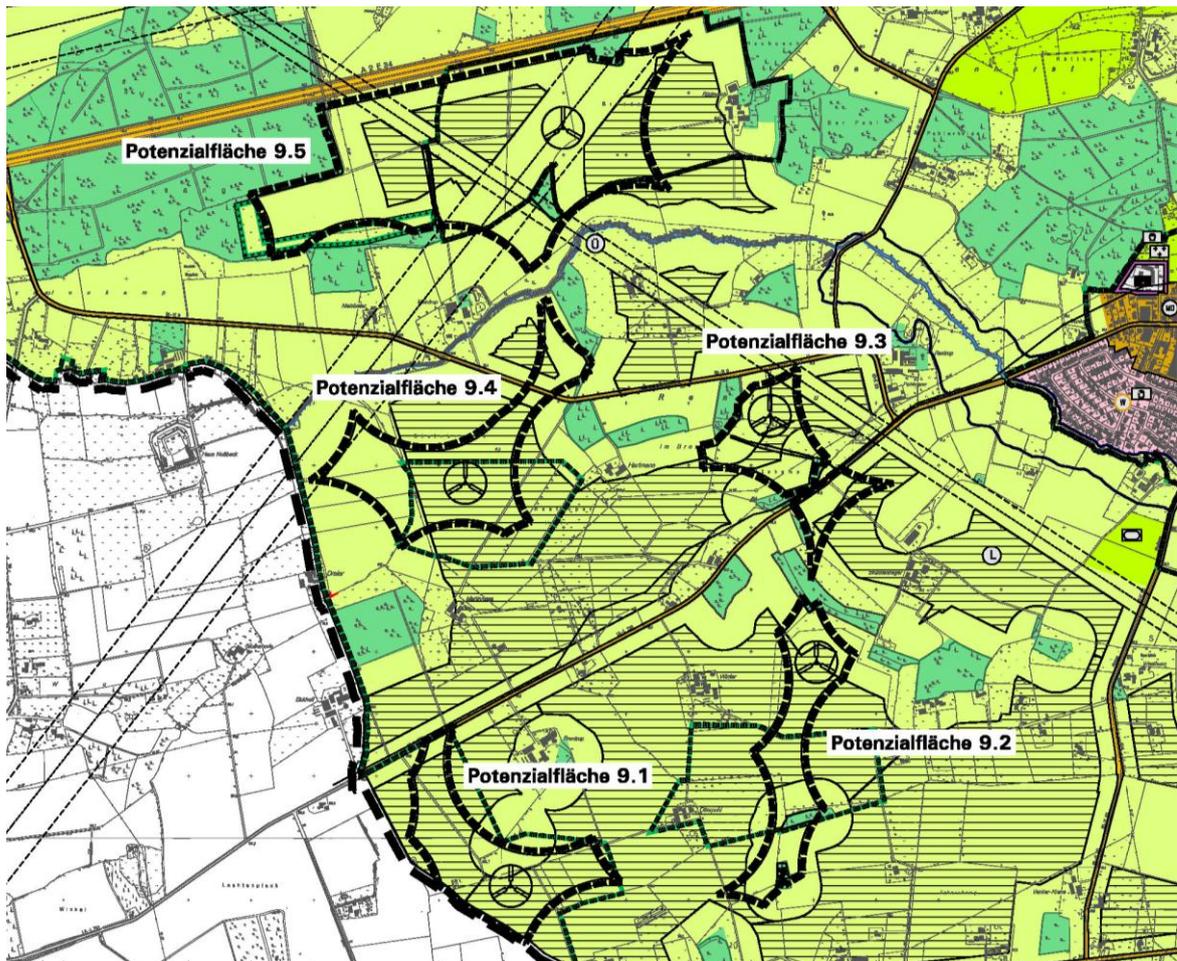
Potenzialflächen 6.1 bis 6.10	
Lage	Lage am südöstlichen Rand des Stadtgebiets, südlich des großflächigen Gewerbegebiets Lintel; Teilbereiche durch den <i>Bokel-Mastholter-Hauptkanal</i> bzw. die <i>Bundesstraße B 61</i> getrennt
Größe	Insgesamt 87,8 ha (Fläche 6.1 = 58,3 ha, Fläche 6.2 = 2,1 ha, Fläche 6.3 = 3,0 ha, Fläche 6.4 = 3,7 ha, Fläche 6.5 = 1,9 ha, Fläche 6.6 = 1,2 ha, Fläche 6.7 = 3,6 ha, Fläche 6.8 = 9,4 ha, Fläche 6.9 = 2,1 ha, Fläche 6.10 = 2,5 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	10
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise auch 6,25 bis 6,50 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; im Bereich der Potenzialflächen 6.1, 6.3, 6.6, 6.8 und 6.9 Überlagerung durch Überschwemmungsbereiche
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Wald
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Potenzialflächen 6.9 und 6.10 liegen ca. 500 bzw. 750 m südöstlich der Wohnsiedlungsbereiche im Südosten von Wiedenbrück, dazwischen zusammenhängender Waldbereich (Stadtholz); Potenzialfläche 6.8 liegt ca. 700 m südöstlich des Krankenhauses Wiedenbrück, dazwischen <i>Autobahnzubringer B 61/64</i> in Dammlage



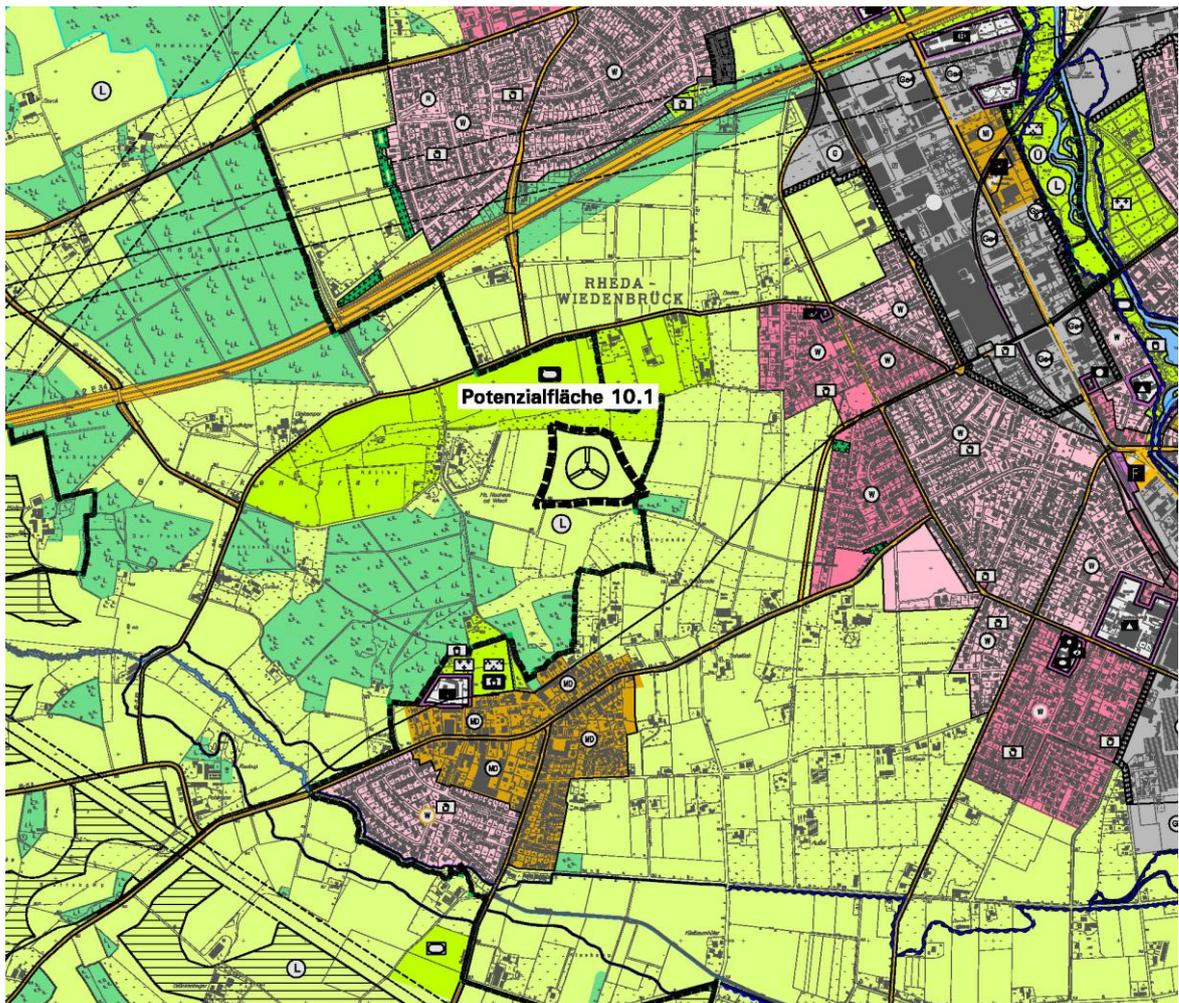
Potenzialfläche 7.1 bis 7.5	
Lage	Lage am südlichen Rand des Stadtgebiets, nördlich, östlich und südlich des Ortsteils Batendorst
Größe	Insgesamt 27,4 ha (Fläche 7.1 = 15,2 ha, Fläche 7.2 = 3,6 ha, Fläche 7.3 = 1,8 ha, Fläche 7.4 = 2,7 ha, Fläche 7.5 = 4,1 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	5
Windhöflichkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise auch 6,25 bis 6,50 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; im Bereich der Potenzialfläche 7.2 randliche Überlagerung durch Überschwemmungsbereich
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Abstand der Potenzialflächen zur Ortslage Batendorst zwischen 500 und 900 m



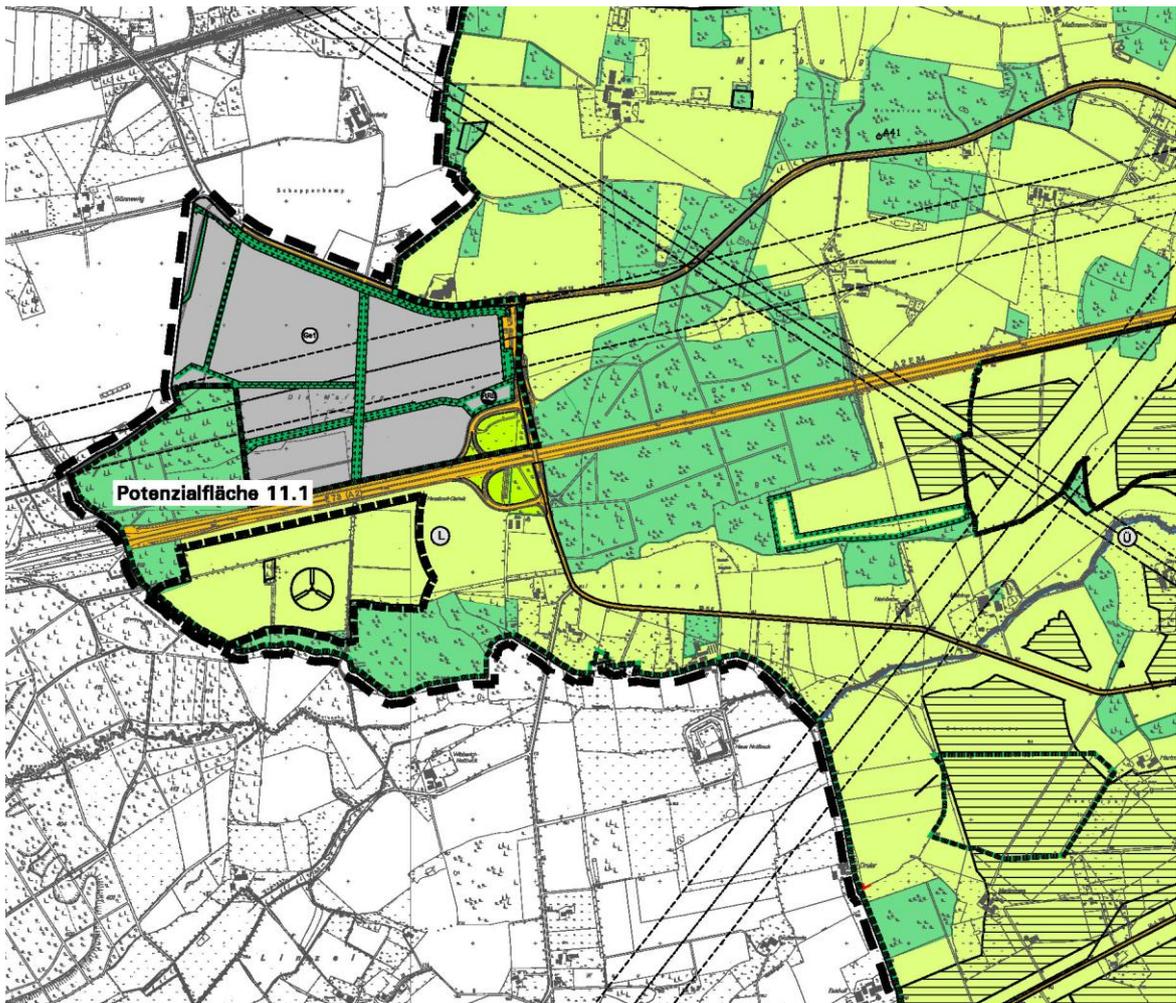
Potenzialflächen 8.1 bis 8.4	
Lage	Lage am südwestlichen Rand des Stadtgebiets, südwestlich des Stadtteils Batenhorst; Teilbereiche durch <i>Matheweg (K 56)</i> getrennt
Größe	Insgesamt 46,3 ha (Fläche 8.1 = 36,1 ha, Fläche 8.2 = 2,0 ha, Fläche 8.3 = 6,5 ha, Fläche 8.4 = 1,7 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	4
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; im Bereich der Potenzialflächen 8.1 und 8.3 Überlagerung durch Überschwemmungsbereich
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Wald
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Im Umkreis von 1.000 m keine Ortslagen vorhanden



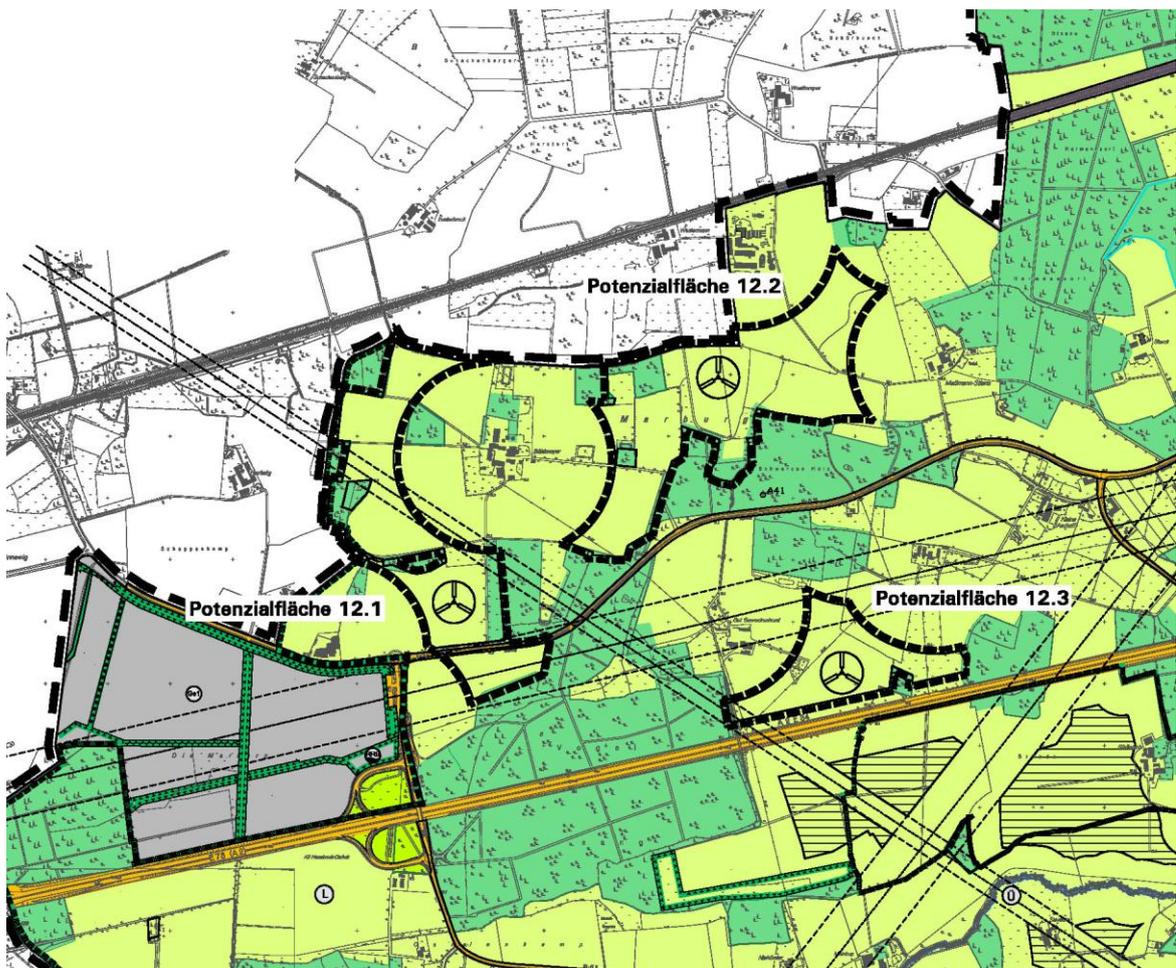
Potenzialflächen 9.1 bis 9.5	
Lage	Lage am südwestlichen/westlichen Rand des Stadtgebiets zwischen den Ortslagen St. Vit und Stromberg; Teilbereiche durch <i>Stromberger Straße (L 791)</i> getrennt
Größe	Insgesamt 99,3 ha (Fläche 9.1 = 13,6 ha, Fläche 9.2 = 10,5 ha, Fläche 9.3 = 9,0 ha, Fläche 9.4 = 16,9 ha, Fläche 9.5 = 49,3 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	5
Windhöufigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: 6,25 bis 6,50 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; im westlichen Randbereich Potenzialfläche 9.5 Überlagerung durch Darstellung Regionale Grünzüge
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft; im Bereich der Potenzialfläche 9.5 auch Wald u. Fläche gemäß § 5(2) Nr. 10 BauGB
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Ca. 560 m östlich der Potenzialfläche 9.3 liegt die Ortslage St. Vit



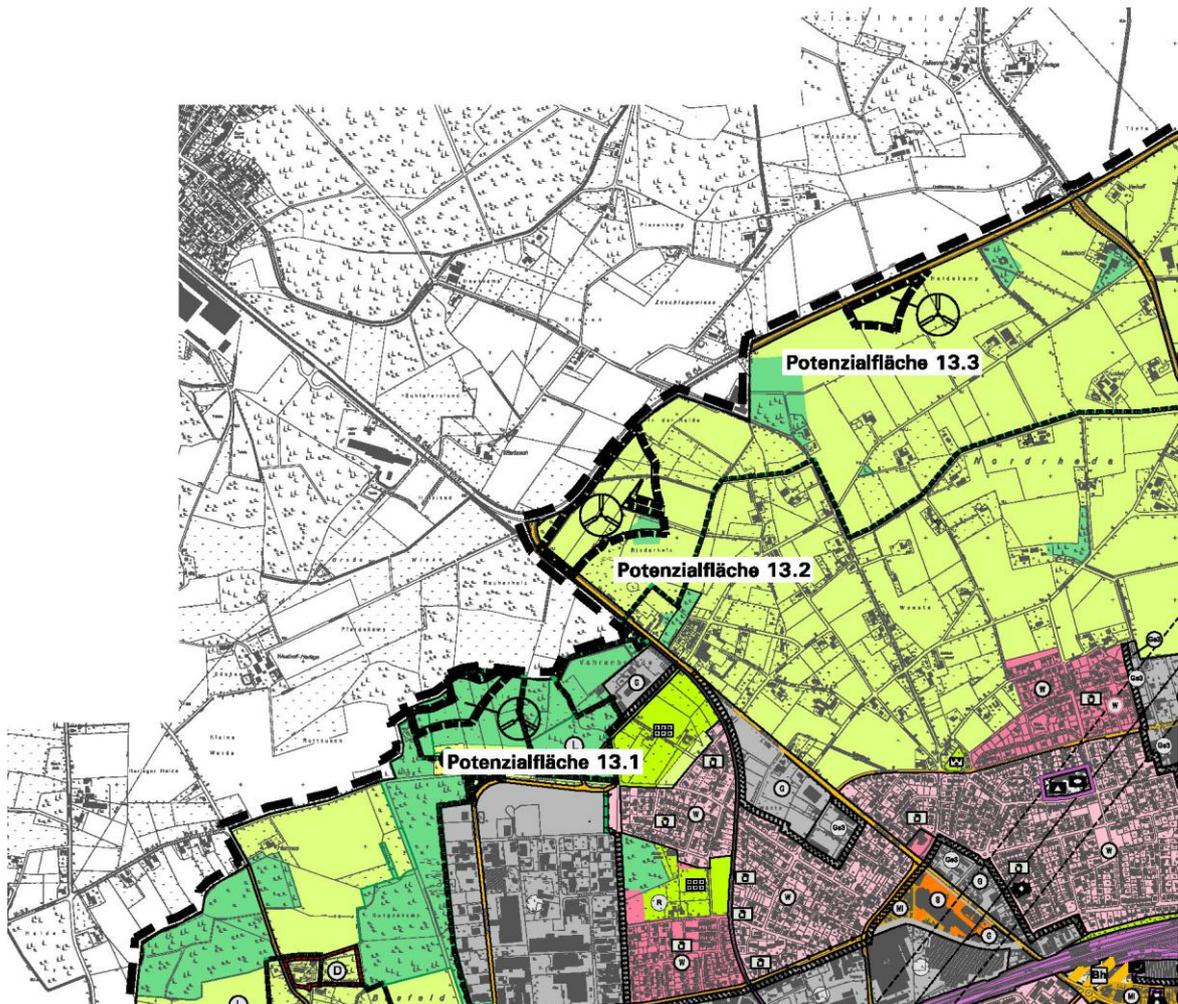
Potenzialfläche 10	
Lage	Lage am westlichen Rand des Stadtgebiets zwischen dem Stadtteil St. Vit, den westlichen Wohnsiedlungsbereichen von Wiedenbrück sowie der <i>Autobahn A 2</i>
Größe	4,8 ha
Anzahl der Potenzialflächen	1
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Im Umkreis von 500 m liegen die Wohnsiedlungsbereiche von Wiedenbrück sowie dem Stadtteil St. Vit



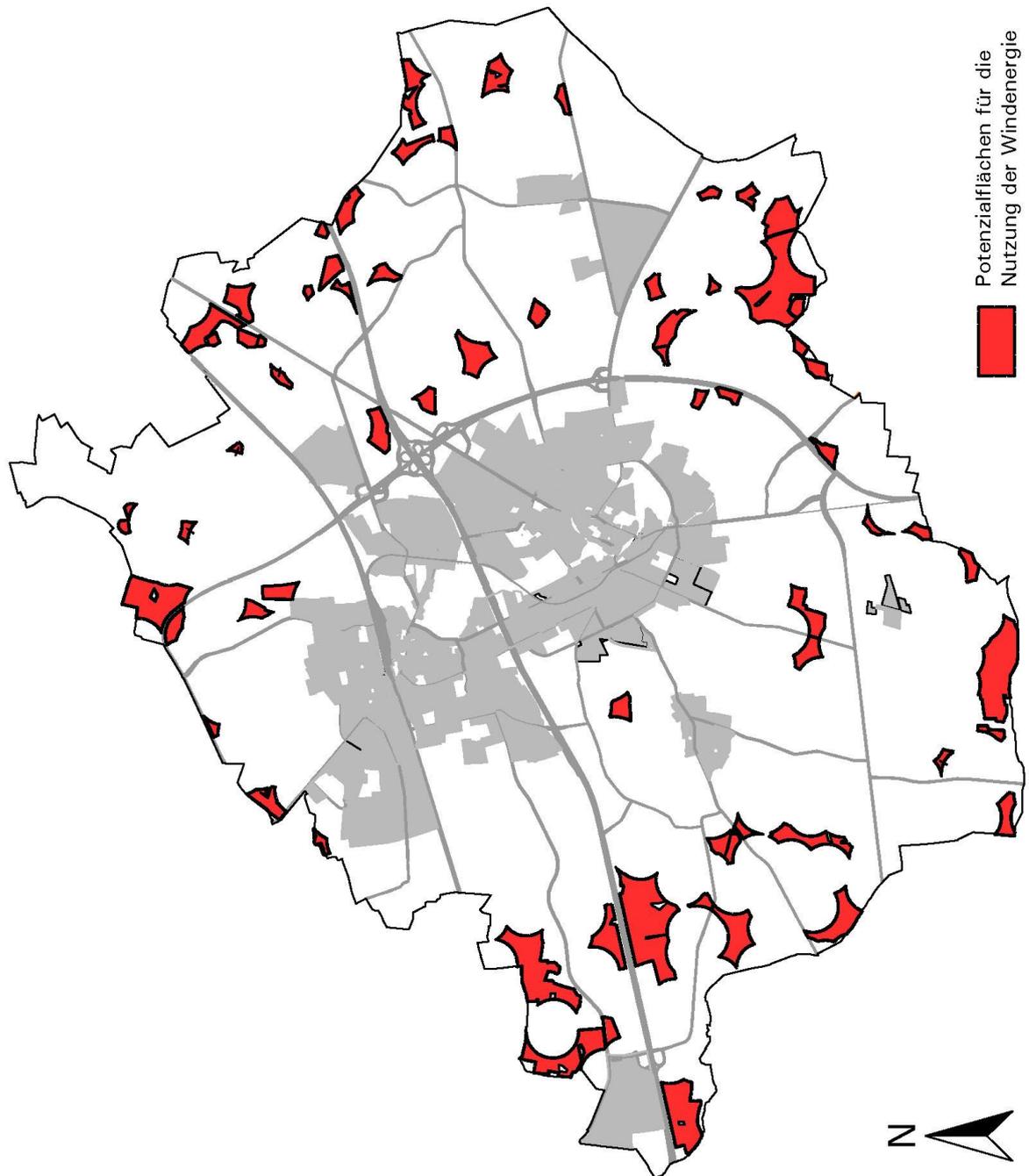
Potenzialfläche 11	
Lage	Lage am westlichen Rand des Stadtgebiets südlich des Gewerbegebiets Aurea
Größe	24,7 ha
Anzahl der Potenzialflächen	1
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise auch 6,25 bis 6,50 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Im Umkreis von 1.000 m keine Ortslagen vorhanden



Potenzialflächen 12.1 bis 12.3	
Lage	Lage am westlichen Rand des Stadtgebiets im Bereich des Gewerbegebiets Aurea/Autobahnabfahrt Herzebrock-Clarholz; Teilbereiche durch Oelder Straße (K 12) getrennt
Größe	Insgesamt 69,1 ha (Fläche 12.1 = 24,5 ha, Fläche 12.2 = 33,1 ha, Fläche 12.3 = 11,5 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	3
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise auch 6,25 bis 6,50 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; im südlichen Randbereich Potenzialfläche 12.3 Überlagerung durch Darstellung Regionale Grünzüge
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Im Umkreis von 1.000 m keine Ortslagen vorhanden



Potenzialflächen 13.1 bis 13.3	
Lage	Lage am nordwestlichen Rand des Stadtgebiets im Bereich des Gewerbegebiets B 64 bzw. der Bundesstraße B 64
Größe	Insgesamt 9,5 ha (Fläche 13.1 = 1,8 ha, Fläche 13.2 = 6,5 ha, Fläche 13.3 = 1,2 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	3
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; im Bereich Potenzialfläche 13.1 Überlagerung durch Darstellung Regionale Grünzüge
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Wald
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Ca. 500 m südöstlich der Potenzialfläche 13.1 beginnt der Wohnsiedlungsbereich Rheda



Übersichtskarte Flächenkulisse zum Vorentwurf

6. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB wurden zum überwiegenden Teil der Potenzialflächen Anregungen und Hinweise vorgetragen. Diese bezogen sich i.W. auf die Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Lage im Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiet, Abstandserfordernisse, Denkmalschutz etc.

Der Kreis Gütersloh, Abt. Tiefbau - Kultur- und Wasserbau - hat in seiner Stellungnahme vom 15.01.2014 Bedenken zu Potenzialflächen geäußert, die im **Überschwemmungsgebiet** (ÜSG) liegen. Auf Nachfrage wies der Kreis darauf hin, dass für die (festgesetzten/neu ermittelten) Überschwemmungsgebiete grundsätzlich ein **Planungs- und Bauverbot** gilt. Für eine Ausnahme vom o.g. Planungs- und Bauverbot müssen die in § 78(2) WHG genannten Punkte kumulativ erfüllt sein. Da in einem Antrag auf Ausnahmegenehmigung u.a. zu begründen wäre, warum für das Vorhaben kein Alternativstandort außerhalb des Überschwemmungsgebietes genutzt werden kann, wo durchaus Potenzialflächen in derartigen Bereichen ermittelt wurden, wird ein Antragsbegehren im Regelfall scheitern. Gleiches gilt auch für Potenzialflächen, die nur in Teilbereichen im Überschwemmungsgebiet liegen. Betroffen sind die Flächen 1.1 - 1.4, 2.1, 2.4, 3.1 - 3.6, 5.1, 5.2, 5.4, 6.1, 6.6, 6.7, 6.8, 7.1, 8.1 und 8.3. Im Ergebnis reduzieren sich die Potenzialflächen auf ca. 402,3 ha (= 4,6 % des Stadtgebiets).

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden sowohl die gemäß § 78 WHG festgesetzten als auch die gemäß § 76 WHG neu ermittelten Überschwemmungsgebiete überlagernd berücksichtigt. Letztere sind in ihrer räumlichen Ausdehnung überwiegend kleiner als die festgesetzten ÜSG. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt die Überschwemmungsgebiete im Stadtgebiet räumlich verkleinert werden, so besteht die Möglichkeit die Potenzialflächen erneut zu überprüfen. Ggf. ergeben sich hier weitere Möglichkeiten für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Hierbei handelt es sich nicht um größere Flächen sondern um kleinere Einzelstandorte in einem engen räumlichen Zusammenhang.

Die o.g. **Flächenkulisse** eröffnet der Stadt Rheda-Wiedenbrück **Spielräume** in Bezug auf die **weichen Tabukriterien**. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise sowie den Anregungen aus der Politik werden zum Entwurf die nachfolgenden **weichen Tabukriterien** angepasst bzw. erweitert. Die Vorgehensweise vollzog sich dabei in folgenden Schritten:

1. Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen

In der Vorentwurfsfassung der vorliegenden Planung wurden - im Rahmen der **Stufe II** anhand eigener Kriterien der Stadt - **weiche Tabuzonen** definiert. Zu Siedlungsbereichen wurde aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. um Entwicklungsperspektiven der Kommune zu sichern ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 500 m festgelegt. Durch diesen Schutzabstand können jedoch nur die Grenzwerte der TA Lärm für Einzelanlagen eingehalten werden. Da im Rahmen der vorliegenden Planung Windparks mit mehreren Anlagen entstehen sollen, reicht der o.g. Vor-

sorgeabstand nicht aus. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie aus der Politik wurde der Wunsch geäußert, den Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen zu erhöhen.

Zunächst wurde eine Erhöhung des Schutzabstands von **500 m** auf **750 m** geprüft. Dies würde sich auf die Potenzialflächen 1.1, 1.3, 2.1, 4.1 - 4.4, 5.5, 6.7 - 6.9, 7.1, 7.3, 7.4, 9.3, 10.1, 13.1 sowie 13.2 auswirken. Da im direkten Umfeld der Siedlungsbereiche nur wenige Potenzialflächen mit eher geringen Flächenumfang betroffen sind, verringert sich die Flächenkulisse um ca. 41 ha (= 0,4 %). Diese Bilanz wurde der Politik vorgestellt und dann intensiv diskutiert. Im Ergebnis wurde die Verwaltung beauftragt eine weitere Steigerung des Schutzabstands von **750 m** auf **1.000 m** zu untersuchen. Als Resultat würde sich die Flächenkulisse nochmals um ca. 47 ha (= 0,6 %) verringern.

Die weitere Reduzierung der Flächenkulisse führte zu verwaltungsinternen Diskussionen. Hintergrund war die Frage, ob der Windenergie (bei einer Berücksichtigung eines Vorsorgeabstands von 1.000 m) noch substantiell Raum gegeben wird.

Eine daraufhin durchgeführte Überprüfung⁹ der einzelnen Potenzialflächen hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch die o.g. nochmalige Erweiterung des Vorsorgeabstands kam zu dem Resultat, dass nur vier Potenzialflächen (2.4, 4.1, 6.8 und 7.5) mit zusammen ca. 16,2 ha (= 0,1 %) ausschließlich von dieser Erweiterung berührt sind. Die übrigen betroffenen Flächen entfallen auch auf Grund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet oder kommen aufgrund des hohen Konfliktpotenzials mit dem Artenschutz nicht als Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie in Frage. Dies wird von Seiten der Verwaltung als auch von den politischen Gremien für vertretbar gehalten. Im Ergebnis entscheidet sich die Stadt für eine Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsgebieten und damit einhergehend für eine vertretbare Reduzierung der Flächenkulisse um 0,1 %.

Windenergieanlagen im Außenbereich

Windenergieanlagen sind wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Das bedeutet auch, dass im Außenbereich gegenüber den (Wohn-)Siedlungsbereichen höhere Grenzwerte hinsichtlich der von Windenergieanlagen ausgehenden Schallimmissionen hinzunehmen sind. Als Beurteilungsgrundlage werden für Wohnnutzungen im Außenbereich die Vorgaben der TA Lärm für Mischgebiete von 45 dB(A) nachts herangezogen (OVG-Münster, Beschluss vom 09.09.1998, 7 B 1560/98). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Windenergieanlagen näher an die Wohnbebauung im Außenbereich heranrücken können als an Siedlungsgebiete. Dies gilt jedoch nicht unbegrenzt. In der Potenzialflächenanalyse wurde zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 300 m definiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB wurden Anregungen vorgebracht, den o.g. Vorsorgeabstand zu erhöhen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Errichtung von Windenergieanlagen - im Gegensatz zu Siedlungsgebieten - dem Außenbereich zugeordnet hat. Darüber

⁹ Planungsbüro Tischmann Schrooten (05/2014): Auswirkungen einer Rücknahme des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen von 1.000 m auf 750 m (vgl. Anlage 4)

hinaus würde sich, anders als bei einer Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen, eine *pauschale Erhöhung* des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich wesentlich umfangreicher auf die Flächenkulisse auswirken:

	verbleibende Flächenkulisse	
300 m Puffer zum Wohnen im Außenbereich	568 ha	6,6 %
350 m Puffer zum Wohnen im Außenbereich	334 ha	3,9 %
400 m Puffer zum Wohnen im Außenbereich	189 ha	2,2 %
450 m Puffer zum Wohnen im Außenbereich	107ha	1,2 %

Flächenkulisse bei unterschiedlichen Abständen zu Wohnnutzungen im Außenbereich (vgl. Anlage 1, Potenzialflächenanalyse)

Da sich die gesamte Windenergieanlage (Mast + Rotor) innerhalb der Konzentrationszone befinden muss, kann eine Anlage nicht direkt an der Grenze einer derartigen Zone errichtet werden. Bei einem Vorsorgeabstand von 300 m bedeutet dies, dass sich der Anlagenstandort (bezogen auf die in der Potenzialflächenanalyse als Referenz betrachtete Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von ca. 100 m) in einer Entfernung von mindestens 350 m zu einer Wohnnutzung im Außenbereich befindet. Darüber hinaus werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Belange des Immissionsschutzes und der sog. optisch bedrängenden Wirkung im Einzelfall geprüft und die Schutzbedürfnisse der Anwohner sichergestellt. Eine pauschale Erhöhung dieses Schutzabstands wäre unangemessen und würden dem Planungsziel, der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum zu geben, zuwider laufen.

Im Ergebnis behält die Stadt den gewählten Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 300 m bei. Die Schutzbedürfnisse der Bewohner werden im Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausreichend berücksichtigt.

2. Bereiche mit einem hohen Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz

Grundsätzlich besteht nach § 44 Abs. 1 BNatSchG („Zugriffsverbote“) die aus Art. 12 der FFH-RL und Art. 5 der V-RL abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen zu prüfen. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden.

Durch die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) können Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Dabei sind die baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage, aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, im Vergleich zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen i.d.R. zu vernachlässigen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich auf folgende grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- **Kollisionen** mit den sich drehenden Rotorblättern,
- **Barrierewirkung** im Bereich von Flugkorridoren,
- **Scheuchwirkung** durch Lärm oder Silhouetteneffekte => Lebensraumverluste,
- **Lebensraumverlust** am WEA-Standort.

Unter **Barrierewirkungen** wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z.B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Besonders barriereempfindliche Arten sind Gänse, Milane, Kraniche, Watvögel und kleinere Singvögel.

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rasthabitaten und Brutplätzen, die in der Nähe der WEA-Standorte liegen. Eine Betroffenheit zeigen vor allen im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind dies Gänse, Enten und Watvögel, bei Brutvögeln überwiegend Hühnervogel sowie einige Wiesenvögel wie Kiebitz, Feldlerche und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel.

Um das Risiko von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abschätzen zu können, wurden im Frühjahr/Sommer 2013 Kartierungen zur Erfassung der Avifauna und im Herbst 2013 eine Potenzialabschätzung der Fledermäuse durchgeführt. Betrachtet wurden die als „windenergie-empfindlich“ geltenden Arten gemäß dem Leitfaden¹⁰ zur Umsetzung des Artenschutzes. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung mit Beantwortung der Verbotstatbestände erfolgt im Genehmigungsverfahren, wenn die Details zum Vorhaben (Anlagentyp, -standort, -anzahl, -höhe etc.) bekannt sind. Werden Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Gondelmonitoring und Abschaltzeiten) oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, so können diese auch erst im konkreten Einzelfall erarbeitet und festgelegt werden.

Die Untersuchungsgebiete umfassten die vorläufig ermittelten Windpotenzialflächen aus dem Frühjahr 2013 zzgl. eines Umkreises von ca. 1.000 m für die Avifauna bzw. von ca. 500 m für die Fledermäuse. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW¹¹ vom 01.07.2013 vergrößerte sich die Flächenkulisse jedoch deutlich, somit liegen nicht für alle Flächen faunistische Daten vor. Dies betrifft die Potenzialflächen 6.7 - 6.10, 7.1 - 7.4, 8.3, 10.1, 13.1 - 13.3.

In Bezug auf die Avifauna wurden für das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück Wespenbussard, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke, Kiebitz, Großer Brachvogel und Feldlerche als Arten mit einem Konfliktpotenzial gegenüber WEA kartiert.

Der **Kreis Gütersloh - Abteilung Umwelt** - hat in einer **ergänzenden Stellungnahme** auf Flächen, mit einem **hohen Konfliktpotenzial** für den Artenschutz hingewiesen. Diese Bereiche werden i.d.R. **ausgeschlossen**, da - nach dem derzeitigen Kenntnisstand - die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wahrscheinlich ausgelöst

¹⁰ MKULNV/ LANUV 2013: Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

¹¹ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

werden. Ein Vorhaben führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bzw. zu einer erheblichen Störung. Konfliktträchtige Arten sind insbesondere Baumfalke, Rohrweihe, Kiebitz und Feldlerche.

Im Ergebnis weisen die Potenzialflächen 1.1, 1.5, 1.6, 4.2, 5.4, 5.5, 6.1, 7.5, 8.1 und 9.1 - 9.4 (z.T. auch nur in Teilbereichen) ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. des Artenschutzes auf und kommen für eine Windenergienutzung nicht in Frage.

Bereiche mit einem **mittleren oder geringen Konfliktrisiko** werden **nicht ausgeschlossen**, da hier - nach derzeitigen Kenntnisstand - die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden kann oder Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände derzeit nicht vorliegen.

Im Vorfeld der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Potenzialabschätzung der windkraftrelevant geltenden **Fledermausarten** durchgeführt. Im Bereich einiger Potenzialflächen können mögliche Konflikte mit der geplanten Windenergienutzung nicht ausgeschlossen werden. Der Nachweis, ob der Lebensraum für Fledermäuse ggf. durch den Anlagenbetrieb eingeschränkt wird, erfolgt durch ein Gondelmonitoring. Die sich daraus möglicherweise ergebenden Beschränkungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine weitergehenden Maßnahmen für notwendig gehalten.

Im Ergebnis entscheidet sich die Stadt in der Entwurfsfassung die Bereiche mit einem **hohen Konfliktpotenzial** im Hinblick auf den **Artenschutz** besonders zu berücksichtigen. Betroffen hiervon ist etwa 0,4 % der Flächenkulisse, wobei die betroffenen Flächen jedoch oftmals auch anderen Beschränkungen (z.B. Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen, Landschaftsbild etc.) unterliegen.

Die **Potenzialflächen 6.1** und **8.1** werden als **Sonderfall** betrachtet. Teilbereiche der Fläche 6.1 dienen Kiebitz und Feldlerche als Nahrungs- und Brutrevier, in der Potenzialfläche 8.1 bzw. deren Umfeld liegt ein Brutplatz der Rohrweihe. Dieser konnte im Rahmen der Kartierungen nicht eindeutig verortet werden, Brutplätze in Schilfbereichen werden i.d.R. über einen langen Zeitraum besetzt, Brutplätze in Getreidefeldern können räumlich variieren. Im Ergebnis gibt es gegenwärtig keine gesicherten Erkenntnisse, inwieweit sich die Artenschutzbelange hinsichtlich der Rohrweihe auf die Potenzialfläche auswirken. Trotz der aufgeführten Artenschutzbelange bieten diese Potenzialflächen, aufgrund ihrer Größe, einen Spielraum für die spätere Standortwahl innerhalb der Fläche. Um der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum zu geben, hat sich die Stadt entschlossen, beide Flächen (abzüglich der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Bereiche) auch weiterhin in ihrem gesamten Umfang als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Mögliche Anlagenbetreiber werden jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Erst dann können die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abschließend beantwortet werden. Im Ergebnis können diese Untersuchungen dazu führen, dass in Teilbereichen der o.g. Potenzialflächen keine Windenergieanlagen errichtet werden.

3. Bereiche im Umfeld bedeutender Anlagen für den Denkmalschutz, Teilbereiche des Stadtgebiets mit einer besonderen Empfindlichkeit hinsichtlich des Landschaftsbilds, ihrer besonderen Bedeutung für die Naherholung sowie Kompensationsflächen

a) Denkmalschutz

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung des Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal schützt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von verschiedenen Seiten insbesondere auf die denkmalgeschützten Anlagen *Haus Aussel* und *Haus Nottbeck* aufmerksam gemacht. Beide Anlagen sind teilweise durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar. Neben den Aspekten des Denkmalschutzes wurde auch auf die regionale und kulturelle Bedeutung der beiden Gebäude hingewiesen. Im historischen Ambiente finden hier zahlreiche kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, Ausstellungen etc. statt. Aus diesem Grund wurde ein Vorsorgeabstand von 1.000 m vorgeschlagen. Dieser Abstand würde die Potenzialflächen 7.2 - 7.4 sowie die Flächen 9.4 und 9.5 betreffen. Bei der überwiegenden Zahl der vorgenannten Flächen wäre eine Berücksichtigung eines 1.000 m Abstands für die vorliegende Planung unschädlich, da diese Flächen auch anderen Schutzbedürfnissen unterliegen.

Lediglich die Potenzialfläche 7.2 würde nur aus Gründen des Denkmalschutzes entfallen. Bei der Potenzialfläche 9.5 wäre der westliche Teilbereich betroffen. Aufgrund einer Nutzung als Kompensationsfläche (Aufforstung, siehe auch Punkt 3d) steht dieser Bereich jedoch grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung.

Aufgrund der regionalen und kulturellen Bedeutung auch als Veranstaltungsort räumt die Stadt - im Ergebnis der Abwägung - den Schutzbedürfnissen des Denkmalschutzes im Bereich *Haus Aussel/Haus Nottbeck* den Vorrang gegenüber der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ein. Da sich die gesamte Flächenkulisse nur um etwa 0,1 % verringert, wird diese Maßnahme für vertretbar gehalten.

b) Landschaftsbild

In § 1(5) BauGB und § 1(4) BNatSchG wird ein besonderes öffentliches Interesse an einem Erhalt des Landschaftsbilds formuliert. Um das Landschaftsbild, aufgrund der individuellen unterschiedlichen Wahrnehmung, für die Planung beschreib-

bar zu machen, wird bei der Bewertung überwiegend auf folgende Kriterien zurückgegriffen:

- **Vielfalt** (Visuell erfassbare Bestandteile der Landschaft wie z.B. Gehölze, Gebäude, Gewässer, Bauwerke etc.);
- **Eigenart** (Erscheinungsbild, Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft; hierbei sind sowohl natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Strukturen (z.B. Steinformationen, Waldbereiche etc.) als auch historische Bauten oder die kulturhistorische Nutzung der Landschaft zu berücksichtigen);
- **Schönheit** (Ergebnis der beiden Kriterien *Vielfalt* und *Eigenart*; unterliegt der subjektiven und individuellen Wahrnehmung des Einzelnen).

Die Natur- und Kulturlandschaft wird in Folge der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer Eigenart verändert. Durch das Aufstellen derartiger technischer Bauwerke mit vor Ort bislang unbekanntem Dimensionen bzgl. Volumen, Höhe und Massierung kann es zu Maßstabsverlusten, einer technischen Überprägung und zu starken Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft kommen. Heutige Windenergieanlagen mit Höhen zwischen 150 m und 200 m sprengen den, durch natürliche (Bäume, Wälder, Hecken) oder kulturelle Elemente (Kirchtürme, Industriebauten, Schornsteine, Freileitungen) geprägten, vertikalen Maßstab um ein Vielfaches.

Die vor dem Eingriff vorhandene Weite einer Landschaft kann durchaus eingeengt werden. Durch kilometerweit sichtbare Windenergieanlagen werden gegebenenfalls unnatürliche, landschaftsuntypische Akzente gesetzt. Sichtachsen und Blickbezüge werden gestört. Durch die Bewegungsunruhe der Rotoren und ihre außerordentliche Größe verändern WEA möglicherweise bekannte Horizontbilder und Silhouetten. Sie werden zu Blickfängern und ziehen die Aufmerksamkeit auf sich. Zudem vermittelt der sich stetig drehende Rotor eine gewisse Unruhe.

In weiten Teilen wird das Landschaftsbild in Rheda-Wiedenbrück durch ein nahezu ebenes Relief und der typischen parkähnlichen Landschaft in Ostwestfalen mit der weit verbreiteten Streubebauung, einzelnen Waldbereichen und straßen- bzw. grabenbegleitenden Hecken geprägt. Abweichungen ergeben sich nördlich der Autobahn A2 durch zusammenhängende Waldbereiche zwischen dem Ortsteil Rheda und dem weiter westlich gelegenen Gewerbegebiet Aurea sowie im Bereich der nördlichen Stadtgebietsgrenze. Aufgrund des hohen Anteils an sichtverschattenden Elementen (hier: Waldbereiche) können Windenergieanlagen nicht landschaftsbildprägend wahrgenommen werden.

Der Landschaftsraum zwischen Wiedenbrück bzw. dem Ortsteil St. Vit und der weiter westlich gelegenen Ortschaft Stromberg (Stadt Oelde) unterscheidet sich deutlich von den vorgenannten Bereichen im Stadtgebiet. Von Stromberg aus, das etwa 70 m höher als die Ortslagen St. Vit und Rheda-Wiedenbrück liegt, fällt das Gelände steil ab und läuft dann sanft in Richtung Nordosten aus. Der Blick vom „Stomberger Berg“ in Richtung Wiedenbrück mit dem vorgelagerten Ortsteil St. Vit stellt für das gesamte Stadtgebiet ein Alleinstellungsmerkmal dar. Dieser Landschaftsraum ist neben der Einsehbarkeit auch durch eine verhältnismäßig lockere Besiedlung, einen geringen Anteil an Hecken und anderen Gehölzstrukturen und fehlenden Vorbelastungen wie Hochspannungsfreileitungen besonders empfindlich. Höhere vertikale Strukturen in diesem Bereich sind der Kirchturm in St. Vit und die Kirchen bzw. Industrieanlagen in Wiedenbrück. Erste Windenergieanlagen

stehen erst weiter nordöstlich des Siedlungsbereichs Rheda-Wiedenbrück im Stadtgebiet Gütersloh bzw. weiter östlich im Stadtgebiet Rietberg an der B64.

Ein Schutz dieses im Stadtgebiet einzigartigen Landschaftsraums wirkt sich auf die Potenzialflächen 7.1, 9.1 - 9.4 und 10.1 aus und führt zu einer Verringerung der Flächenkulisse um 0,1 %. Vor diesem Hintergrund räumt die Stadt den Schutzbedürfnissen des Landschaftsbilds den Vorrang gegenüber der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ein.

c) Naherholung

Das nördliche Stadtgebiet (nördlich des Siedlungsbereichs Rheda) ist für örtliche Verhältnisse relativ dicht bewaldet und wird von der Bevölkerung zur Naherholung genutzt. Auch verlaufen hier die *BahnRadRoute Hellweg-Weser*, der *Emsradweg*, der *Radrundwanderweg 22* und die *Wellness-Radrouten*.

Südöstlich des Stadtteils Wiedenbrück, zwischen dem Siedlungsbereich und der Bundesstraße B61, liegt das Stadtholz. Der über den *Radrundwanderweg 22* entlang der Ems gut erreichbare Waldbereich wird von zahlreichen Wegen durchzogen die von Wanderern und Joggern genutzt werden. Für Kleinkinder gibt es hier an den Wochenenden die Möglichkeit auf Ponys durch den Wald zu reiten. Westlich des Stadtholz verläuft die *BahnRadRoute Hellweg-Weser*.

Eine Berücksichtigung der Belange der Naherholung wirkt sich auf die Potenzialflächen 1.4, 1.5 sowie 6.9 und 6.10 aus, wobei die letztgenannten Flächen auch auf Grund der Lage im Überschwemmungsgebiet bzw. durch eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen auf 1.000 m entfallen. Im Ergebnis räumt die Stadt den Schutzbedürfnissen der Naherholung den Vorrang gegenüber der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ein. Die gesamte Flächenkulisse reduziert sich nur um etwa 2,5 ha.

d) Kompensationsflächen

Der Kreis Gütersloh hat der Kommune ein Kataster mit den im Stadtgebiet umgesetzten Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um Aufforstungen, Grünlandbrachen, Blühstreifen, Uferrandstreifen etc.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden ausschließlich die Aufforstungsflächen berücksichtigt. Diese Flächen stehen aufgrund ihrer rechtlichen Funktion nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Darüber hinaus kommen Waldbereiche - gemäß den Ausführungen in **Ziel 5** des **Gebietsentwicklungsplans**¹² - für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht.

Eine Berücksichtigung der Kompensationsflächen wirkt sich auf die Potenzialflächen 1.4, 3.6, 9.5, 11.1 und 12.2 aus, wobei etwa die Hälfte der Flächen bereits aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet bzw. im Bereich der Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen entfällt. Im Ergebnis räumt

¹² Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -

die Stadt den bereits aufgeforsteten Flächen den Vorrang gegenüber der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ein. Die Flächenkulisse reduziert sich nochmals um etwa 2,5 ha.

4. Städtebauliche Erwägungen

Neben den vorgenannten Kriterien spielen auch städtebauliche Erwägungen eine besondere Rolle bei der Entscheidung für oder gegen die weitere Betrachtung einer Konzentrationsfläche. Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel größere Flächen die für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet sind bzw. verschiedene Einzelflächen, die für Einzelanlagen geeignet erscheinen, und in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Aufgrund der im Stadtgebiet errechneten Windgeschwindigkeiten von 5,75 m/s und 6,50 m/s in 135 m über Grund ist - nach Einschätzung der Stadt - ein wirtschaftlicher Betrieb nur mit hohen und leistungsstarken Windenergieanlagen zu erreichen.

Im Bereich der Potenzialflächen 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 ist beispielsweise die Errichtung einzelner kleinerer Einzelanlagen durchaus denkbar, aufgrund ihrer Geometrie verbleiben jedoch nur geringe Spielräume für Verschiebungen innerhalb der Flächen um im späteren Genehmigungsverfahren auf die Belange des Immissions-schutzes bzw. der optisch bedrängenden Wirkung reagieren zu können. Die kritische Einschätzung solch kleiner Flächen ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass in 100 m Höhe im überwiegenden Teil des Stadtgebiets relativ geringe – und damit gegenwärtig kaum wirtschaftliche – Windgeschwindigkeiten von 5,5 bis 5,75 m/s vorherrschen. Zudem ist – nach Einschätzung der Stadt – ein Eingriff in das Landschaftsbild (hier in die Wapel-/Ölbachau) nur durch die Errichtung einiger hoher Anlagen mit einem möglichst hohen Energieertrag zu rechtfertigen.

Da die Stadt über eine - nach ihrer Einschätzung - ausreichende Flächenkulisse an anderen Standorten im Stadtgebiet verfügt, überwiegen in diesem Bereich die städtebaulichen Erwägungen gegenüber einer Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie. Die Potenzialflächen 5.1, 5.3, 5.4 und 5.5 werden im Flächennutzungsplan nicht als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Steckbriefe zu den einzelnen Potenzialflächen nach der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB:

Die einzelnen Potenzialflächen sind von den o.g. Anpassungen/Erweiterungen der weichen Tabukriterien unterschiedlich stark betroffen. Die nachfolgende Tabelle dokumentiert die eingegangenen Anregungen und Hinweise für jede Einzelfläche, ergänzt durch sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche und eine Beurteilung hinsichtlich einer möglichen Eignung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie:

Potenzialfläche 1.1**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Hinweise auf Richtfunktrasse mit Schutzstreifen sowie auf ein eingetragenes Bodendenkmal und die Lage im Überschwemmungsgebiet.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

In ihrer Stellungnahme vom 12.03.2014 weist die Bezirksregierung Detmold darauf hin, dass die Potenzialfläche 1.1 in einem Teilbereich einen *Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, hier: Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB = Abgrabungsbereiche)* umfasst. Derzeit ist in diesem Bereich keine Abgrabung geplant, im Sinne der o.g. Stellungnahme soll diese Nutzungsmöglichkeit dennoch offengehalten werden. Als Nachfolgenutzung für eine Abgrabung ist eine Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche grundsätzlich denkbar. Da der Bereich bisher jedoch nicht im Ansatz genutzt wurde, ist eine Nachfolgenutzung nicht absehbar und daher die Konzentrationszonenausweisung keine reale Option.

Südwestlich der Bundesstraße B64 besteht ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich des Artenschutzes (Kiebitzkolonie). Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Der nordöstlich der Bundesstraße gelegene Teil der Potenzialfläche kommt aufgrund der o.g. Darstellung im Regionalplan und der Lage des östlichen Teilbereichs im Überschwemmungsgebiet nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Südwestlich der Bundesstraße verbleibt eine ca. 2 ha große Restfläche, die aufgrund ihrer relativ geringen Größe, ihrer solitären Lage sowie des hohen Konfliktpotenzials bezüglich des Artenschutzes nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage kommt.

Potenzialfläche 1.2**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Hinweise auf Bodendenkmäler sowie eine am Rand der Fläche verlaufende Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Bei einer Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen von ursprünglich 500 m auf nunmehr 1.000 m liegt die Fläche vollständig im Schutzbereich zum Wohnsiedlungsbereich Rheda. Der östliche Teil der Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Ems.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die direkt östlich angrenzende Fläche 1.3 entfällt aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Ems. Dadurch verbleibt die Potenzialfläche 1.2 als Einzelfläche in solitärer Lage, die zudem im Schutzbereich zu Siedlungsbereichen bzw. in einem Teilbereich auch im Überschwemmungsgebiet der Ems liegt. Im Ergebnis kommt die Fläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 1.3**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Hinweise bzgl. der Schutzwürdigkeit der Emsaue und der Lage im Überschwemmungsgebiet der Ems. Im Randbereich der Fläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Ems sowie im erweiterten Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen kommt die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 1.4**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Hinweis auf den Schutz der Emsaue bzw. den hochwertigen Landschaftsraum *Nord-rheda-Ems*. Die gesamte Fläche liegt im Wasserschutzgebiet *Sudheide-Rheda*, der westliche Teilbereich darüber hinaus im Überschwemmungsgebiet der Ems. Es liegen Erkenntnisse über Bodendenkmäler in diesem Bereich vor. Im Randbereich der Fläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Durch die Lage des westlichen Teilbereichs der Fläche im Überschwemmungsgebiet der Ems halbiert sich der ursprüngliche Flächenumfang. Die Geometrie der Fläche ist für eine aktuelle leistungsstarke Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 40 m - 50 m nicht geeignet.

Darüber hinaus verbleiben in diesem auch für die Naherholung wichtigen Bereich nur zwei Flächen in einem räumlichen Zusammenhang mit Größen von 0,8 bzw. 1,5 ha (Fläche 1.5).

Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Bei einem kleinräumigen Teilbereich der Fläche handelt es sich um eine Kompensationsfläche (Aufforstung).

Fazit

Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel größere Flächen die für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet sind bzw. verschiedene Einzelflächen die für Einzelanlagen geeignet erscheinen, und in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Die vorliegende Potenzialfläche kommt aufgrund ihrer geringen Größe, ihrem ungünstigen Zuschnitt und ihrer solitären Lage in einem Bereich der für die Naherholung genutzt wird nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 1.5

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Fläche liegt im Wasserschutzgebiet *Sudheide-Rheda* und weist ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes (Rohrweihe, Baumfalke) auf. Darüber hinaus wird auf ein besonderes Schutzbedürfnis der Emsaue hingewiesen. Im Randbereich der Potenzialfläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die Geometrie der Fläche ist für eine aktuelle leistungsstarke Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 40 m bis 50 m nicht geeignet.

Darüber hinaus verbleiben in diesem auch für die Naherholung wichtigen Bereich nur zwei Flächen in einem räumlichen Zusammenhang mit Größen von 0,8 (Fläche 1.4) bzw. 1,5 ha.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Wie schon im Rahmen der Potenzialfläche 1.4 beschrieben entspricht die vorliegende Fläche nicht den Zielvorstellungen der Stadt. Auch diese Potenzialfläche kommt aufgrund ihrer geringen Größe, ihrem ungünstigen Zuschnitt und ihrer solitären Lage in einem Bereich der für die Naherholung genutzt wird nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 1.6

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)

Ein Bürger wies auf Vorkommen diverser Greifvögel (Falke, Habicht etc.) hin, darüber hinaus sei das Abstandserfordernis von 300 m zu seinem Wohnhaus nicht ausreichend gewürdigt worden.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Fläche liegt im Wasserschutzgebiet *Sudheide-Rheda* und weist ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes (Rohrweihe, Baumfalke) auf.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die Geometrie der Fläche ist für eine aktuelle leistungsstarke Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 40 m bis 50 m nicht geeignet.

Darüber hinaus ist die Potenzialfläche aufgrund des hohen Konfliktpotenzials für den Artenschutz (Brutplatz des Baumfalken im direkten Umfeld der Fläche) nicht geeignet. Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel größere Flächen die für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet sind bzw. verschiedene Einzelflächen die für Einzelanlagen geeignet erscheinen, und in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Die vorliegende Potenzialfläche kommt aufgrund ihrer geringen Größe, ihrer ungünstigen Geometrie und ihrer solitären Lage nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 2.1**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Potenzialfläche liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet der Wapel. Es wurde auf die Lage im hochwertigen Landschaftsraum *Nordrheda-Ems* hingewiesen, wobei insbesondere für die Wapelaue ein besonderes Schutzbedürfnis formuliert wurde. Zudem wurden in diesem Bereich Bodendenkmale kartiert. Am Rand, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Abstandserfordernisse zu den Wohnsiedlungsbereichen im Stadtgebiet Gütersloh wurden nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Wapel wird diese Fläche nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Potenzialfläche 2.2**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Wapel. Es wurde auf die Lage im hochwertigen Landschaftsraum *Nordrheda-Ems* hingewiesen, wobei insbesondere für die Wapelaue ein besonderes Schutzbedürfnis formuliert wurde. Zudem liegt der Bereich in einem Wasserschutzgebiet. Am Rand, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Abstandserfordernisse zu den Wohnsiedlungsbereichen im Stadtgebiet Gütersloh wurden nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Entgegen der Stellungnahme des Kreises Gütersloh liegt die Fläche nicht im Überschwemmungsgebiet der Wapel (vgl. Kartendarstellung). Die Fläche tangiert den Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen in Gütersloh nicht. Aufgrund der Lage zwischen der Bundesstraße B61 und der stark frequentierten Bahnstrecke ist der Bereich aus Sicht des Immissionsschutzes bereits stark vorbelastet.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche liegt nicht im Überschwemmungsgebiet der Wapel und ist im Verbund mit den Potenzialflächen 2.3 und 2.4 für eine Darstellung als (mehrkernige) Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Potenzialfläche 2.3**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Hinweis auf die Lage im hochwertigen Landschaftsraum *Nordrheda-Ems*. Zudem liegt der Bereich im Wasserschutzgebiet Sudheide-Rheda. Am Rand, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Abstandserfordernisse zu den Wohnsiedlungsbereichen im Stadtgebiet Gütersloh wurden nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Aufgrund der Lage zwischen der Bundesstraße B61 und der stark frequentierten Bahnstrecke ist der Bereich aus Sicht des Immissionsschutzes bereits stark vorbelastet.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche kommt - im Verbund mit den Potenzialflächen 2.2 und 2.4 - für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 2.4**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Es wurde auf die Lage im hochwertigen Landschaftsraum *Nordrheda-Ems* hingewiesen, wobei insbesondere für die Wapelaue ein besonderes Schutzbedürfnis formuliert wurde. Zudem wurden in diesem Bereich Bodendenkmale kartiert. Am Rand, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Abstandserfordernisse zu den Wohnsiedlungsbereichen im Stadtgebiet Gütersloh wurden nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Der westliche Teilbereich der Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Wapel, hier können keine Windenergieanlagen errichtet werden. Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Gütersloh auf 1.000 m wirkt sich auf den nördlichen Teil der Fläche aus. Im Ergebnis wird der Bereich halbiert.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Der verbleibende Teil der Potenzialfläche kommt - im Verbund mit den Potenzialflächen 2.2 und 2.3 - für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 3.1**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Wapel. Hinweis auf die Lage der Potenzialfläche in einem hochwertigen Landschaftsraum, der durch die *Wapel* und den *Waldkomplex Schledebrück* geprägt wird.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird diese Fläche nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Potenzialfläche 3.2**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Wapel. Hinweis auf die Lage der Potenzialfläche in einem hochwertigen Landschaftsraum, der durch die *Wapel* und den *Waldkomplex Schledebrück* geprägt wird.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Entgegen der Stellungnahme des Kreises Gütersloh liegt die Fläche nicht vollständig im Überschwemmungsgebiet der Wapel (vgl. Kartendarstellung).

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel größere Flächen die für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet sind bzw. verschiedene Einzelflächen die für Einzelanlagen geeignet erscheinen, und in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Die vorliegende Potenzialfläche kommt aufgrund ihrer geringen Größe, ihrer ungünstigen Geometrie und ihrer solitären Lage nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 3.3**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Wapel. Darüber hinaus wurde auf eine am Rand der Fläche verlaufende Richtfunkverbindung hingewiesen.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird diese Fläche nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Potenzialfläche 3.4**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Ölbachs. Darüber hinaus wurde auf ein hohes Konfliktpotenzial aus Gründen des Artenschutzes (Fledermäuse) hingewiesen. Die Potenzialfläche liegt in einem hochwertigen Landschaftsraum, der durch den *Ölbach* und den *Waldkomplex Schledebrück* geprägt wird.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird diese Fläche nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Potenzialfläche 3.5

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Ölbachs. Darüber hinaus wurde auf ein hohes Konfliktpotenzial aus Gründen des Artenschutzes (Fledermäuse) hingewiesen. Die Potenzialfläche liegt in einem hochwertigen Landschaftsraum, der durch den *Ölbach* und den *Waldkomplex Schledebrück* geprägt wird.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird diese Fläche nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Potenzialfläche 3.6

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

- keine -

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Ölbachs.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Bei einem kleinräumigen Teilbereich der Fläche handelt es sich um eine Kompensationsfläche (Aufforstung).

Fazit

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird diese Fläche nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Potenzialfläche 4.1**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Hinweis auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Rheda auf 750 m wirkt sich auf den westlichen Teil der Fläche aus. Im Ergebnis wird die Potenzialfläche halbiert. Wird der Vorsorgeabstand auf 1.000 m ausgeweitet, so entfällt die Fläche vollständig.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Wie bereits ausgeführt eröffnet die Flächenkulisse an Potenzialflächen von 6 % des Stadtgebiets bzw. 4,8 % nach Abzug der in den Überschwemmungsgebieten liegenden Potenzialflächen Spielräume in Bezug auf die weichen Tabukriterien. Eine Erhöhung des Abstands zu Siedlungsbereichen von 500 m auf 1.000 m reduziert die Flächenkulisse um ca. 1 %. Um die Schutzbedürfnisse des Siedlungsraums bei der Errichtung von Windparks sicherstellen zu können, hat sich die Stadt entschlossen den Vorsorgeabstand auf 1.000 m zu erweitern. Im Ergebnis kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 4.2**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Hinweis auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet. Darüber hinaus wurde auf eine am Rand der Fläche verlaufende Hochspannungsfreileitung hingewiesen.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Wiedenbrück auf 750 m wirkt sich auf den überwiegenden Teil der Fläche aus. Wird der Vorsorgeabstand auf 1.000 m ausgeweitet, so entfällt die Fläche vollständig.

Darüber hinaus ist der nördliche Teil der Potenzialfläche aufgrund des hohen Konfliktpotenzials für den Artenschutz (Kiebitzvorkommen, angrenzende Waldflächen mit Mäusebussard, Waldkauz und Sperber) nicht geeignet. Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Wie bereits für die Potenzialfläche 4.1 ausgeführt wird auch hier der gesamte Bereich durch einen vergrößerten Vorsorgeabstand überlagert. Im Ergebnis kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 4.3

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)
- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Hinweis auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet. Darüber hinaus wurde auf eine am Rand der Fläche verlaufende Hochspannungsfreileitung hingewiesen.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Wiedenbrück auf 750 m wirkt sich auf den westlichen Teil der Fläche aus. Wird der Vorsorgeabstand auf 1.000 m ausgeweitet, so entfällt die Fläche vollständig.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Wie bereits für die Potenzialflächen 4.1 und 4.2 ausgeführt wird auch hier der gesamte Bereich durch einen vergrößerten Vorsorgeabstand überlagert. Im Ergebnis kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 4.4

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)
Hinweis auf einen ca. 950 m südöstlich der Potenzialfläche gelegenen Hubschrauberlandeplatz und mögliche Anflugprobleme nach der Errichtung einer Windenergieanlage.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Hinweis auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet sowie auf einen ca. 950 m südöstlich der Potenzialfläche gelegenen Hubschrauberlandeplatz.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Lintel auf 750 m wirkt sich auf die gesamte Fläche aus.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Wie für die Potenzialflächen 4.1 bis 4.3 ausgeführt wird auch hier der gesamte Bereich durch einen vergrößerten Vorsorgeabstand überlagert. Im Ergebnis kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 5.1

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)
- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Ölbachs. Darüber hinaus wurde für den Auenbereich des Ölbachs ein Schutzbedürfnis formuliert. Für das nördlich der Potenzialfläche gelegene Gestüt Ravensberg wurde ein Schutzabstand von mindestens 500 m gefordert.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die Potenzialfläche liegt überwiegend im Überschwemmungsgebiet des Ölbachs. Von ursprünglich etwa 10,1 ha verbleiben ca. 1,6 ha die als Potenzialfläche in Frage kommen. Die Geometrie der Fläche ist für eine aktuelle leistungsstarke Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 40 m bis 50 m nicht geeignet.

Fazit

Die vorliegende Potenzialfläche kommt aufgrund der relativ geringen verbleibenden Größe und ihrem ungünstigen Zuschnitt nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 5.2

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)
- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Ölbachs. Darüber hinaus wurde für den Auenbereich des Ölbachs ein Schutzbedürfnis formuliert. Für das nördlich der Potenzialfläche gelegene Gestüt Ravensberg wurde ein Schutzabstand von mindestens 500 m gefordert. Im Randbereich der Fläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

- keine -

Fazit

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird diese Fläche nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Potenzialfläche 5.3**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Für das nördlich der Potenzialfläche gelegene Gestüt Ravensberg wurde ein Schutzabstand von mindestens 500 m gefordert.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Zwischen der Potenzialfläche und dem Gestüt Ravensberg wird schon heute ein Abstand von mindestens 500 m eingehalten.

Fazit

Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel größere Flächen, die für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet sind bzw. verschiedene Einzelflächen die für Einzelanlagen geeignet erscheinen, und in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Diesem Ziel kann hier aufgrund der relativ geringen Größe und der solitären Lage nicht entsprochen werden. Darüber hinaus käme für eine sog. mehrkernige Konzentrationsfläche nur die Potenzialflächen 5.3 und 5.4 in Frage. Da in beiden Potenzialflächen jeweils nur eine Anlage errichtet werden kann, entspricht dies nicht der Zielsetzung der Stadt. Die Errichtung von zwei Einzelanlagen steht in keinem Verhältnis zur Beeinträchtigung des Landschaftsraums im Bereich der Wapel-/Ölbachau. Aufgrund der überwiegenden Lage der Fläche im Überschwemmungsgebiet der Wapel kann auch hier voraussichtlich nur eine Windenergieanlage errichtet werden. Im Ergebnis kommt die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 5.4**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von drei Bürgern wurden Hinweise auf schützenswerte Vogel- und Fledermausarten vorgebracht. Darüber hinaus wurde auf die Lage im Überschwemmungsgebiet des Wapelbachs hingewiesen.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die im Überschwemmungsgebiet der Wapel gelegene Fläche weist ein hohes Konfliktpotenzial aus Gründen des Artenschutzes (Kiebitzbrutgebiet) auf. Für das nördlich der Potenzialfläche gelegene Gestüt Ravensberg wurde ein Schutzabstand von mindestens 500 m gefordert.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Zwischen der Potenzialfläche und dem Gestüt Ravensberg wird schon heute ein Abstand von mehr als 900 m eingehalten.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel größere Flächen die für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet sind bzw. verschiedene Einzelflächen die für Einzelanlagen geeignet erscheinen, und in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Aufgrund der überwiegenden Lage der Fläche im Überschwemmungsgebiet der Wapel kann hier voraussichtlich nur eine Windenergieanlage errichtet werden. Für eine sog. mehrkernige Konzentrationsfläche käme in diesem Bereich nur die Potenzialflächen 5.3 und 5.4 in Frage. Da in beiden Potenzialflächen jeweils nur eine Anlage errichtet werden kann, entspricht dies nicht der Zielsetzung der Stadt. Die Errichtung von zwei Einzelanlagen steht in keinem Verhältnis zur Beeinträchtigung des Landschaftsraums im Bereich der Wapel-/Ölbachau. Im Ergebnis kommt die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 5.5**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von drei Bürgern wurden Hinweise auf schützenswerte Vogel- und Fledermausarten vorgebracht. Darüber hinaus wurde auf die Lage im Überschwemmungsgebiet des Wapelbachs hingewiesen. Zwei weitere Bürger wiesen auf Immissionsschutzbelange hin, darüber hinaus wird der gewählte Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 300 m für zu gering gehalten.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Für das nördlich der Potenzialfläche gelegene Gestüt Ravensberg wurde ein Schutzabstand von mindestens 500 m gefordert.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Zwischen der Potenzialfläche und dem Gestüt Ravensberg wird schon heute ein Abstand von mehr als 1.800 m eingehalten.

Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Lintel auf 750 m wirkt sich geringfügig auf den westlichen Teil der Fläche aus. Wird der Vorsorgeabstand auf 1.000 m ausgeweitet, so entfällt die Fläche nahezu vollständig.

Darüber hinaus ist der überwiegende Teil der Potenzialfläche aufgrund des hohen Konfliktpotenzials für den Artenschutz (Kiebitzvorkommen) nicht geeignet. Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Im Ergebnis ist die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet.

Potenzialfläche 6.1**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von drei Bürgern wurden Hinweise zum Artenschutz, zum Immissionsschutz sowie zur optisch bedrängenden Wirkung vorgebracht. Weiterhin wurde auf eine Beeinträchtigung der Naherholung im Umfeld der Ems hingewiesen und eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die im Überschwemmungsgebiet des Hauptkanals bzw. der Ems gelegene Fläche weist ein hohes Konfliktpotenzial aus Gründen des Artenschutzes (Kiebitzbrutgebiet, Vorkommen Rohrweihe, Großer Brachvogel, diverse Fledermausarten) auf. Darüber hinaus wurde für den Auenbereich der Ems ein Schutzbedürfnis formuliert und auf Bodendenkmäler hingewiesen. Am Rand (außerhalb) der Potenzialfläche verlaufen eine Hochspannungsfreileitung sowie eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die Potenzialfläche wird durch das Überschwemmungsgebiet des Hauptkanals bzw. der Ems um ca. 16 ha reduziert, es verbleibt trotzdem ausreichendes Potenzial zur Errichtung mehrerer Windenergieanlagen. Für den westlichen Teilbereich besteht punktuell ein hohes Konfliktpotenzial für den Artenschutz. Mögliche Anlagenbetreiber müssen einen artenschutzverträglichen Betrieb nachweisen. Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Fazit

Trotz der Lage von Teilbereichen der Fläche im Überschwemmungsgebiet des Hauptkanals bzw. der Ems und artenschutzrechtlicher Bedenken verbleibt genügend Potenzial für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen. Im Ergebnis kommt eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 6.2**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von drei Bürgern wurden Hinweise zum Artenschutz, zum Immissionsschutz sowie zur optisch bedrängenden Wirkung vorgebracht. Weiterhin wurde auf eine Beeinträchtigung der Naherholung im Umfeld der Ems hingewiesen und eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

- keine -

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die Potenzialfläche liegt in direkter Nachbarschaft zu drei bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet Rietberg an der Bundesstraße B 64.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel größere Flächen, die für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet sind bzw. verschiedene Einzelflächen die für Einzelanlagen geeignet erscheinen und in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Unter Berücksichtigung der engen räumlichen Verbindung zu den Potenzialflächen 6.1 und 6.3 sowie den bestehenden Anlagen im Stadtgebiet Rietberg kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 6.3**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von drei Bürgern wurden Hinweise zum Artenschutz, zum Immissionsschutz sowie zur optisch bedrängenden Wirkung vorgebracht. Weiterhin wurde auf eine Beeinträchtigung der Naherholung im Umfeld der Ems hingewiesen und eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Für die im Überschwemmungsgebiet der Ems gelegene Fläche wurde ein Schutzbedürfnis formuliert. Im Randbereich der Fläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Entgegen der Stellungnahme des Kreises Gütersloh liegt die Fläche nicht im Überschwemmungsgebiet der Ems (vgl. Kartendarstellung). Die Potenzialfläche liegt in direkter Nachbarschaft zu drei bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet Rietberg an der Bundesstraße B 64.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel größere Flächen, die für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet sind bzw. verschiedene Einzelflächen die für Einzelanlagen geeignet erscheinen und in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Unter Berücksichtigung der engen räumlichen Verbindung zu den Potenzialflächen 6.1 und 6.2 sowie den bestehenden Anlagen im Stadtgebiet Rietberg kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 6.4**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von einem Bürger wurden Hinweise zum Immissionsschutz vorgebracht. Weiterhin wurde eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

- keine -

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel größere Flächen, die für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet sind bzw. verschiedene Einzelflächen die für Einzelanlagen geeignet erscheinen, und in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Unter Berücksichtigung der engen räumlichen Verbindung zu den Potenzialflächen 6.1 und 6.5 kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 6.5**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von einem Bürger wurden Hinweise zum Immissionsschutz vorgebracht. Weiterhin wurde eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Am Rand (außerhalb) der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel größere Flächen, die für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet sind bzw. verschiedene Einzelflächen die für Einzelanlagen geeignet erscheinen, und in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Unter Berücksichtigung der engen räumlichen Verbindung zu den Potenzialflächen 6.1 und 6.4 kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 6.6**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von drei Bürgern wurden Hinweise zum Artenschutz, zum Immissionsschutz sowie zur optisch bedrängenden Wirkung vorgebracht. Weiterhin wurde auf eine Beeinträchtigung der Naherholung im Umfeld der Ems hingewiesen und eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Für die teilweise im Überschwemmungsgebiet der Ems gelegene Fläche wurde ein Schutzbedürfnis formuliert. Im Randbereich der Fläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Der östliche Teil der Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Ems, hierdurch verringert sich die Flächengröße auf ca. 1 ha. Die Geometrie der Fläche ist für eine aktuelle leistungsstarke Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 40 m bis 50 m nicht geeignet.

Fazit

Die Potenzialfläche ist aufgrund ihrer geringen Größe und ihrem ungünstigen Zuschnitt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet.

Potenzialfläche 6.7**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von drei Bürgern wurden Hinweise zum Artenschutz und Immissionsschutz vorgebracht. Weiterhin wurde auf eine Beeinträchtigung der Naherholung im Umfeld der Ems hingewiesen und eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Hinweis auf eine Lage von Teilbereichen der Potenzialfläche im Überschwemmungsgebiet der Ems.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die Potenzialfläche liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet der Ems. Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Lintel auf 750 m wirkt sich auf die gesamte Fläche aus.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Bei einem kleinräumigen Teilbereich der Fläche handelt es sich um eine Kompensationsfläche (Baumreihe).

Fazit

Die Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 6.8**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von fünf Bürgern wurden Hinweise zum Artenschutz, zum Immissionsschutz sowie zur optisch bedrängenden Wirkung vorgebracht. Weiterhin wurde auf eine Beeinträchtigung der Naherholung im Umfeld der Ems hingewiesen und eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert. Darüber hinaus wurde auf die Nähe zum St. Vinzenz Hospital und mögliche Störungen der Patienten hingewiesen. Eine Grundstückseigentümerin wies darauf hin, dass ihre landwirtschaftlichen Flächen nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage zur Verfügung stehen.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Für die in Teilbereichen im Überschwemmungsgebiet der Ems gelegene Fläche wurde aufgrund der Auenlage ein Schutzbedürfnis formuliert. Am Rand (außerhalb) der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Im Randbereich der Fläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Durch die Lage des nördlichen Teilbereichs der Fläche im Überschwemmungsgebiet der Ems reduziert sich die Fläche um etwa 30 %. Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Wiedenbrück auf 750 m wirkt sich geringfügig auf den westlichen Teil der Fläche aus. Wird der Vorsorgeabstand auf 1.000 m ausgeweitet, so entfallen über 50 % der ursprünglichen Potenzialflächen. Es verbleibt eine etwa 300 m lange und im Mittel ca. 80 m breite Fläche. Die Geometrie der Fläche ist für eine aktuelle leistungsstarke Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 40 m bis 50 m nicht geeignet. Darüber hinaus verbleiben in diesem Landschaftsraum auch keine Flächen die eine Errichtung von Windenergieanlagen in einem engen räumlichen Zusammenhang ermöglichen.

Fazit

Die Potenzialfläche kommt aufgrund ihrer geringen Größe und ihrem ungünstigen Zuschnitt nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 6.9**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von einem Bürger wurden Hinweise zum Immissionsschutz vorgebracht und darüber hinaus eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert. Eine Grundstückseigentümerin wies darauf hin, dass ihre landwirtschaftlichen Flächen nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage zur Verfügung stehen.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Ems.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die Potenzialfläche liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet der Ems. Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Wiedenbrück auf 750 m wirkt sich auf die gesamte Fläche aus. Die Fläche grenzt unmittelbar an das Naherholungsgebiet *Stadtholz*.

Fazit

Die Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 6.10**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von einem Bürger wurden Hinweise zum Immissionsschutz vorgebracht und darüber hinaus eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

- keine -

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Wiedenbrück von 750 m auf 1.000 m wirkt sich auf die gesamte Potenzialfläche aus. Die Fläche liegt im Bereich des Naherholungsgebiets *Stadtholz*.

Fazit

Die Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet.

Potenzialfläche 7.1**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von einem Bürger wurden Hinweise zum Immissionsschutz vorgebracht und darüber hinaus eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Teilbereiche der Potenzialfläche liegen im Überschwemmungsgebiet des Hamelbachs.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Der nordöstliche Teil der Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Hamelbachs. Hierdurch verringert sich die ursprüngliche Flächengröße um ca. 30 %. Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Batenhorst auf 750 m wirkt sich auf etwa 50 % der ursprünglichen Potenzialfläche aus. Wird der Vorsorgeabstand auf 1.000 m ausgeweitet, verbleibt nur eine Restfläche von etwa 0,3 ha. Geometrie und Flächengröße sind für eine aktuelle leistungsstarke Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 40 m bis 50 m nicht geeignet. Darüber hinaus liegt die gesamte Fläche im Landschaftsraum zwischen Wiedenbrück und der weiter westlich gelegenen Ortschaft Stromberg (Stadt Oelde), der aufgrund einer verhältnismäßig lockeren Besiedlung, eines geringen Anteils an Hecken und anderen Gehölzstrukturen und fehlenden Vorbelastungen durch Hochspannungsfreileitungen ein Alleinstellungsmerkmal im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück in Bezug auf das Landschaftsbild darstellt.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 7.2**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von einem Bürger wurden Hinweise zum Immissionsschutz vorgebracht und darüber hinaus eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Potenzialfläche liegt in einem Überschwemmungsgebiet.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Entgegen der Stellungnahme des Kreises Gütersloh liegt die Potenzialfläche nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Wie bereits ausgeführt eröffnet die Flächenkulisse an Potenzialflächen von 6 % des Stadtgebiets bzw. 4,8 % nach Abzug der in den Überschwemmungsgebieten liegenden Potenzialflächen Spielräume in Bezug auf die weichen Tabukriterien. So wird nunmehr auch der von verschiedenen Seiten angeregte Schutzabstand von 1.000 m zu dem bedeutenden Baudenkmal *Haus Ausseel* berücksichtigt.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 7.3**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Von einem Bürger wurden Hinweise zum Immissionsschutz vorgebracht und darüber hinaus eine Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Im Randbereich der Potenzialfläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Batenhorst auf 750 m wirkt sich nahezu auf die gesamte Potenzialfläche aus.

Wie bereits ausgeführt eröffnet die Flächenkulisse an Potenzialflächen von 6 % des Stadtgebiets bzw. 4,8 % nach Abzug der in den Überschwemmungsgebieten liegenden Potenzialflächen Spielräume in Bezug auf die weichen Tabukriterien. So wird nunmehr auch der von verschiedenen Seiten angeregte Schutzabstand von 1.000 m zu dem bedeutenden Baudenkmal *Haus Ausseel* berücksichtigt.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet.

Potenzialfläche 7.4**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die Potenzialfläche liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Im Randbereich der Fläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die Potenzialfläche liegt - entgegen der Stellungnahme des Kreises Gütersloh - nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Batenhorst auf 750 m wirkt sich auf die gesamte Potenzialfläche aus.

Wie bereits ausgeführt eröffnet die Flächenkulisse an Potenzialflächen von 6 % des Stadtgebiets bzw. 4,8 % nach Abzug der in den Überschwemmungsgebieten liegenden Potenzialflächen Spielräume in Bezug auf die weichen Tabukriterien. So wird nunmehr auch der von verschiedenen Seiten angeregte Schutzabstand von 1.000 m zu dem bedeutenden Baudenkmal *Haus Aussele* berücksichtigt.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 7.5**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

- keine -

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Batenhorst von 750 m auf 1.000 m wirkt sich nahezu auf die gesamte Potenzialfläche aus, es verbleibt nur eine Restfläche von etwa 0,3 ha. Geometrie und Flächengröße sind für eine aktuelle leistungsstarke Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 40 m bis 50 m nicht geeignet. Darüber hinaus liegt der überwiegende Teil der Fläche in einem Bereich mit hohem Konfliktpotenzial für den Artenschutz. Im Umfeld der Fläche wurde das Nahrungsgebiet einer Rohrweihe kartiert. Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet.

Potenzialfläche 8.1**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Die in einem Überschwemmungsgebiet gelegene Fläche weist ein hohes Konfliktpotenzial aus Gründen des Artenschutzes (Nahrungsgebiet der Rohrweihe) auf. Darüber hinaus wurde für den Auenbereich ein Schutzbedürfnis formuliert.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Ein Teilbereich der Potenzialfläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Eusternbachs.

Die Potenzialfläche liegt teilweise im 1.000 m - Umfeld eines Rohrweihen-Brutplatzes. Der Brutplatz konnte im Rahmen der Kartierungen nicht eindeutig verortet werden, Brutplätze in Schilfbereichen werden i.d.R. über einen langen Zeitraum besetzt, Brutplätze in Getreidefeldern können räumlich variieren. Da es sich bei der Fläche 8.1 um eine relativ große Fläche in einem räumlichen Zusammenhang zu mehreren Einzelflächen handelt und der Brutplatz nicht eindeutig bestimmt werden konnte, wird die gesamte Fläche (abzüglich der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Bereiche) als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Mögliche Anlagenbetreiber werden jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Erst dann können die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abschließend beantwortet werden. Im Ergebnis können diese Untersuchungen dazu führen, dass auf der Potenzialfläche 8.1 bzw. in Teilbereichen dieser Fläche keine Windenergieanlagen errichtet werden. Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche kommt ohne die im Überschwemmungsgebiet des Eusternbachs liegenden Bereiche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage. Auf eine mögliche Flächenreduzierung aus Gründen des Artenschutzes (Rohrweihe) im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird ausdrücklich hingewiesen.

Potenzialfläche 8.2**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

- keine -

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Geometrie und Flächengröße sind für eine aktuelle leistungsstarke Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 40 m bis 50 m geeignet, es verbleiben jedoch nur geringe Möglichkeiten bzgl. einer Standortverschiebung innerhalb der Potenzialfläche.

Fazit

Unter Berücksichtigung der engen räumlichen Verbindung zu den Potenzialflächen 8.1 und 8.3 kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 8.3**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Für die in einem Auenbereich gelegene Fläche wurde ein diesbezügliches Schutzanfordernis vorgebracht. Darüber hinaus liegen für diesen Bereich Hinweise auf Bodendenkmäler vor.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Grundsätzlich kommt die Potenzialfläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 8.4**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

- keine -

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Geometrie und Flächengröße sind für eine aktuelle leistungsstarke Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 40 m bis 50 m nicht geeignet.

Der Bereich weist ein hohes Konfliktpotenzial für den Artenschutz auf. Hier brüten Kiebitz und Feldlerche. Aufgrund der bestehenden Spielräume in Bezug auf die weichen Tabukriterien räumt die Stadt bei dieser Fläche dem Artenschutz einen Vorrang gegenüber einer möglichen Nutzung der Windenergie ein.

Fazit

Die Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 9.1**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Ein Bürger vermutet aufgrund der Beteiligung von Kommunalpolitikern an der Energiegenossenschaft Rheda-Wiedenbrück eine Befangenheit der gewählten Mandatsträger. Darüber hinaus wurden Hinweise zu den Themen Artenschutz, Immissionsschutz, Flächenversiegelung, Denkmalschutz (*Haus Nottbeck*) vorgebracht. Es wurde auf bereits bestehende Lärmbelastigungen durch militärische Tiefflüge sowie Fehler in der Kartengrundlage (Trasse K 6n) hingewiesen und die Windhöflichkeit im Stadtgebiet hinterfragt. Die Planungskosten wurden kritisiert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Es wurde auf den in der Kartendarstellung noch nicht berücksichtigten Verlauf der Trasse der Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen hingewiesen. In Bezug auf die denkmalgeschützte Anlage *Haus Nottbeck* wurden Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) vorgebracht. Weiterhin wurde auf Bodendenkmäler im Bereich der Potenzialfläche hingewiesen.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die denkmalgeschützte Anlage *Haus Nottbeck* liegt ca. 1.250 m nordwestlich der Potenzialfläche. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

In Teilbereichen der Potenzialfläche wurden Feldlerche und Kiebitz nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Spielräume in Bezug auf die weichen Tabukriterien räumt die Stadt in diesen Bereichen dem Artenschutz einen Vorrang gegenüber einer möglichen Nutzung der Windenergie ein.

Darüber hinaus liegt die gesamte Fläche im Landschaftsraum zwischen Wiedenbrück und der weiter westlich gelegenen Ortschaft Stromberg (Stadt Oelde), der aufgrund einer verhältnismäßig lockeren Besiedlung, eines geringen Anteils an Hecken und anderen Gehölzstrukturen und fehlenden Vorbelastungen durch Hochspannungsfreileitungen ein Alleinstellungsmerkmal im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück in Bezug auf das Landschaftsbild darstellt.

Die geplante Straßentrasse der K 6n ist für die Potenzialfläche ohne Belang.

Fazit

Die Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet.

Potenzialfläche 9.2**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Ein Bürger vermutet aufgrund der Beteiligung von Kommunalpolitikern an der Energiegenossenschaft Rheda-Wiedenbrück eine Befangenheit der gewählten Mandatsträger. Darüber hinaus wurden Hinweise zu den Themen Artenschutz, Immissionsschutz, Flächenversiegelung, Denkmalschutz (*Haus Nottbeck*) vorgebracht. Es wurde auf bereits bestehende Lärmbelastigungen durch militärische Tiefflüge sowie Fehler in der Kartengrundlage (Trasse K 6n) hingewiesen und die Windhöflichkeit im Stadtgebiet hinterfragt. Die Planungskosten wurden kritisiert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Es wurde auf den in der Kartendarstellung noch nicht berücksichtigten Verlauf der Trasse der Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen hingewiesen.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die Potenzialfläche sowie das Umfeld sind das Nahrungsgebiet des Baumfalken. Aufgrund der bestehenden Spielräume in Bezug auf die weichen Tabukriterien räumt die Stadt bei dieser Fläche dem Artenschutz einen Vorrang gegenüber einer möglichen Nutzung der Windenergie ein.

Darüber hinaus liegt die gesamte Fläche im Landschaftsraum zwischen Wiedenbrück und der weiter westlich gelegenen Ortschaft Stromberg (Stadt Oelde), der aufgrund einer verhältnismäßig lockeren Besiedlung, eines geringen Anteils an Hecken und anderen Gehölzstrukturen und fehlenden Vorbelastungen durch Hochspannungsfreileitungen ein Alleinstellungsmerkmal im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück in Bezug auf das Landschaftsbild darstellt.

Die geplante Straßentrasse der K 6n ist für die Potenzialfläche ohne Belang.

Fazit

Die Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 9.3**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

Ein Bürger vermutet aufgrund der Beteiligung von Kommunalpolitikern an der Energiegenossenschaft Rheda-Wiedenbrück eine Befangenheit der gewählten Mandatsträger. Darüber hinaus wurden Hinweise zu den Themen Artenschutz, Immissionsschutz, Flächenversiegelung, Denkmalschutz (*Haus Nottbeck*) vorgebracht. Es wurde auf bereits bestehende Lärmbelastigungen durch militärische Tiefflüge sowie Fehler in der Kartengrundlage (Trasse K 6n) hingewiesen und die Windhöflichkeit im Stadtgebiet hinterfragt. Die Planungskosten wurden kritisiert. Darüber hinaus wies ein weiterer Bürger auf ein nicht ausreichend berücksichtigtes Abstandserfordernis zu den im Umfeld der Potenzialfläche gehaltenen Pferden hin.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Es wurde auf den in der Kartendarstellung noch nicht berücksichtigten Verlauf der Trasse der Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen hingewiesen. Im Randbereich der Fläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich St. Vit auf 750 m wirkt sich auf etwa 40 % der ursprünglichen Potenzialfläche aus. Wird der Vorsorgeabstand auf 1.000 m ausgeweitet, verbleibt nur eine Restfläche von etwa 0,1 ha. Geometrie und Flächengröße sind für eine aktuelle leistungsstarke Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 40 m bis 50 m nicht geeignet.

Für die Potenzialfläche sowie das Umfeld besteht aufgrund des hier kartierten Baumfalken ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. des Artenschutzes. Aufgrund der bestehenden Spielräume in Bezug auf die weichen Tabukriterien räumt die Stadt bei dieser Fläche dem Artenschutz einen Vorrang gegenüber einer möglichen Nutzung der Windenergie ein.

Darüber hinaus liegt die gesamte Fläche im Landschaftsraum zwischen Wiedenbrück und der weiter westlich gelegenen Ortschaft Stromberg (Stadt Oelde), der aufgrund einer verhältnismäßig lockeren Besiedlung, eines geringen Anteils an Hecken und anderen Gehölzstrukturen und fehlenden Vorbelastungen durch Hochspannungsfreileitungen ein Alleinstellungsmerkmal im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück in Bezug auf das Landschaftsbild darstellt.

Die geplante Straßentrasse der K 6n ist für die Potenzialfläche ohne Belang.

Fazit

Die Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet.

Potenzialfläche 9.4

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)

Ein Bürger vermutet aufgrund der Beteiligung von Kommunalpolitikern an der Energiegenossenschaft Rheda-Wiedenbrück eine Befangenheit der gewählten Mandatsträger. Darüber hinaus wurden Hinweise zu den Themen Artenschutz, Immissionsschutz, Flächenversiegelung, Denkmalschutz (*Haus Nottbeck*) vorgebracht. Es wurde auf bereits bestehende Lärmbelastigungen durch militärische Tiefflüge sowie Fehler in der Kartengrundlage (Trasse K 6n) hingewiesen und die Windhöflichkeit im Stadtgebiet hinterfragt. Die Planungskosten wurden kritisiert.

Darüber hinaus wies ein weiterer Bürger auf ein nicht ausreichend berücksichtigtes Abstandserfordernis zu den im Umfeld der Potenzialfläche gehaltenen Pferden hin.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Es wurde auf den Schutz des Auenbereichs sowie den in der Kartendarstellung noch nicht berücksichtigten Verlauf der Trasse der Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen hingewiesen. In Bezug auf die denkmalgeschützte Anlage *Haus Nottbeck* wurden Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) vorgebracht. Wegen der relativ geringen Flächengröße wurde ein Verzicht auf diese Potenzialfläche angeregt.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Wie bereits ausgeführt eröffnet die Flächenkulisse an Potenzialflächen von 6 % des Stadtgebiets bzw. 4,8 % nach Abzug der in den Überschwemmungsgebieten liegenden Potenzialflächen Spielräume in Bezug auf die weichen Tabukriterien. So wird nunmehr auch der von verschiedenen Seiten angeregte Schutzabstand von 1.000 m zu dem bedeutenden Baudenkmal *Haus Nottbeck* berücksichtigt.

Innerhalb der Potenzialfläche sowie im direkten Umfeld wurden Feldlerche und Kiebitz kartiert, daher besteht auch hier ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. des Artenschutzes. Aufgrund der bestehenden Spielräume in Bezug auf die weichen Tabukriterien räumt die Stadt bei dieser Fläche dem Artenschutz einen Vorrang gegenüber einer möglichen Nutzung der Windenergie ein. Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Darüber hinaus liegt der überwiegende Teil der Fläche im Landschaftsraum zwischen Wiedenbrück und der weiter westlich gelegenen Ortschaft Stromberg (Stadt Oelde), der aufgrund einer verhältnismäßig lockeren Besiedlung, eines geringen Anteils an Hecken und anderen Gehölzstrukturen und fehlenden Vorbelastungen durch Hochspannungsfreileitungen ein Alleinstellungsmerkmal im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück in Bezug auf das Landschaftsbild darstellt.

Die Potenzialfläche wird von der geplanten Straßentrasse der K 6n durchschnitten.

Fazit

Die Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 9.5

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Es wurde auf den Schutz des Auenbereichs sowie den in der Kartendarstellung noch nicht berücksichtigten Verlauf der Trasse der Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen hingewiesen. In Bezug auf die denkmalgeschützte Anlage *Haus Nottbeck* wurden Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) vorgebracht. Wegen der relativ geringen Flächengröße wurde ein Verzicht auf diese Potenzialfläche angeregt. Im Randbereich der Fläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Die Untere Landschaftsbehörde hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bezüglich der Kompensationsfläche in diesem Bereich neben Wald auch extensives Grünland initiiert wurde sowie eine geplante Blänke.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Wie bereits ausgeführt eröffnet die Flächenkulisse an Potenzialflächen von 6 % des Stadtgebiets bzw. 4,8 % nach Abzug der in den Überschwemmungsgebieten liegenden Potenzialflächen Spielräume in Bezug auf die weichen Tabukriterien. So wird nunmehr auch der von verschiedenen Seiten angeregte Schutzabstand von 1.000 m zu dem bedeutenden Baudenkmal *Haus Nottbeck* berücksichtigt. Der durch dieses Abstandserfordernis entfallende Teilbereich im Westen der Potenzialfläche kommt aufgrund einer Ausweisung als Kompensationsfläche (Aufforstung) grundsätzlich nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage in Frage.

Der Landschaftsraum ist bereits durch die Autobahn A 2 vorbelastet.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Aufgrund der Kompensationsfläche verringert sich die Fläche um etwa 1,8 ha.

Fazit

Der überwiegende Teil der Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Potenzialfläche 10.1**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

In Bezug auf das Gut Neuhaus und die Ortslage St. Vit einschließlich der Pfarrkirche wurden denkmalschutzrechtliche Bedenken vorgetragen. Im Randbereich der Fläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich St. Vit auf 750 m wirkt sich auf die gesamte Potenzialfläche aus. Die Potenzialfläche liegt als Einzelfläche zwischen den Siedlungsbereichen Rheda, Wiedenbrück und St. Vit und ist voraussichtlich nur für eine Einzelanlage geeignet.

Darüber hinaus liegt der überwiegende Teil der Fläche im Landschaftsraum zwischen Wiedenbrück und der weiter westlich gelegenen Ortschaft Stromberg (Stadt Oelde), der aufgrund einer verhältnismäßig lockeren Besiedlung, eines geringen Anteils an Hecken und anderen Gehölzstrukturen und fehlenden Vorbelastungen durch Hochspannungsfreileitungen ein Alleinstellungsmerkmal im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück in Bezug auf das Landschaftsbild darstellt.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Insbesondere aufgrund der solitären Lage der Potenzialfläche zwischen den Siedlungsbereichen kommt diese nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage.

Potenzialfläche 11.1**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

In Bezug auf die denkmalgeschützte Anlage *Haus Nottbeck* wurden Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) vorgebracht. Wegen der relativ geringen Flächengröße und bestehender Fledermausvorkommen wurde ein Verzicht auf diese Potenzialfläche angeregt.

Weiterhin wurde auf bestehende Bodendenkmäler und eine am Rand der Fläche verlaufende Gasleitung hingewiesen. Im Randbereich der Fläche verläuft eine Richtfunkverbindung.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Die Potenzialfläche liegt ca. 1.000 m nordwestlich der denkmalgeschützten Anlage *Haus Nottbeck*. Der Landschaftsraum ist bereits durch die Autobahn A2 und das Gewerbegebiet Aurea vorbelastet.

Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Bei einem kleinräumigen Teilbereich der Fläche handelt es sich um eine Kompensationsfläche (standortgerechter Laubwald). Die Potenzialfläche wird im südöstlichen Randbereich um etwa 1,3 ha verkleinert.

Fazit

Die Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Potenzialfläche 12.1

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Hinweis auf eine im südlichen Teil der Potenzialfläche verlaufende Richtfunktrasse mit Schutzstreifen. Darüber hinaus befinden sich im Bereich der Fläche Bodendenkmäler.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Der Landschaftsraum ist bereits durch die Autobahn A2 und das Gewerbegebiet Aurea vorbelastet. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Potenzialfläche 12.2

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

- keine -

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Der Landschaftsraum ist bereits durch die Bahntrasse Hannover - Ruhrgebiet vorbelastet.

Bei einem kleinräumigen Teilbereich der Fläche handelt es sich um eine Kompensationsfläche (Aufforstung). Die Potenzialfläche wird im südlichen Randbereich um etwa 0,4 ha verkleinert.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Potenzialfläche 12.3**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

Hinweis auf eine im Bereich der Potenzialfläche verlaufende Richtfunktrasse mit Schutzstreifen. Darüber hinaus befinden sich im Bereich der Fläche Bodendenkmäler.

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Der Landschaftsraum ist bereits durch die Autobahn A 2 vorbelastet. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Potenzialfläche 13.1**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

- keine -

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Rheda auf 750 m wirkt sich auf die gesamte Potenzialfläche aus.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Potenzialfläche 13.2**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

- keine -

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Eine Erweiterung des Vorsorgeabstands zum Siedlungsbereich Rheda auf 750 m wirkt sich auf etwa 30 % der ursprünglichen Potenzialfläche aus. Wird der Vorsorgeabstand auf 1.000 m ausgeweitet, verbleibt kein Flächenpotenzial für die Errichtung einer Windenergieanlage.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet.

Potenzialfläche 13.3**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)**

- keine -

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2(2) und 4(1) BauGB)

- keine -

Sonstige Anmerkungen zur Potenzialfläche

Einzelfläche in solitärer Lage mit einer geringen Flächengröße. Die Geometrie der Fläche ist für eine aktuelle leistungsstarke Windenergieanlage mit einem Rotorradius von 40 m bis 50 m nicht geeignet.

Im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ist ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Fazit

Die Potenzialfläche kommt für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde eine Flächenkulisse von **57 Einzelflächen** mit insgesamt **519,5 ha** (= ca. 6 % des Stadtgebiets) ermittelt. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Zahl bzw. die Flächengrößen der in jedem Abwägungsschritt entfallenen Einzelflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil der im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigten Potenzialflächen nicht nur aufgrund eines Kriteriums entfallen ist, sondern gleich mehrere Kriterien gegen eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie sprechen. Als Beispiel wird auf die Potenzialfläche 9.4 verwiesen, die aufgrund der entgegenstehenden Kriterien Artenschutz, Denkmalschutz und Landschaftsbild entfallen ist. Nachfolgend ist eine Übersichtskarte abgedruckt, darüber hinaus kann bei der Stadtverwaltung die *Karte 1, Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB* eingesehen werden.

Entfallene/verkleinerte Potenzialflächen aufgrund	verbleibende Flächenkulisse	Flächenkulisse
Lage im Überschwemmungsgebiet (ÜSG)	402,3 ha	4,6 %
Erweiterung der Puffer zu Siedlungsbereichen (750 m)	360,9 ha	4,2 %
Erweiterung der Puffer zu Siedlungsbereichen (1.000 m)	314,3 ha	3,6 %
Artenschutz	279,8 ha	3,2 %
Denkmalschutz	268,9 ha	3,1 %
Landschaftsbild	260,9 ha	3,0 %
Naherholung	258,4 ha	3,0 %
Kompensationsflächen (Aufforstung)	255,9 ha	3,0 %
entgegenstehende Darstellung im Regionalplan, Einzelflächen, städtebauliche Gründe	235,0 ha	2,7 %

Tabelle 1: Flächenkulisse im Rahmen der Abwägung als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung (Ausgangslage 519,5 ha = 6 % des Stadtgebiets als Ergebnis Potenzialflächenanalyse)

In den vorangegangenen Steckbriefen und Erläuterungen wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise erläutert und die Auswirkungen auf die Flächenkulisse verdeutlicht. Der Kriterienkatalog wurde entsprechend überarbeitet. Tabelle 2 verdeutlicht die entfallenen Potenzialflächen (in rot) sowie die im Rahmen der nachfolgenden Offenlage als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellten - teilweise in ihrer Größe reduzierten - Flächen (in grün).

Potenzialfläche	Bewertung	Potenzialfläche	Bewertung	Potenzialfläche	Bewertung
1.1	-	5.1	-	8.1	+
1.2	-	5.2	-	8.2	+
1.3	-	5.3	-	8.3	+
1.4	-	5.4	-	8.4	-
1.5	-	5.5	-	9.1	-
1.6	-	6.1	+	9.2	-
2.1	-	6.2	+	9.3	-
2.2	+	6.3	+	9.4	-
2.3	+	6.4	+	9.5	+
2.4	+	6.5	+	10.1	-
3.1	-	6.6	-	11.1	+
3.2	-	6.7	-	12.1	+
3.3	-	6.8	-	12.2	+
3.4	-	6.9	-	12.3	+
3.5	-	6.10	-	13.1	-
3.6	-	7.1	-	13.2	-
4.1	-	7.2	-	13.3	-
4.2	-	7.3	-		
4.3	-	7.4	-		
4.4	-	7.5	-		

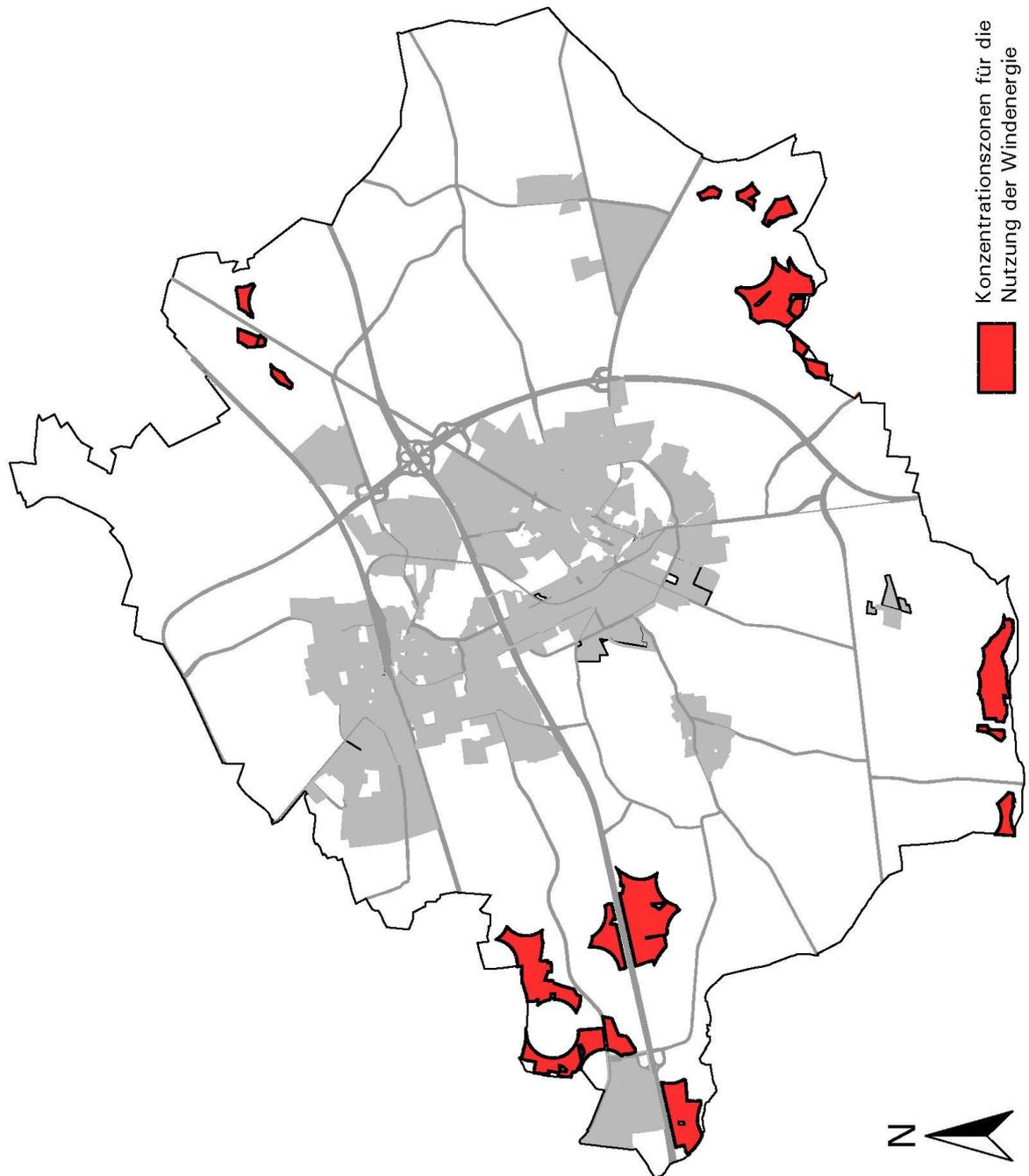
Tabelle 2: Übersicht über die geeigneten Flächen für die Offenlage

In der Entwurfsfassung der 76. Änderung des Flächennutzungsplans wurden Flächen mit einer Größe von insgesamt 239,5 m² (= 2,8 %) als **Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie** dargestellt [siehe Fußnote 12]:

Konzentrationszone	ehemals Potenzialfläche	Flächengröße
I	2.3	2,3 ha
II	2.2	3,9 ha
III	2.4	4,0 ha
IV	6.2	2,1 ha
V	6.3	3,0 ha
VI	6.1	5,8 ha
VII	6.1	36,4 ha
VIII	6.5	1,9 ha
IX	6.4	3,7 ha
X	8.1	28,5 ha
XI	8.2	2,0 ha
XII	8.3	6,3 ha
XIII	11.1	23,4 ha
XIV	9.5	43,5 ha
XV	12.3	11,5 ha
XVI	12.1	29,0 ha ¹³
XVII	12.2	32,2 ha

Tabelle 3: Flächenkulisse für die Offenlage

¹³ Hinweis: Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden, auf Grundlage des digitalen Katasters des Kreises Gütersloh, die schutzbedürftigen Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass in o.g. Kataster auch der Autohof an der Autobahn A2 (im Bereich des Gewerbegebiets Aurea) als schutzbedürftige Wohnnutzung im Außenbereich aufgenommen wurde. Zur Offenlage wurde diese Fehlinformation korrigiert, die Fläche der Konzentrationszone XVI vergrößert sich gegenüber der ursprünglichen Darstellung um etwa 4,5 ha auf 29,0 ha.



Übersichtskarte Flächenkulisse zur Offenlage

7. Ergebnisse der Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB und der landesplanerischen Abfrage in Bezug auf die Flächenkulisse im weiteren Planverfahren

Im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB wurden Anregungen und Hinweise i.W. zu den Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Abstandserfordernisse, Denkmalschutz, Wertverlust etc. vorgetragen. Die Stadt hat zu diesen Themen ausführlich Stellung genommen. Auf die Vorlage zur Sitzung des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 11.09.2014 (V-110/2012, 6. Erg.) wird ausdrücklich verwiesen. Zudem wurde parallel zum Planverfahren die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG gestellt, die im Juli 2014 durch die zuständige Behörde beantwortet wurde.

Maßgebliche Stellungnahmen, die zu einer Änderung der Flächenkulisse führen:

- Die **Bezirksregierung Detmold** wies in Ihrer Stellungnahme zur Landesplanerischen Anfrage vom 10.07.2014 darauf hin, dass sämtliche innerhalb der einzelnen Geltungsbereiche verbliebenen Waldflächen von der überlagernden Darstellung Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgenommen werden müssen. Maßgeblich hierfür sind die im Regionalplan dargestellten Waldflächen, die der Stadt in digitaler Form zur Verfügung gestellt wurden. Betroffen sind die Konzentrationszonen VII, X, XVI und XVII.

Weiterhin wurden im Rahmen der vorliegenden Planung auch Randbereiche der im Flächennutzungsplan als Wald ausgewiesenen Flächen als Konzentrationszone dargestellt. Diese zeichnerischen Ungenauigkeiten wurden zur erneuten Offenlage korrigiert.

Darüber hinaus kommen die Flächen, in denen sich die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Flächen des Biotopverbunds überlagern, nicht für eine Darstellung als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Frage. Im Rahmen eines Abstimmungstermins am 24.07.2014 mit Vertretern der Bezirksregierung, des Kreises Gütersloh, der Stadt Rheda-Wiedenbrück und den beauftragten Planungsbüros im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurden diese Themen nochmals eingehend erörtert. Im Ergebnis ist die vorliegende Bauleitplanung gemäß § 1(4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der Zuschnitt der Konzentrationszonen VII, X, XI, XVI und XVII wird entsprechend angepasst.

- Die **Untere Landschaftsbehörde** des Kreises Gütersloh wies in Ihren Stellungnahmen vom 17.06.2014 und 16.07.2014 nochmals auf das Vorkommen der Rohrweihe im Bereich südlich des Ortsteils Batenhorst hin. Im Rahmen des o.g. Abstimmungstermins stellte die Fachbehörde aktuelle eigene Beobachtungen sowie Vorort-Beobachtungen der Biostation vor, verbunden mit der Aussage, dass aus naturschutzfachlicher Sicht der Konzentrationszonen-Ausweisung nicht zugestimmt wird. Im Ergebnis liegen im Bereich der Konzentrationszonen X und XI unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse in Bezug auf die hier vorkommende Rohrweihe vor, die einer Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen entgegenstehen. Auf die ergänzende Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 28.07.2014 wird verwiesen.

Somit verbleibt im südwestlichen Teil des Stadtgebiets nur die Konzentrationszone XII, die sich aufgrund ihrer Größe von etwa 6,3 ha voraussichtlich nur für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage eignet. Da die Ausweisung einer

einzelnen Solitärfläche den Zielen der Stadt Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen nicht entspricht, wird auch die Konzentrationszone XII im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet. Im Ergebnis reduziert sich die Flächenkulisse um die Konzentrationszonen X bis XII.

Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme vom 28.07.2014 der Hinweis auf mögliche Beschränkungen der Windenergienutzung in den Konzentrationszonen I bis III relativiert.

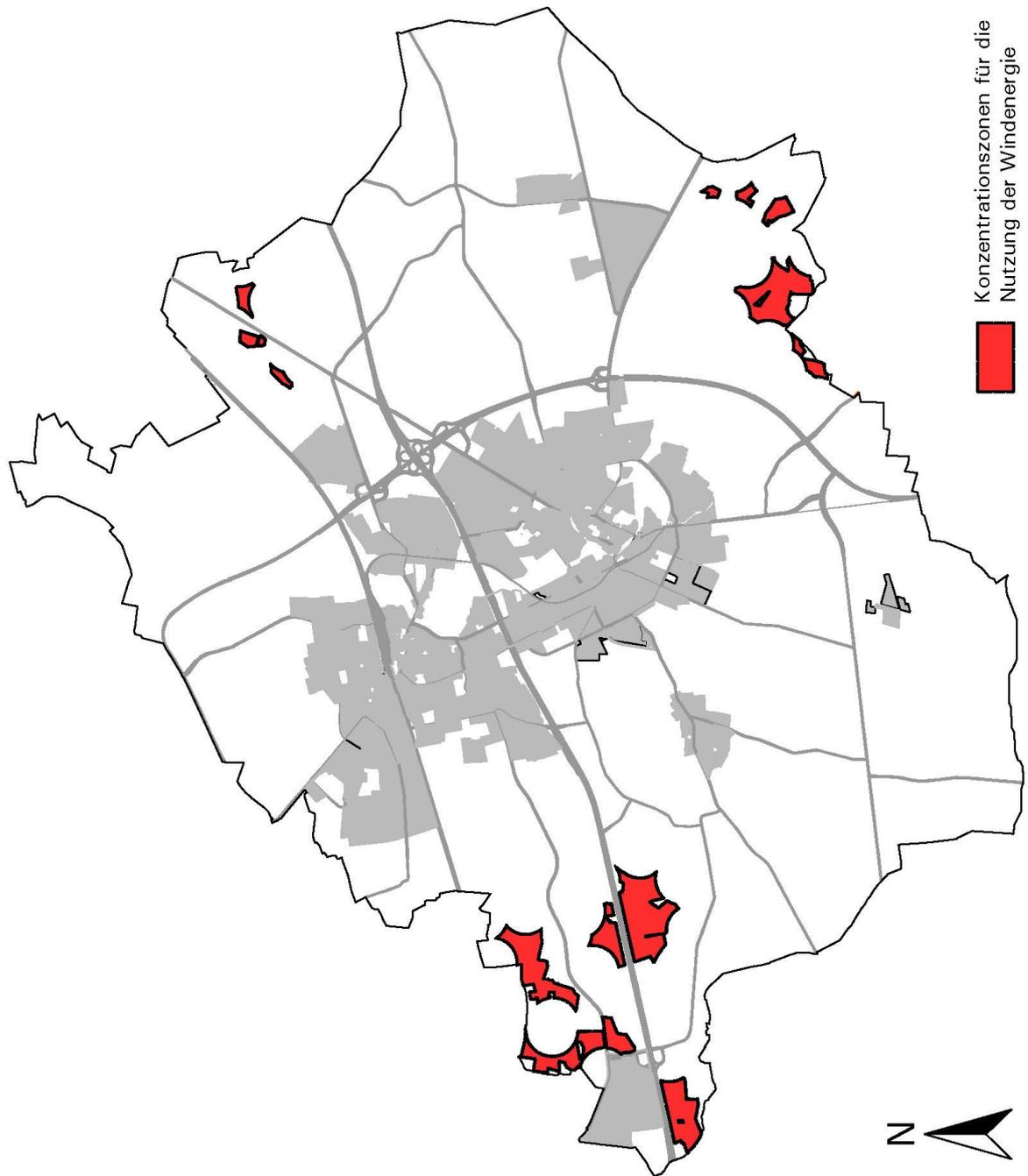
Zudem weist die Untere Landschaftsbehörde darauf hin, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten *Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie* eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - vorbehaltlich der Eingriffsbewertung und einer gegebenenfalls erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung - in Aussicht gestellt wird.

Im Rahmen der Offenlage wurde darüber hinaus der Verlauf von Richtfunktrassen thematisiert. Laut Stellungnahme eines Versorgungsträgers werden die Konzentrationszonen IV, V und VI von Richtfunkstrecken gestreift. Darüber hinaus verlaufen Richtfunkstrecken durch die Konzentrationszonen XIII und XV. Auf einen Schutzbereich von 50 m wird hingewiesen. Ein weiterer Versorgungsträger wies auf eine geplante Richtfunktrasse im Bereich der Konzentrationszone XIV hin. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird - in Abstimmung mit dem Betreiber - geprüft, ob der Rotor einer projektierten Windenergieanlage eine Richtfunktrasse bzw. deren Schutzstreifen tangiert. Ggf. ist der geplante Anlagenstandort innerhalb der Konzentrationszone zu verschieben. Der Schutz der Richtfunktrasse wird sichergestellt.

In der **Entwurfssfassung** der 76. Änderung des Flächennutzungsplans **zur erneuten Offenlage** werden die o.g. Stellungnahmen berücksichtigt. Die Flächenkulisse für die erneute Offenlage umfasst 186,3 ha (= 2,1 % des Stadtgebiets).

Konzentrationszone	Flächengröße	Konzentrationszone	Flächengröße
I	2,0 ha	X	<i>entfällt</i>
II	3,1 ha	XI	<i>entfällt</i>
III	3,9 ha	XII	<i>entfällt</i>
IV	1,3 ha	XIII	22,6 ha
V	2,6 ha	XIV	42,1 ha
VI	5,4 ha	XV	10,9 ha
VII	32,9 ha	XVI	25,5 ha
VIII	1,5 ha	XVII	29,0 ha
IX	3,5 ha		

Tabelle 4: Flächenkulisse für die erneute Offenlage



Übersichtskarte Flächenkulisse zur erneuten Offenlage

8. Ergebnisse der erneuten Offenlage gemäß § 4a(3) BauGB i.V.m. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Im Rahmen der erneuten Offenlage gemäß § 4a(3) BauGB i.V.m. §§ 3(2) und 4(2) BauGB wurden Anregungen und Hinweise i.W. zu den Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Abstandserfordernisse, Denkmalschutz, Wertverlust, Befangenheit etc. vorgetragen. Die Stadt hat zu diesen Themen ausführlich Stellung genommen. Auf die Vorlage zur Sitzung des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 13.11. 2014 (V-110/2012, 7. Erg.) wird ausdrücklich verwiesen.

Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten. Die Flächenkulisse zum Feststellungsbeschluss umfasst 186,3 ha (= 2,1 % des Stadtgebiets).

9. Der Windenergie *substanziell Raum geben*

Laut dem Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW erwartet die Landesregierung, *dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % (landesweit) für die Windenergienutzung eröffnet wird.*

Gemäß dem Windenergieerlass NRW 2011 muss die Kommune die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung im Planungsgebiet in substantieller Weise Raum schaffen (BVerwG, Urt. vom 13.03.2003 -4 C 4/02 -; BVerwG, Urt. vom 20.05.2010 -4 C 7/09 -).

Der Begriff *substanziell Raum geben* ist nicht definiert. Aufgrund der unterschiedlichen Landschaftsräume sowohl bundes- als auch landesweit ist eine Definition, die für alle Landesteile gilt, nicht realistisch. Vergleicht man die Landschaft in Brandenburg, mit einzelnen in sich geschlossenen Städten und Dörfern die in großflächige landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wälder eingebettet sind, mit der kleinräumigen und durch starke Zersiedelung geprägten Landschaft in Ostwestfalen, so wird deutlich, dass in Bezug auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kein einheitlicher Maßstab angelegt werden kann. Bezieht man die Ballungsräume im Rhein-/Ruhrgebiet mit ein, so dürfte deren Potenzial im Hinblick auf die Windenergie voraussichtlich nochmals geringer sein.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt, dass auch bei einer Einschränkung der Windenergienutzung durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen der Windkraft noch ausreichend oder auch *substanziell Raum* belassen werden muss. Wann dieses Kriterium (noch) erfüllt ist, sagt die Rechtsprechung dagegen nicht.

Zahlreiche **Instanzgerichte** haben einen flächenbezogenen Maßstab gewählt:

- Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg hat eine Darstellung von Windvorranggebieten auf 0,77 % des Kreisgebietes für ausreichend erachtet. (Urteil vom 17.06.2013 - 12 KN 80/12)
- Der VGH Mannheim hat einen Flächenanteil von 0,45 % nicht für ausreichend gehalten. (Urteil vom 09.10.2012 - 8 S 1370/11)

- Das VG Hannover hat einen Flächenanteil von 1,4 % nicht für ausreichend gehalten. (Urteil vom 24.11.2011 - 4 A 9427/09)

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat einem solchen flächenbezogenen Ansatz eine Absage erteilt (Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1/11 -). Ein derartiger flächenbezogener Ansatz könne höchstens eine Indizwirkung haben. Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen sei, desto gewichtiger müssten die gegen eine weitere Ausweisung von Windvorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt.

Der 6. Senat des VGH Kassel (Urteil vom 17.06.2009 - 6 A 630/08 -) hat verschiedene Parameter in Ansatz gebracht, nämlich die Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, sowie die Anzahl der Energiemenge der Windenergieanlagen. Dieser „Kriterienmix“ ist vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 20.05.2010 (Az. -4 C 7/09-) auch gebilligt worden. Gerade das Abstellen auf die Menge der erzeugten Energie im Verhältnis z.B. zum Energieverbrauch der Kommune vermag jedoch auch nicht zu überzeugen. Dünn besiedelte Kommunen mit einem großen Flächenpotential haben wenig Stromverbrauch und können deshalb eine 100 %ige Energieautarkie im Hinblick auf den Stromverbrauch herbeiführen, ohne viele Windenergieanlagen zuzulassen. Andere Kommunen mit einer hohen Besiedlungsdichte haben demgegenüber weniger Raum für Windenergieanlagen und können schon deshalb zu keiner Energieautarkie kommen. Außerdem ist der „Stromverbrauch pro Kopf“ im hohen Maße auch davon abhängig, ob und wie viel energieintensive Gewerbebetriebe in einer Kommune ansässig sind. Auch die Anlagenanzahl oder die Summe der installierten Leistungen kann deshalb immer nur im Verhältnis zu den potentiellen Möglichkeiten einer Kommune ein Kriterium zur Beantwortung der Frage sein, ob die Kommune mit ihrer Flächennutzungsplanung und Ausweisung von Windkonzentrationszonen der Windenergie substanziell Raum belassen hat.

Das Grundprinzip jeder Konzentrationszonenplanung besteht darin, eine städtebauliche Ordnung im Außenbereich darzustellen, die allen Nutzungsansprüchen Raum lässt. Die Windenergie muss im Außenbereich zwar Raum finden, dass der Außenbereich jedoch auch (noch) anderen Nutzungen dient (z.B. Erholungsfunktion) rechtfertigt es, gewisse Bereiche eines Stadtgebiets von der Windkraft freizuhalten. Das gilt umso mehr, als dass gerade im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück im Außenbereich flächendeckend Potentialflächen ermittelt wurden, deren Nutzung für die Windenergie dazu führen würde, dass der gesamte Siedlungsraum von Windenergieanlagen „umzingelt“ wäre.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück geht davon aus, dass die im Rahmen der **Potenzialflächenanalyse** ermittelte Flächenkulisse von **6,0 %** möglicher Flächen für die Nutzung der Windenergie Spielräume für eine Steuerung im Stadtgebiet unter städtebaulichen Aspekten ermöglicht. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück ihren Kriterienkatalog überprüft und die weichen Kriterien hinsichtlich der Lage in Überschwemmungsgebieten, erweiterte Abstände zu Siedlungsbereichen, Denkmalschutz, Naherholung, Kompensationsflächen, Artenschutz, Landschaftsbild und weitere städtebauliche Aspekte ergänzt. Im Ergebnis verblieb im Rahmen der **Offenlage** eine Flächenkulisse von etwa **2,8 %**, die sich auf vier Bereiche im Stadtgebiet verteilte.

Im Ergebnis der Offenlage sowie der landesplanerischen Anfrage reduzierte sich die Flächenkulisse aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Hindernisse in Bezug auf die Rohrweihe und hinsichtlich der innerhalb der Konzentrationszonen verbliebenen Waldflächen bzw. Flächen, in denen sich die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Flächen des Biotopverbunds überlagern. Auf Kapitel 7 der vorliegenden Begründung wird verwiesen. Im Ergebnis reduziert sich die Flächenkulisse nochmals um etwa 53 ha. In der Entwurfsfassung der 76. Änderung des Flächennutzungsplans zur erneuten Offenlage wurden 186,3 ha (= 2,1 %) als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Die im Rahmen der erneuten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen führten nicht zu einer Reduzierung der Flächenkulisse.

Die Kommune muss sich nunmehr mit der Frage auseinandersetzen, ob die vorliegende Planung der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ gibt. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum eingeräumt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z.B. ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

Möglich wäre hier z.B. die Rücknahme der Erhöhung des Schutzabstands zu Siedlungsbereichen (500 m bis 1.000 m). Da die betroffenen Flächen i.W. auch auf Grund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet bzw. des hohen Konfliktpotenzials mit dem Artenschutz etc. entfallen sind, könnte nur ein geringes zusätzliches Flächenpotenzial aktiviert werden. Auf das Kapitel 6 und die durchgeführte Überprüfung¹⁴ der einzelnen Potenzialflächen hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch die o.g. nochmalige Erweiterung des Vorsorgeabstands wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der o.g. harten und weichen Tabukriterien, der im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigten Anregungen und Hinweise, die zu einer Reduzierung der Flächenkulisse führten, sowie der (für Außenstehende kaum nachvollziehbaren) Zersiedelung des Außenbereichs in Ostwestfalen, wird - nach Einschätzung der Stadt - der Windenergie im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück *substanziell Raum* gegeben.

10. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen müssen ab einer Höhe von 100 m im Interesse der Flugsicherheit mit **farbig markierten Rotorblättern** und nachts zusätzlich mit einer **Licht-Befeuerung** versehen werden. Die so gekennzeichneten Anlagen werden im Landschaftsraum noch deutlicher wahrgenommen. Im Rahmen der 39. FNP-Änderung bzw. dem Bebauungsplan Nr. 361 wurde daher insbesondere zum Schutz des Landschaftsbilds eine Höhenbeschränkung von 100 m Gesamthöhe aufgenommen.

Höhenbeschränkungen von 100 m sind heute aus rechtlicher Sicht angesichts der städtebaulichen Rahmenbedingungen in NRW kaum noch möglich, sofern es sich nicht um besonders exponierte Standorte handelt. Anlagen mit einer Gesamthöhe

¹⁴ Planungsbüro Tischmann Schrooten (05/2014): Auswirkungen einer Rücknahme des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen von 1.000 m auf 750 m (vgl. Anlage 4)

von 100 m werden heute nur noch in Ausnahmefällen errichtet, können jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen Förderrichtlinien im Binnenland (anders als in Küsten- oder Mittelgebirgsregionen) kaum wirtschaftlich betrieben werden. Die o.g. Höhenbeschränkung entfällt daher im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung.

Eine Höhenbeschränkung ist nur zulässig, wenn der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen gewährleistet werden kann und eine tragfähige städtebauliche Begründung vorliegt. Laut Windenergieerlass NRW ist ab einer Gesamthöhe von 150 m ein wirtschaftlicher Betrieb in NRW grundsätzlich möglich.

Bauhöhen von über 100 m betreffen i.W. das **engere Umfeld** bis zu etwa 1 km Distanz zu Wohngebieten, Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich. Ohne sichtverschattende Elemente wie höhere Gehölzstrukturen, Wirtschaftsgebäude etc. können Wohngebäude - teilweise massiv - je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen/Freiraumbereichen von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein. Für das **weitere Umfeld** sind die Auswirkungen überwiegend nicht gravierend, da der Außenbereich im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück durch eine Vielzahl straßen-/grabenbegleitender Gehölzstrukturen und Waldbereiche geprägt wird, die zu sichtverschatteten Bereichen führen. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt.

Im Rahmen der Diskussion um die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen ist das Kriterium der Flächeneffektivität besonders zu beachten. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sollten diese möglichst effektiv genutzt werden. Hierbei gilt, je höher eine Windenergieanlage ist desto effizienter der Betrieb. Im Ergebnis haben hohe Anlagen einen geringeren „Flächenverbrauch“ für dieselbe Leistung als kleinere Anlagen. Im Jahr 2012 wurden in Nordrhein-Westfalen¹⁵ 67 Windenergieanlagen mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von ca. 140 m und einer durchschnittlichen Anlagenleistung von rund 2,1 MW errichtet. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 100 m werden kaum noch errichtet.

Eine Beschränkung der baulichen Höhe von Windenergieanlagen ist nicht vorgesehen.

11. Wirtschaftlichkeit

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde im Rahmen der 39. Änderung im Bereich St. Vit/Batenhorst eine Fläche von 468 ha als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Aufgrund einzuhaltender Abstände zu Siedlungsbereichen bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich kommen hiervon jedoch nur etwa 50 ha für eine Windenergienutzung in Frage. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 361 „Windkraft St. Vit“ reduzierte sich dieses Flächenpotenzial aus Gründen des Biotop und Artenschutzes auf 6 Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 26,7 ha.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung sollen die bisherigen Festsetzungen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung sowie der technischen Entwicklung überprüft werden, um weitere Potenziale für eine regenerative Energieerzeugung zu

¹⁵ Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus in Deutschland im Jahr 2012

erschließen. Hierbei gilt es, den „Konflikt“ zwischen den Schutzbedürfnissen der Wohnbevölkerung, von Natur und Landschaft etc. auf der einen Seite und der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergieanlagen gemäß BauGB und den wirtschaftlichen Interessen der (potenziellen) Anlagenbetreiber auf der anderen Seite zu lösen.

Die Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Dies ist jedoch nur einer von vielen Parametern, die in die Flächenauswahl einfließen. Für Betreiber ist insbesondere die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bedeutsam. In der einschlägigen Fachliteratur¹⁶ wird dokumentiert, dass nur diejenigen Flächen als Potenzialflächen auszuscheiden sind, auf denen das Windangebot zu gering ist, um zu gewährleisten, dass die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen von derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe erreicht wird.

Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). An diesen Angaben orientiert sich das planerische Handeln der Kommune in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit. Das Windangebot geht mit seiner zweiten bis dritten Potenz in die zu erwirtschaftenden Energieerträge ein. Eine deutliche Erhöhung der Nabenhöhe bedeutet demnach zusätzliche Ertragspotenziale.

Weitere Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit maßgeblich beeinflussen, wie

- Investitionsausgaben (Kosten für Anlage, Planung, Montage, Erschließung, Transport, Netzanschluss etc.),
- Betriebsausgaben (Wartung, Versicherung, Pacht etc.),
- Kapital (Eigen-/Fremdkapital, Zinskosten, Einspeisevergütung, Förderungen etc.),
- Investorenmodelle,
- Steuerrecht (je nach Gesellschaftsform),
- Preissteigerungen etc.

können der Stadt auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt sein und können von ihr auch nicht im Vorfeld einer konkreten Anlagenplanung vorhergesehen werden.

Die Kommune ist zudem nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

¹⁶ vgl. Gatz, S.: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Juni 2013

12. Auswirkungen der Planung

12.1 Verkehr und Erschließung

Die Erschließungssituation ist insbesondere in der Bauphase einer Windenergieanlage von Bedeutung. Für die einzelnen Standorte sind neben der Art der Befestigung auch Straßenbreiten, Kurvenradien, Straßenrandbebauung bzw. -bepflanzung sowie Gräben und die Tragfähigkeit von Brücken zu prüfen. Im Bereich der Anlagenstandorte müssen zur Montage der Windenergieanlagen Stellflächen für Schwerlastkräne sowie Flächen für die Vormontage und Lagerung von Anlagenkomponenten befestigt werden. Diese werden nach der Montage wieder zurückgebaut, es verbleibt zumeist eine geschotterte Zuwegung für Fahrzeuge des Wartungspersonals.

Um die Auswirkungen einer Windenergieanlage in der späteren Betriebsphase zu minimieren, bedarf es schon bei der Standortplanung einer intensiven Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Insbesondere der periodische Schattenwurf der Rotorblätter kann bei Autofahrern zu Irritationen führen. Derartige Auswirkungen können auch durch die Standortwahl innerhalb der späteren Konzentrationszone vermieden bzw. verringert werden.

12.2 Immissionsschutz

a) Lärmimmissionen

Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Der Schalleistungspegel moderner Windenergieanlagen mit einer Leistung von 2,0 bis 3,0 MW liegt durchschnittlich bei etwa 104 dB(A), wobei es herstellerbedingte Abweichungen gibt. Der o.g. Wert gibt jeweils die Schallemission direkt vor der Nabenmitte wieder. Schalleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch gutachterliche Messungen nach einheitlichen Richtlinien an Referenzanlagen ermittelt. Bei der Errichtung mehrerer Windkraftanlagen in einem Park überlagert sich der Lärm der Einzelanlagen. Bei den Ausbreitungsberechnungen werden die jeweiligen Maximalmissionen der Einzelanlagen am Immissionsort miteinander verrechnet.

Die Potenzialflächenanalyse bezieht sich bei der Ermittlung von Suchräumen für die spätere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP auf eine aktuell am Markt verfügbare Windenergieanlage der 3 MW-Klasse als Referenz. Der Schalleistungspegel dieser Anlage (Enercon E-101 mit ca. 150 m bis 200 m Gesamthöhe und 3 MW Leistung) beträgt etwa 106 dB(A). Die mögliche Errichtung einer kleineren leistungsschwächeren, ggf. gebrauchten Windenergieanlage kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die o.g. Potenzialstudie berücksichtigt dies am Beispiel einer Enercon E-53 mit einer Leistung von 800 kW und einer Gesamthöhe von 99,5 m. Der Schalleistungspegel dieser Anlage beträgt etwa 102,5 dB(A).

Die ermittelten Potenzialflächen liegen zum Teil in der Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich. Allgemein ist für Wohnnutzungen im Außenbereich das Schutzniveau

von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

b) Infraschall

Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt¹⁷ ändert sich die Qualität und Art des Hörens im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz). Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt im Bereich des Infraschalls komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es im Bereich des Infraschalls nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Wahrnehmung des Schallreizes über das Ohr möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls.

Bisher vorliegende Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hörschwelle auftreten, also nur bei Schall im hörbaren Bereich. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmungsschwellen wird ersichtlich, dass die Immissionen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegen. Ein verbindliches Regelwerk zur Thematik des Infraschalls liegt nicht vor.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führte in den Jahren 1998 bis 1999 eine Langzeit-Geräuschimmissionsmessung an einer 1-MW-Windkraftanlage (Typ Nordex N54) durch. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass „die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen der Windkraftanlage weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen“. Außerdem wurde festgestellt, dass der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist als der ausschließlich vom Windrad erzeugte Infraschall. Im Ergebnis werden **keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen erwartet**.

Die o.g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema. So urteilt das OVG Lüneburg (Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07), dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (siehe auch Landesumweltamt NRW, Materialien 63, Nr. 3.3; 9. Senat d. Gerichts, Beschluss vom 27.07.2006, Az. 9 ME 128/03, S. 8 BA). Dieser Einschätzung schließt sich auch der Hessischen VGH (Urteil vom 26.09.2013, Az. 9 B 1674/13) an: Wie der Senat mehrfach entschieden hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass Infraschall von WEA ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet.

b) Optische Immissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grund-

¹⁷ Bayerischen Landesamt für Umwelt (03/2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

sätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten WKA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil v 10.03.2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

- **Schattenwurf:** Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windkraftanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hinein reichen.

Für die allgemeine Zumutbarkeit gibt es allerdings noch keinen gesicherten Maßstab. Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkungen ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windenergie-Erlass NRW, Punkt 5.2.1.3). Die Einhaltung der o.g. Werte kann durch eine Abschaltautomatik sichergestellt werden.

- **Discoeffekt:** Bei ungünstigem Einfallswinkel des Sonnenlichts auf die sich bewegenden Rotorblätter kam es noch vor einiger Zeit noch zu Reflexionen von Sonnenstrahlen („Discoeffekt“). Bei den heute verwendeten matten Oberflächen kann eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexion praktisch ausgeschlossen werden.
- **Flugsicherungskennzeichnung:** Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von 40 ± 5 m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden

dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

Bezüglich der Nachtbefeuerung sind gegenwärtig schon Verringerungen der Lichtemissionen möglich bzw. werden geprüft. So kann die zuständige Luftfahrtbehörde im Einzelfall bestimmen, dass bei einem Windpark nur die Anlagen an der Peripherie, nicht aber die innerhalb des Windparks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung bedürfen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann untereinander zu synchronisieren. Weiterhin werden gegenwärtig Techniken erprobt, dass sich die Nachtbefeuerung erst bei Annäherung eines Luftfahrzeugs automatisch einschaltet (Transpondertechnik).

12.3 Höhenentwicklung und Nachbarschaft

Die Fernwirksamkeit der Anlagen ist aufgrund der weiteren technisch-optischen Belastungen des Landschaftsraums heute etwas anders zu beurteilen, als noch vor einigen Jahren. Bestehende Anlagen im Umfeld des Stadtgebiets belegen, dass Höhengsprünge von 100 m auf rund 130 m bis 150 m für das **weitere** Umfeld nicht so gravierend sind, wenn gliedernde Baumreihen, Wälder etc. vorhanden sind und sofern es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt. Im **engeren** Umfeld bis zu etwa 1 km Distanz können Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen und Gärten teilweise jedoch ganz massiv von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein.

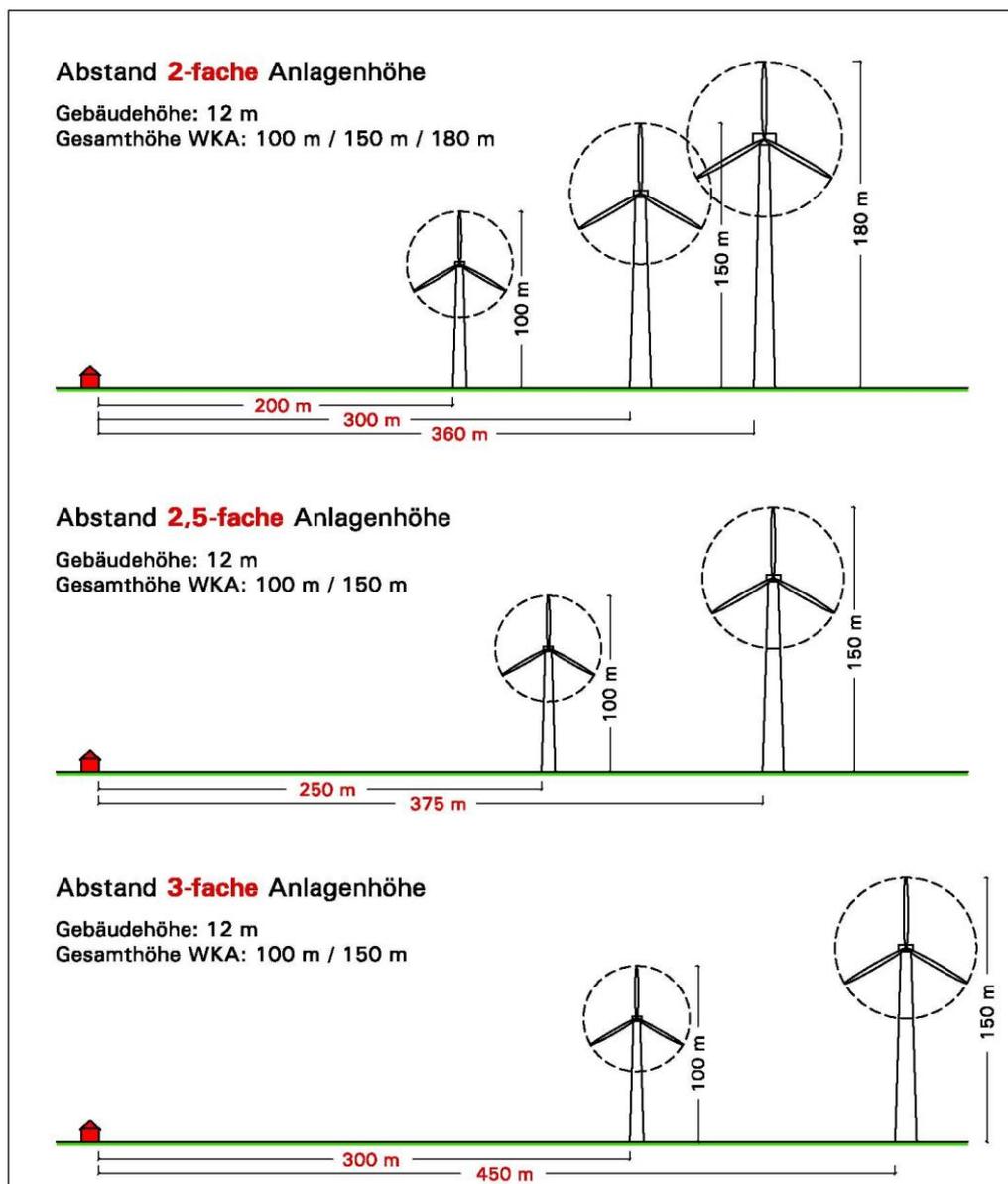
Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW¹⁸ vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans sondern im Rahmen des nachfolgenden immissionschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Bauantrag ist die Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis berechnen lässt. Als Anhaltswert für Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnnutzungen wird auf das Urteil des *OVG NRW vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09* verwiesen, das in einem konkreten Fall die Unzulässigkeit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m in einem Abstand von ca. 270 m zu einem Wohnhaus (auch) im Außenbereich festgestellt hat. In dem zur Orientierung herangezogenen o.g. Urteil hat das OVG an seiner bisherigen Rechtsprechung zur optischen Bedrängung von Windenergieanlagen festgehalten. Die Prüfung kann konkret zwar nur unter Würdigung aller Einzelfallumstände erfolgen, wobei sich aber grobe Anhaltswerte prognostizieren lassen:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WKA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WKA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.

¹⁸ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Auf das o.g. Urteil wird verwiesen.

In der nachfolgenden Prinzipskizze wird der o.g. Maßstab zur Bewertung von zwei- bis dreifachen Abständen verdeutlicht:



Skizze 1: Optische Bedrängung von Windkraftanlagen - Größenordnungen in der Rechtsprechung

1. Anlagenhöhen von 100 m wären danach schon bei einer Entfernung von 300 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, gleichwohl ist jeder Einzelfall zu prüfen.
2. Anlagenhöhen von bis zu 150 m liegen bei einer Entfernung von 450 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, bei einem Abstand von 400 m zur Grenze einer Konzentrationszone (= Faktor 2,66) ist eine zunehmend intensivere Einzelfallprüfung zwingend erforderlich.

3. Anlagenhöhen von 180 m in nur 400 m Entfernung (oder noch geringer) zu einem Wohnhaus sind - unter Berücksichtigung des o.g. Urteils - danach außerordentlich kritisch zu sehen und allenfalls nur in ganz besonderen Situationen vertretbar (einheitlicher Grundstückseigentümer, gemeinsame Interessenlage).

Die Darstellungen in Skizze 1 zeigen die enormen Größenunterschiede und die unterschiedlichen Wirkungen je nach Anlagenhöhe im Verhältnis zu einem betroffenen Wohnhaus. Im Einzelfall ggf. besonders zu berücksichtigen ist die Lage der Objekte zueinander. Bei einem im Osten bis Norden der Windkraftanlage gelegenen Wohnhaus können z.B. die häufig nach Süden bis Westen ausgerichteten Wohn-/Freiräume außerordentlich kritisch betroffen sein. Andererseits können bei Hofstellen Scheunen, Nebengebäude und Hofbäumen eine Abschirmung darstellen.

12.4 Landschaftsbild

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird die bestehende Natur-/Kulturlandschaft in ihrer Eigenart verändert. Sie überragen aufgrund ihrer Dimensionen (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) natürliche Elemente wie Baumreihen, Wälder etc., aber auch kulturelle Elemente wie Kirchtürme, Industriebauten etc. um ein Vielfaches. Neben der Größe moderner Windenergieanlagen führt auch die Drehbewegung des Rotors oftmals zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Die Präsenz im Landschaftsraum erstreckt sich dabei nicht nur auf den Tageszeitraum, sondern durch die aus Gründen der Flugsicherheit notwendige Befeuerung, auch auf den Zeitraum der Dämmerung und der Nacht. Allerdings ist die Fernwirksamkeit 150 bis 200 m hoher Windenergieanlagen durch Gewöhnungseffekte, aufgrund der auch im Binnenland zunehmenden Anlagenzahl, und das Umdenken in der Bevölkerung hinsichtlich regenerativer Energieerzeugung heute anders zu beurteilen als noch vor 10 Jahren.

In Bezug auf die Thematik einer *Verunstaltung des Landschaftsbilds* im Sinne des § 35(3) S.1 Nr.5 BauGB setzt die Rechtsprechung voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01).

Die Bewertung des Landschaftsbilds wird durch die subjektive Wahrnehmung des Einzelnen erschwert. Die Empfindlichkeit der Landschaftsräume, die für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell in Fragen kommen, können anhand der Kriterien

- **Vielfalt** (Visuell erfassbare Bestandteile der Landschaft wie z.B. Gehölze, Gebäude, Gewässer, Bauwerke etc.),
- **Eigenart** (Erscheinungsbild, Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft; hierbei sind sowohl natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Strukturen (z.B. Steinformationen, Waldbereiche etc.) als auch historische Bauten oder die kulturhistorische Nutzung der Landschaft zu berücksichtigen) und
- **Schönheit** (Ergebnis der beiden Kriterien *Vielfalt* und *Eigenart*; unterliegt der subjektiven und individuellen Wahrnehmung des Einzelnen)

beurteilt und miteinander verglichen werden.

Der Eingriff in den Landschaftsraum bzw. das Landschaftsbild kann durch Bündelung von mehreren Anlagen in einer Konzentrationszone, bzw. durch Einzelanlagen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, verringert werden. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Bereichen des Stadtgebiets anzustreben, die bereits durch

- Autobahnen/Fernstraßen
- Hochspannungsleitungen
- Sendemasten, Funktürme etc.
- Großflächige Industrie-/Gewerbegebiete

vorbelastet sind.

12.5 Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit (Regen bzw. Nebel) und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es an den Rotorblättern einer Windenergieanlage zur Eisbildung kommen. Durch Antauen, Biegung und Drehbewegung der Rotorblätter können Eisstücke unterschiedlicher Größe herunterfallen bzw. in Drehrichtung abgeworfen werden. Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes *Windenergy Produktion in Cold Climates* wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, empfohlen einen Abstand von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Zur Vermeidung von Eiswurf können Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Details sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Abschließend wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

12.6 Brandschutz, Wasserwirtschaft

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Schäden können nur durch integrierte Brandmelde- und Löschanlagen vermieden/minimiert werden. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windkraftanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sind Kontaminationen des Bodens zu vermeiden. Leckagen/Tropfverluste sind mit geeigneten Mitteln zu binden. Diese Bindemittel sind nach Gebrauch aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

Die Themen Brandschutz und Wasserwirtschaft sind Gegenstand des Prüfrahmens im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

12.7 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Der Flächenverbrauch für Fundament und Trafoanlage ist auf den notwendigen Umfang zu begrenzen. Die Aufstellflächen für die Montage der Windenergieanlage sind nach dem Aufbau zu rekultivieren. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf benachbarten Flächen zu vermeiden. Befestigungen mit Schotter sind durch Geotextilien vom unterliegenden Boden zu trennen. Eventuell notwendige Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

12.8 Altlasten und Kampfmittel

Im nordwestlichen Bereich der Konzentrationszone VI ist im Altlastenkataster des Kreises Gütersloh eine Altablagerung mit der Bezeichnung 4016 IB 13 verzeichnet. Im Bereich der übrigen Konzentrationszonen und deren näherem Umfeld sind der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine weiteren Altablagerungen bekannt.

Der Kreis Gütersloh, Abt. Altlasten/Bodenschutz führt in seiner Stellungnahme vom 17.06.2014 aus, dass die Belange des Bodenschutzes erst bei einem konkreten Vorhaben betroffen werden. So lässt sich auch im Bereich einer Altablagerung eine Windenergieanlage errichten. Allerdings sind dann aufwendige Voruntersuchungen und ggf. Teilsanierungen erforderlich, die das Projekt in den meisten Fällen unattraktiv machen.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde (Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Gütersloh, Tel. 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.

Für die einzelnen Konzentrationszonen ist auf der Ebene des FNP nur eine pauschale Einschätzung möglich. In der Belastungskarte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen/Lippe der Bezirksregierung Arnsbergs (Stand 16.02.2007) sind die Konzentrationszonen II und III sowie zum Teil die Konzentrationszonen XIII, XVI, XVII und XIV als Bombardierungsgebiete gekennzeichnet. Es ist daher nicht auszuschließen, dass eine Kampfmittelbelastung – insbesondere im Umfeld der Autobahn und der Bahnanlagen – vorliegt. Daher ist bei konkreten Bauvorhaben insbesondere in den o.g. Konzentrationszonen, die für die Genehmigung zuständige Behörde bzw. der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg zu beteiligen und eine Kampfmittelabfrage bzw. Luftbildauswertung durchzuführen.

Generell gilt, dass Bodenarbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist, sofern Erdaushub bei der Durchführung von Baumaßnahmen außergewöhnliche Verfärbungen aufweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

12.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Windenergieanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in die gewachsene Kulturlandschaft mit naturräumlichen Strukturen bis 30 m Höhe und mit maximalen Bauhöhen von 30 bis 50 m dar. Derartige Eingriffe sind allerdings mit der Privilegierung über § 35 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen worden.

Allerdings verstößt die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.1.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11).

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschützstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkscundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein. Im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück sind viele kleinere Baudenkmal (Hofstellen, Heuerlingshäuser etc.) und selbst die Baudenkmal *Haus Aussele* und *Haus Nottbeck* durch umliegende Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar.

Ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich des Immissionsschutzes sieht das Gericht nicht. *Schutzgegenstand des Denkmalrechts ist nicht die Wohnnutzung von Denkmälern, sondern das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals. Dieses umfasst dessen Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse aus künstlerischen, wissenschaftlichen, volkscundlichen oder städtebaulichen Gründen* (OVG Münster, Urteil vom 12.02.2013, Az. 8 A 96/12).

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Boden- oder Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Denkmalschutzes Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

Im Bereich der Konzentrationszonen sind keine eingetragenen Natur-, Bodendenkmale bekannt. Die denkmalgeschützten historischen Anlagen von *Haus Ausseel* und *Haus Nottbeck* liegen in einem Abstand von mindestens 1.000 m zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen. Vorsorglich wird auf die denkmalrechtlich Bestimmungen hingewiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG). Die Belange des Denkmalschutzes sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

12.10 Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Darstellung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplans werden **Eingriffe in Natur und Landschaft** vorbereitet. Überplant werden i.W. bislang unversiegelte landwirtschaftliche Flächen. Daher sind nach den §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen und zu behandeln.

Aufgrund der vorangegangenen Untersuchungen werden die nunmehr im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen als grundsätzlich geeignet bewertet. Nach Einschätzung der Stadt wurden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die weiteren landschaftsplanerischen Erfordernisse sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

12.11 Eingriff in Natur und Landschaft

Windenergieanlagen sind wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen wird daher kein Baurecht neu gegeben, sondern die Privilegierung auf bestimmte Bereiche des Stadtgebiets beschränkt. Dennoch werden durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück die wesentlichen Belange des Natur- und Artenschutzes bereits berücksichtigt. Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestaltet sich jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans als schwierig, da gegenwärtig noch keine Informationen vorliegen ob und auf welchen Flächen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden.

Das BVerwG führt hierzu in seinem Urteil von 26.04.2006 (Az. 4 B 7/06) aus: *Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es aber im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung vorzubehalten. Feststellungen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es hier geboten gewesen sein könnte, die für den Ausgleich in Betracht kommenden Flächen im Flächennutzungsplan als solche darzustellen, hat das Oberverwaltungsgericht nicht getroffen.*

Da gegenwärtig keine Angaben zu konkreten Standorten innerhalb der Konzentrationszonen (und somit zur aktuellen Nutzung der einzelnen Flächen), zur Anlagengröße/-höhe, zum Flächenverbrauch für Fundament, Zufahrt, Leitungstrassen etc. vorliegen, entscheidet sich die Stadt Rheda-Wiedenbrück - unter Berücksichtigung des o.g. Urteils - die Eingriffsbewertung/-bilanzierung im nachfolgende Genehmigungsverfahren zu prüfen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Errichtung einer Windenergieanlage durch bereits umgesetzte Maßnahmen im Rahmen des Öko-Kontos der Stadt (bei entsprechender Verfügbarkeit) zu kompensieren.

12.12 Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß BauGB ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Für die 76. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB durchgeführt, welche die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschreibt und bewertet.

Wie im Entwurf des **Umweltberichts**¹⁹ (vgl. Teil II) für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch die vorliegende Planung zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen. Die Auswirkungen sind jedoch i.W. auf die einzelnen Konzentrationszonen und deren direktes Umfeld begrenzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist hingegen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Im konkreten Einzelfall können diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten) oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz ggf. auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Die Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen von 150 m und mehr führt dazu, dass diese technischen Bauwerke nahezu aus dem gesamten Stadtgebiet einsehbar sind. Zudem ziehen derartige Anlagen durch die Drehbewegung des Rotors die Blicke auf sich. Für das Schutzgut Landschaft inkl. der Erholungsfunktion sind daher in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar.

¹⁹ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (08/2014): 76. FNP Änderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“, Umweltbericht nach § 2a BauGB zur erneuten Offenlage

Im Rahmen der Potenzialanalyse und den weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der Begründung, des Umweltberichts und der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden bereits die Standorte im Stadtgebiet ermittelt, welche die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft aufweisen. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur in diesen Konzentrationszonen zu erwartende und daher durch Wahl alternativer Standorte vermeidbare Beeinträchtigungen.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der dann vorliegenden Projektplanung detailliert geprüft. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

12.13 Artenschutzrechtliche Prüfung

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen können Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen, wobei die baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage, aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, im Vergleich zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen i.d.R. zu vernachlässigen sind. Grundlegende anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern,
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren,
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte
=> Lebensraumverluste,
- Lebensraumverlust am WEA-Standort.

Entsprechend der europäischen Vogelschutz-Richtlinie und des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) muss bei Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Dieses leistet die vorliegende Planung auf Grundlage einer **Artenschutzprüfung (ASP)**²⁰, auf die ausdrücklich verwiesen wird (siehe Anlage 3).

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter MTB/TK 25)²¹. Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte für das jeweilige Artenvorkommen innerhalb der Potenzialflächen/Konzentrationszonen. Diese allgemeinen Daten reichen jedoch nicht aus, um Aussagen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Potenzialflächen/Konzentrationszonen machen zu können.

²⁰ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (08/2014): Stadt Rheda-Wiedenbrück, 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ - Artenschutzprüfung zur erneuten Offenlage

²¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) 2008: Geschützte Arten in NRW www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz

Maßgeblich zur Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes (MKULNV/ LANUV 2013: Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2013). Nach dem o.g. Leitfaden soll bei Flächennutzungsplänen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie die Artenschutzprüfung (ASP) - soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich - abgearbeitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Durch Anlagenstandort, -anzahl und -typ können sich spezifische bau-, anlage- oder auch betriebsbedingte Auswirkungen ergeben. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans derartige Details noch nicht bekannt sind, erfolgt eine abgestufte Prüfung entsprechend dem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Um das Risiko von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abschätzen zu können, wurden im Frühjahr/Sommer 2013 Kartierungen zur Erfassung der Avifauna und im Herbst 2013 eine Erfassung/Potenzialabschätzung der Fledermäuse durchgeführt. Betrachtet wurden insbesondere die als „windenergie-empfindlich“ geltenden Arten gemäß dem o.g. Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes. Erfasst und betrachtet wurden die ermittelten Potenzialflächen der Flächenkulisse Frühjahr 2013 inkl. eines Umfelds von jeweils 1.000 m.

Im Rahmen der **Stufe I (Vorprüfung)** wurde für die in der Entwurfsfassung dargestellten Konzentrationszonen geprüft, ob für die als WEA-empfindlich geltenden Arten der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit erkennbar ist. Die Ergebnisse verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

Baumfalke <i>(2 Brutreviere)</i>	Ein Kollisionsrisiko kann auf FNP-Ebene derzeit ausgeschlossen werden, da die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen einen Abstand von mindestens 1.000 m (= Ausschlussbereich LAG VSW 2007) einhalten. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die Flächen derzeit nicht erkennbar.
Feldlerche <i>(52 Brutreviere)</i>	Für die Konzentrationszonen VI, VII, X und XIV ist im Zulassungsverfahren die Betroffenheit zu prüfen, da hier Vorkommen der Art bekannt sind. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können Beeinträchtigungen voraussichtlich vermieden werden, sodass derzeit keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse erkennbar sind.
Großer Brachvogel <i>(2 Brutreviere)</i>	Die Art hat im Osten des Stadtgebietes ein langjähriges Vorkommen. Im Umfeld der Brutreviere (500 m-Radius) wird das Konfliktrisiko als „hoch“ eingestuft. Die beiden betroffenen Flächen sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Habicht <i>(2 Brutreviere)</i>	Eine Betroffenheit des Habichts kann auf FNP-Ebene derzeit ausgeschlossen werden, da die Art nach dem Leitfaden nicht als WEA-empfindlich gilt und zu den nächstgelegenen Flächen ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Eine besondere Bedeutung des Planungsraums lässt sich derzeit nicht erkennen.

Kiebitz <i>(133 Brutreviere)</i>	Der Kiebitz reagiert auf Windenergieanlagen mit einem Meideverhalten. Auf Teilbereichen der Fläche 6.1 (Konzentrationszone VII) ist ein Brutkolonie-Vorkommen des Kiebitz bestätigt, artenschutzrechtliche Konflikte sind für diese Bereiche der Fläche wahrscheinlich.
Mäusebussard <i>(53 Brutreviere)</i>	Aufgrund der gleichmäßigen Verteilung der Reviere ergibt sich für keine der auszuweisenden Konzentrationszonen eine besondere Signifikanz in der Erhöhung des Kollisionsrisikos. Im Rahmen der FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit festgestellt werden.
Rohrweihe <i>(1 Brutrevier)</i>	<p>Die Rohrweihe gilt als kollisionsgefährdet, d. h. eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann von vorn herein nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurde 1 Brutrevier am Eusternbach, südlich von Batenhorst erfasst.</p> <p>Es ist grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wurde eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) durchgeführt. Die Artenschutzprüfung kann jedoch derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch Aussagen zur Raumnutzung, ggf. Vermeidungsmaßnahmen) bzw. überarbeitet werden. Unüberwindbare Zulassungshindernisse waren zur Entwurfsfassung nicht erkennbar.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh wies in Ihren Stellungnahmen vom 17.06.2014 und 16.07.2014 nochmals auf das Vorkommen der Rohrweihe im Bereich südlich des Ortsteils Batenhorst hin. Im Ergebnis liegen aus Sicht der Fachbehörde im Bereich der Konzentrationszonen X und XI unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse in Bezug auf die Rohrweihe vor, die einer Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen entgegenstehen. Auf die ergänzende Stellungnahme des Kreises wird verwiesen.</p> <p>Durch den Ausschluss der Konzentrationszonen X bis XII sind Zulassungshindernisse nicht erkennbar. Ein Kollisionsrisiko kann auf FNP-Ebene derzeit ausgeschlossen werden, da die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen einen Abstand von über 1.000 m (= Ausschlussbereich LAG VSW 2007) einhalten. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit mehr festgestellt werden.</p>
Sperber <i>(8 Brutreviere)</i>	Im Rahmen der FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit festgestellt werden.
Turmfalke <i>(11 Brutreviere)</i>	Im Rahmen der FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit festgestellt werden.
Wespenbussard <i>(2 Brutreviere)</i>	Aufgrund der Regelfallvermutung ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.

Wanderfalken
(1 Brutrevier)

Im Jahr 2014 konnte im Stadtgebiet ein Bruterfolg des Wanderfalken nachgewiesen werden. Der Brutplatz befindet sich demnach auf einer Gewerbefläche südlich von Wiedenbrück und somit im Siedlungsbereich außerhalb der Untersuchungsgebiete. Er ist mehr als ca. 2.500 m von den nächstgelegenen Konzentrationszonen VII-IX entfernt.

Für das Jahr 2013 erfolgte kein Nachweis. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von den genannten Verbänden und Organisationen keine Hinweise und Anregungen zum Wanderfalken vorgebracht.

Der Leitfaden gibt ein Untersuchungsgebiet von 1.000 m um den Horststandort vor. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbar.

**Breitflügelfledermaus,
Kleiner Abendsegler,
Großer Abendsegler,
Rauhautfledermaus und
Zwergfledermaus**

Vorkommen im Plangebiet bekannt, Arten gelten als WEA-empfindlich, ein Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. Prüfung in Stufe II

Amphibien

Eine Betroffenheit von europäisch geschützten Amphibienarten ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich im Rahmen der Projektplanung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z.B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässer) ggf. Betroffenheiten ergeben.

Innerhalb der Artenschutzprüfung erfolgte eine Einteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in drei Risikostufen (gering - mittel - hoch). Bereiche mit einem **hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial** (= Bereiche in den unüberwindbare artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse erkennbar waren) wurden bereits in der **Entwurfassung** der vorliegenden Planung von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Hierzu zählen beispielsweise tradierte Brutstandorte des Großen Brachvogels bzw. Kiebitz-Brutkolonien. Hier liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Im Einzelfall können die Konflikte zwar lösbar sein, die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist derzeit jedoch wahrscheinlich. Zusätzlich sind auch Bereiche mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial aus anderen, teilweise überlagernden, Gründen (z.B. Überschwemmungsgebiete) im Zuge der Abwägung ausgeschlossen worden.

Im Ergebnis wiesen die Potenzialflächen 1.1, 1.5, 1.6, 4.2, 5.4, 5.5, 6.1, 7.5, 8.1 und 9.1 - 9.4 (z.T. auch nur in Teilbereichen) ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. des Artenschutzes auf und wurden daher für eine Nutzung der Windenergie nicht weiter betrachtet. Eine Ausnahme stellt die Potenzialfläche 6.1 (Konzentrationszone VII) dar. Diese wurden trotz eines in Teilbereichen hohen Konfliktpotenzials (auf Grund eines langjährigen Standortes einer Kiebitz-Brutkolonie) weiter betrachtet (Erläuterungen siehe unten).

Da eine betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte (d.h. eine Art gilt als WEA-empfindlich und das Vorkommen der Art liegt im Wirkraum), wurde die für die o.g. 5 Fledermausarten und den Kiebitz die **Stufe II (Vertiefende Prüfung)** durchgeführt. Diese führte zu folgenden Ergebnissen:

Fledermäuse: Bei Einhaltung von den in der ASP definierten Abschaltzeiten kann derzeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u.U. ermöglicht die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind, unter der Voraussetzung dass die Abschaltzeiten eingehalten werden, derzeit nicht erkennbar. Die Artenschutzprüfung kann derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch die Festlegung der Abschaltzeiten und des Monitorings) bzw. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind derzeit nicht erkennbar.

Kiebitz: Auf Teilbereichen der Konzentrationszone VII wurde eine Brutkolonie des Kiebitzes kartiert. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für diese Bereiche artenschutzrechtliche Konflikte (hohes Konfliktpotenzial) erkennbar. Um das Zulassungshindernis überwinden zu können, sind voraussichtlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die der Leitfaden als geeignet ansieht (Schaffung von geeigneten Ausweichhabitaten, vgl. Leitfaden Anhang 6). Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist eine mögliche Betroffenheit intensiv zu prüfen. Eine Schaffung von Ausweichhabitaten auf der Fläche selbst ist vermutlich mit erheblichem Aufwand umsetzbar, jedoch nicht auszuschließen. Die Betroffenheit hängt insbesondere von der individuellen Anlagenkonfiguration ab. Je nach Projektausgestaltung können mögliche Standorte auch außerhalb des Meideradius liegen. Für die Art kann die Artenschutzprüfung derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch Aussagen zur Raumnutzung, ggf. Vermeidungsmaßnahmen) bzw. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind derzeit nicht erkennbar.

Mit der Fachbehörde abgestimmte Vorgehensweise für die Konzentrationszone VII:

Teilbereiche der Fläche dienen Kiebitz als Nahrungs- und Brutrevier. Diese Flächen wurden bereits in der Entwurfsfassung - im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde - nicht als Konzentrationszone dargestellt. Auf die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vom 17.06.2014 wird verwiesen. Mögliche Anlagenbetreiber werden jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Erst dann können die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abschließend beantwortet werden. Im Ergebnis können diese Untersuchungen dazu führen, dass in Teilbereichen der o.g. Fläche keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

Als **Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe II** wird festgestellt, dass für die verbliebenen Konzentrationszonen derzeit keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse bestehen. Eine vollständige Bearbeitung der ASP ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Daher erfolgt die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die projektspezifische Konzeption von gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschalt Szenarien) und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann auf der FNP-Ebene nicht vorgegeben werden und ist daher Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Ebenso können Betroffenheiten von nicht als windenergieempfindlich geltenden Arten, beispielsweise durch die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen oder Kleingewässern im Zuge der Erschließungsmaßnahmen, hervorgerufen werden.

***Hinweis:** Die im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsflächen liegen im **Landschaftsschutzgebiet** des Kreises Gütersloh. Mit Stellungnahme vom 28.07.2014 stellt der Kreis Gütersloh die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehaltlich der Eingriffsbewertung und einer gegebenenfalls erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung in Aussicht.*

12.14 Windenergienutzung im Wald

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kommen neben landwirtschaftlichen Flächen ggf. auch Waldflächen in Frage. Der **Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW²²** führt hierzu aus, dass in waldarmen Gebieten (Waldanteil < 15 % des Gemeindegebiets im Verdichtungsraum bzw. < 25 % im ländlichen Raum) die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund steht. In Kommunen mit einem Waldanteil von < 15 % kommt eine Inanspruchnahme von Waldbereichen nicht in Betracht. Hier ist davon auszugehen, dass auf den übrigen Flächen im Gemeindegebiet ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie gefunden werden können. Der Waldflächenanteil im weitgehend ländlich geprägten Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück liegt bei etwa 15 %. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldbereichen kommt somit bisher nicht in Frage.

Grundsätzlich ermöglicht der **Windenergieerlass 2011** erstmalig eine Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen kommt nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW in Betracht. Bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung beispielsweise Kahlflächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete handelt (vgl. Windenergieerlass NRW, 07/2011, Kapitel 3.2.4.2).

²² MKULNV (2012): Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW

Der **Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW**²³ formuliert nunmehr als Ziel eine verstärkte Windenergienutzung im Wald: „Forstwirtschaftliche Waldflächen sollen deshalb der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktion. ... Wegen der geringen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme steht die Nutzfunktion des Waldes einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme). In den Erläuterungen zu Ziel 7.3-4 werden Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % als *waldarm* definiert. Offen ist, ob hieraus Hindernisse für die evtl. Zulassung von Windenergieanlagen in sog. waldarmen Kommunen entstehen.

Dem gegenüber gibt der **Gebietsentwicklungsplan**²⁴ eindeutig vor, dass gemäß den Ausführungen in **Ziel 5** Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Nach Rückfrage bei der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass die kommunale Planung an das o.g. Ziel anzupassen ist. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten ist somit im Regierungsbezirk Detmold vorerst nicht möglich.

Da die im Regionalplan und im Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen stellenweise nicht identisch sind, werden - als Ergebnis des Abstimmungstermins am 24.07.2014 mit Vertretern der Bezirksregierung, des Kreises Gütersloh, der Stadt Rheda-Wiedenbrück und den beauftragten Planungsbüros - Waldflächen aus beiden Kartenwerken bei der Ermittlung der Flächenkulisse zur erneuten Offenlage nicht mehr betrachtet.

Unter Berücksichtigung der o.g. Zielvorgaben beschränkt sich die Stadt Rheda-Wiedenbrück im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung auf die Untersuchung des Freiflächenpotenzials. Nach einer Anpassung des Regionalplans an den Landesentwicklungsplan NRW ergeben sich ggf. zusätzliche Möglichkeiten für eine Nutzung von Waldflächen zur Energiegewinnung mittels Windenergie.

Sollte die Darstellung von Konzentrationszonen im Bereich der Freiflächen dazu führen, dass der Windenergie im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück nicht substantiell Raum gegeben werden kann, so sind (möglicherweise) zu einem späteren Zeitpunkt auch Waldflächen in die Ermittlung von Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie einzubeziehen. Voraussetzung hierfür ist eine Anpassung des Regionalplans an die Ziele der Landesplanung, die gegenwärtig überarbeitet werden.

12.15 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S.2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach

²³ Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf Stand 25.06.2013

²⁴ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - (Stand: 2000)

Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Laut Windenergieerlass NRW²⁵ soll die Genehmigungsbehörde die rechtlich vorgehene Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherstellen. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von zumindest 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dies kann durch eine entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung gesichert werden.

13. Flächenbilanz

Konzentrationsfläche Nr.		Flächengröße
I		2,0 ha
II		3,1 ha
III		3,9 ha
IV		1,3 ha
V		2,6 ha
VI		5,4 ha
VII		32,9 ha
VIII		1,5 ha
IX		3,5 ha
X	<i>zur erneuten Offenlage entfallen</i>	----
XI	<i>zur erneuten Offenlage entfallen</i>	----
XII	<i>zur erneuten Offenlage entfallen</i>	----
XIII		22,6 ha
XIV		42,1 ha
XV		10,9 ha
XVI		25,5 ha
XVII		29,0 ha
Gesamtfläche Konzentrationszonen		186,3 ha

* Ermittelt auf Basis der Deutschen Grundkarte 1:5.000, Werte gerundet!

²⁵ Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (07/2011): Windenergie-Erlass, hier Kapitel 5.2.2.4

Die Summe der Konzentrationsflächen entspricht **ca. 2,1 %** der Fläche des Stadtgebiets.

14. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für 76 Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück wurde in der Sitzung Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 27.09.2012 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB ist durch eine öffentliche Veranstaltung im Reethus am 14.01.2014 sowie die anschließende Bereithaltung der Planunterlagen zu jedermanns Einsicht und Stellungnahme bis zum 17.01.2014 im Fachbereich Stadtplanung durchgeführt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4(1) BauGB wurde mit Anschreiben vom 03.12.2013 und Bitte um Stellungnahme bis zum 17.01.2014 über das digitale Beteiligungs-System Tetraeder durchgeführt.

Die **Offenlage gemäß § 3(2) BauGB** fand vom 21.05.2014 bis einschließlich 23.06.2014 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 19.05.2014 und Bitte um Stellungnahme bis zum 23.06.2014 i.W. über das digitale Beteiligungs-System Tetraeder gemäß § 4(2) BauGB beteiligt.

Die **erneute Offenlage gemäß § 4a(3) BauGB** fand vom 24.09.2014 bis einschließlich 24.10.2014 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 22.09.2014 und Bitte um Stellungnahme bis zum 24.10.2014 i.W. über das digitale Beteiligungs-System Tetraeder gemäß § 4(2) BauGB beteiligt.

Der **Feststellungsbeschluss** wurde am 13.11.2014 durch den Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vorberaten und am 01.12.2014 durch den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück gefasst.

b) Planentscheidung

Die vorliegende Planung wird zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen für sinnvoll erachtet. Sowohl die Interessen der Bürger und der Stadt als auch die Interessen möglicher Betreiber wurden in der Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird eine *Umzingelung* der Wohnsiedlungsbereiche bzw. eine *Verspargelung* des Stadtgebiets vermieden. Auch die Planungsabsichten der Nachbarkommunen hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen wurden in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen des Rats der Stadt Rheda-Wiedenbrück und seiner Fachausschüsse wird ergänzend verwiesen.

Der Bürgermeister

Rheda-Wiedenbrück den08.12.2014.....

i.V.gez. Peter Bremhorst.....
Peter Bremhorst, Erster Beigeordneter